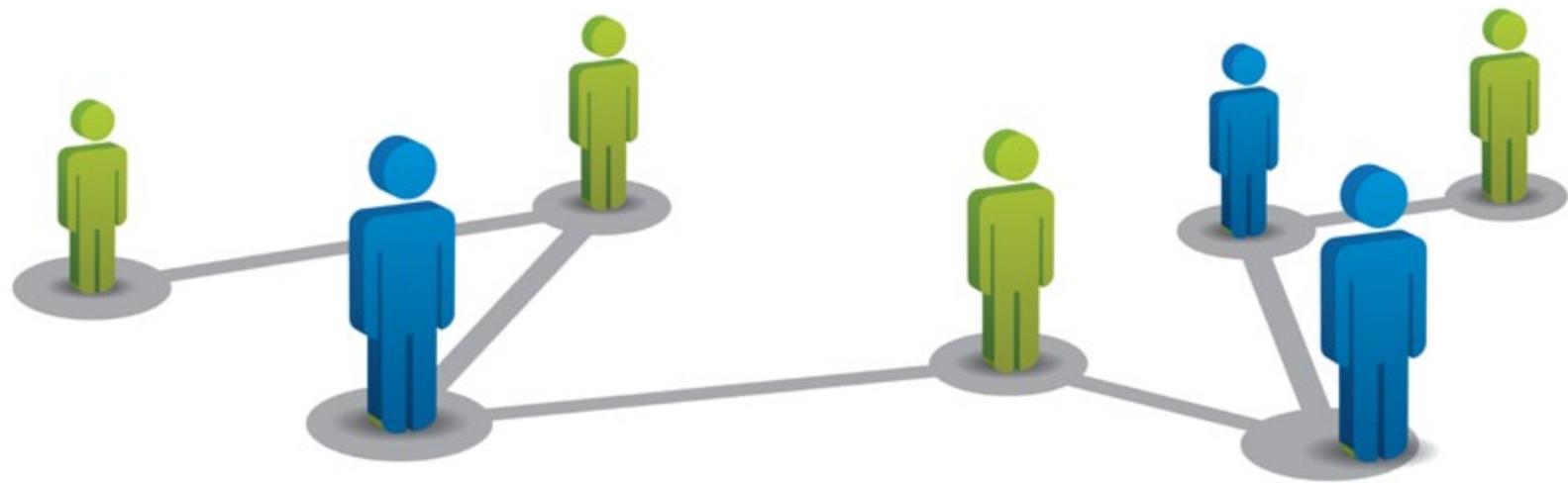


EILDienst

5/2022



- Serie 75 Jahre Landkreistag NRW: August Dresbach: Treibende Kraft der ersten Jahre
- Ukraine-Flüchtlinge: Austausch mit Minister Dr. Joachim Stamp
- Zentrale Forderungen des Landkreistags Nordrhein-Westfalen zur Landtagswahl
- Schwerpunkt „Kommunale Sozialplanung“



Wir machen
NRW
DIGITALER

„Wir lernen jetzt für die digitale
Zukunft. Und das soll Schule machen.“

Fördern, was NRW bewegt.

Manfred vom Sondern, Chief Digital Officer von Gelsenkirchen, macht seine Heimatstadt zur digitalen Vorzeigekommune. Dazu gehören modern ausgestattete Schulen und Klassenzimmer mit interaktiven Whiteboards. Ermöglicht durch: die NRW.BANK – Förderbank für Nordrhein-Westfalen.

Die ganze Geschichte unter: nrwbank.de/gelsenkirchen



NRW.BANK

Wir fördern Ideen



Ukraine–Geflüchtete: Dynamische Refinanzierung der kommunalen Leistungen durch Bund und Land angezeigt

In der Krise kommt es auf die handelnden Menschen vor Ort an. Das erweist sich nun abermals in der Bewältigung der Folgen des Angriffskrieges gegen die Ukraine. In allen Kommunen des Landes engagieren sich ehren- und hauptamtliche Kräfte, die sich um die Aufnahme Geflüchteter kümmern.

Die hohe Geschwindigkeit, in der sich die Aufgaben für die Kreise ändern, zeigt exemplarisch die Anfang April getroffene Entscheidung der politischen Spitzen von Bund und Ländern, ab dem 01.06.2022 den Rechtskreiswechsel für aus der Ukraine Geflüchtete vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II – also die Grundsicherung für Arbeitsuchende – zu eröffnen. Es liegt auf der Hand, dass diese Entscheidung dazu führen wird, finanzielle Mehrbelastungen für die Kreise auszulösen, für die eine auskömmliche Kostenerstattung nach den bestehenden finanziellen Regelungen nicht existiert. Denn der Bund trägt nach der SGB II-Systematik zwar die eigentliche Grundsicherungsleistung, aber nur einen überwiegenden Teil der Kosten der Unterkunft; den nicht geringen Restanteil haben die Kreise und kreisfreien Städte zu leisten. Hinzu kommen Leistungen der Kreise und kreisfreien Städte etwa für die Betreuung

minderjähriger Kinder, die psychosoziale Betreuung, die Erstausrüstung für die Wohnung sowie für Schwangerschaft und Geburt.

Zu begrüßen ist daher die Zusage des Bundes, kurzfristig zwei Milliarden Euro für Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine zur Verfügung zu stellen. Damit sollen Länder und Kommunen unterstützt werden bei den Kosten der Unterkunft, den Lebenshaltungskosten bis zum Übergang in die Grundsicherung nach dem SGB II und den übrigen Kosten wie Kinderbetreuung, Gesundheits- und Pflegekosten. Den daraus für Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil von knapp 431 Millionen Euro will das Land vollständig an die Kommunen weiterleiten. Diese Entscheidung des Landes ist ausdrücklich zu begrüßen und ist auch mit Blick auf vergleichbare Konstellationen in der Vergangenheit nicht selbstverständlich.

Ursprünglich war in der Vorlage des federführenden Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW für den zuständigen Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags NRW vorgesehen, keine Mittel an die Kreise direkt weiterzuleiten. Stattdessen wurde auf die Möglichkeit verwiesen, die den Kreisen entstehenden Kosten über die Kreisumlage mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden abzurechnen. Damit wäre jedoch ausgeblendet worden, dass die Kreise im kreisangehörigen Raum unmittelbare Kostenträger für diverse Aufgaben sind, die unmittelbar den Geflüchteten aus der Ukraine zugutekommen. Dies betrifft zunächst ab dem 01.06.2022 den Anteil der Kreise bei den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II, darüber hinaus aber auch Leistungen nach dem SGB XII etwa im Bereich der Hilfe zur Pflege oder der Hilfe in besonderen Lebenslagen, die ausschließlich von den Kreisen zu leisten sind.

Unmittelbar anfallende Leistungen für die Ukraine-Geflüchteten erbringen im kreisangehörigen Raum auch die Gesundheitsämter der Kreise beispielsweise bei der Ermittlung des Impfstatus und der Veranlassung notwendiger Impfungen sowie bei Prävention und Prophylaxe etwa mit Blick auf Tuberkulose und Zahnerkrankungen. Auch sind für fast 40 % der Einwohnerinnen und Einwohner im kreisangehörigen Raum die Jugendhilfekosten von den Kreisjugendämtern zu übernehmen. Da etwa die Hälfte der aus der Ukraine Geflüchteten unter 18 Jahre alt sind, wird es hier zu einer spürbaren Belastung der Kreise kommen. Darüber hinaus entstehen den Kreisen zum Beispiel Kosten für die Beschulung der Kinder und Jugendlichen in den Förderschulen und Berufskollegs.

Der Verweis auf die Refinanzierung über die Kreisumlage bzw. die Kreisjugendamtsumlage wäre nicht sachgerecht, da diese erst im nächsten Jahr erfolgt wäre und die jeweiligen Anteile der Geflüchteten in den Städten und Gemeinden nicht dem Anteil entsprechen, den die Gemeinden zur Umlage beitragen. Insofern hätte die Refinanzierung über die Umlage nicht der tatsächlichen Belastung der jeweiligen Kostenträger abgebildet, zumal der Bund die unmittelbaren Kostenträger in diesem laufenden Jahr aktuell und zeitnah wirksam entlasten will. Eine Überprüfung der Höhe und Auskömmlichkeit der Bundesmittel in diesem Jahr und eine Folgefinanzierung im nächsten Jahr steht entsprechend dem zitierten Beschluss von Bund und Ländern im November 2022 auf der politischen Agenda, so dass es dann gegebenenfalls zu neu umschriebenen Kriterien und Bemessungsgrundsätzen kommt. Eine Refinanzierung der Aufwendungen für die Ukraine-Geflüchteten in zwei Geschwindigkeiten im kreisangehörigen Raum wäre mit dem Gebot der interkommunalen Verteilungsgerechtigkeit nicht vereinbar gewesen.

Nach einem intensiven und konstruktiven Austausch mit den politischen Entscheidungsträgern des Landes ist es gelungen, die Kreise an den für den kreisangehörigen Raum gewährten Bundesmitteln mit einer Vorab-Pauschale von 20 % zu beteiligen. Diese pauschale Beteiligung greift die unmittelbare Kostenträgerschaft der Kreise im Grundsatz angemessen auf. Ob sie der Höhe nach zutreffend bemessen ist, wird die laufende Umsetzung zeigen. Nicht zuletzt ist für die Kreise besonders bedeutsam, dass in NRW in einem weiteren Auszahlungsschritt knapp 108 Millionen Euro für belastungsbezogene, gezielte Förderungen der Kommunen in gesonderten Bereichen ausgezahlt werden sollen.

Bund und Land NRW haben – gemeinsam mit den anderen Bundesländern – bislang kluge und sachgerechte Leitplanken zur Bewältigung der Notsituation der Geflüchteten aus der Ukraine gesetzt, die die besonderen Herausforderungen der Kommunen berücksichtigen. Die Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene sind aufgerufen, die Refinanzierung dieser kommunalen Belastungen dynamisch und der Lage angemessen fortzuentwickeln.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
 40213 Düsseldorf
 Telefon 02 11/300491-0
 Telefax 02 11/300491-660
 E-Mail: presse@lkt-nrw.de
 Internet: www.lkt-nrw.de

IMPRESSUM

**EILDienst – Monatszeitschrift
 des Landkreistages
 Nordrhein-Westfalen**

Herausgeber:
 Hauptgeschäftsführer
 Dr. Martin Klein

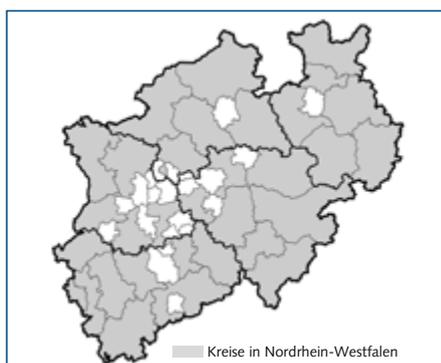
Redaktion:
 Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
 Beigeordneter Dr. Kai Friedrich Zentara
 Referent Karim Ahajliu
 Hauptreferent Dr. Markus Faber
 Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann
 Referentin Viola von Hebel
 Hauptreferentin Dorothee Heimann
 Referent Marcel Kreutz
 Pressereferentin Rosa Moya
 Referent Christian Müller
 Referent Christian Wiefeling

Quelle Titelbild:
 ordogz

Redaktionsassistentz:
 Gaby Drommershausen
 Astrid Hälker
 Heike Schützmann

Herstellung:
 ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
 Leichlinger Straße 11
 40591 Düsseldorf
 www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319



AUF EIN WORT 229

SERIE 75 JAHRE LANDKREISTAG NRW

August Dresbach: Treibende Kraft der ersten Jahre 233

THEMA AKTUELL

Zentrale Forderungen des Landkreistags Nordrhein-Westfalen zur Landtagswahl 237

AUS DEM LANDKREISTAG

Vorstandssitzung am 29.03.2022:
 Ukraine-Flüchtlinge – Austausch mit Minister Dr. Joachim Stamp 241

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Landkreistags NRW für unbürokratische Hilfe für ukrainische Vertriebene 244

Drei neue Referenten beim Landkreistag NRW 246

SCHWERPUNKT:

Ergebnisse einer NRW-weiten Befragung aller Kommunen und Kreise und Krisenbewältigung mit Sozialplanung 247

Sozialplanung in der StädteRegion Aachen 249



Aufbau und Umsetzung eines „Sozialräumlichen Präventionsmonitorings (SPM)“ im Kreis Lippe	251
Kommunale Sozialplanung des Kreises Paderborn – Steuerung durch ämterübergreifende Vereinheitlichung zum Vertrags- und Berichtswesen	253
„Motiv Mensch – Sozialen Wandel gestalten“ – Sozialplanung im Rheinisch-Bergischen Kreis	256
Sozialplanung auf Kreisebene – Auf- und Ausbau der strategischen Sozialplanung im Rhein-Erft-Kreis	258
Strategische integrierte Sozial- und Gesundheitsplanung nimmt im Rhein-Sieg-Kreis wichtige Hürde	260
Die unterschiedliche kleinräumige Betrachtung in der kommunalen Pflegeplanung des Kreises Viersen	263
Das ANNA-Projekt des Jobcenters Kreis Warendorf und die Ressource 2	266
Das LVR Modellprojekt – Inklusiver Sozialraum. Gemeinsam Teilhabebarrrieren erkennen und abbauen	268

THEMEN

Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf einer Digitalsitzungsverordnung	270
Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr im Interview mit Radio Kiepenkerl, dem Lokalradio im Kreis Coesfeld	274
Autobahn 45: Bürgermeisterkonferenz für eine sinnvolle Verkehrslenkung und -steuerung	275



Deutschlandweit einzigartig: Förderprogramm des Kreises Herford und der KVWL soll Hausärzte in die Region locken 276

DAS PORTRÄT

Michael Stickeln, Landrat des Kreises Höxter:
„Der ländliche Raum erlebt eine Renaissance“ 278

IM FOKUS

Feuerweherschule des Kreises Mettmann verzeichnet erfolgreiches Startjahr 282

MEDIENSPEKTRUM 284

KURZNACHRICHTEN 286

PERSÖNLICHES

Landrat Dr. Andreas Coenen zum Vorsitzenden des
Gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses der kommunalen
Spitzenverbände gewählt 293

d-NRW wählt Dirk Brügge zum Verwaltungsratsvorsitzenden 294

HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN 294

August Dresbach: Treibende Kraft der ersten Jahre

Entstehung und Entwicklung des Nordrhein-Westfälischen Landkreistags sind untrennbar mit August Dresbach verbunden. Der Landrat des Oberbergischen Kreises hatte maßgeblichen Anteil an der Gründung des Verbands und prägte seinen Aufbau. Als streitbarer Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung pflegte er in Rede und Schrift das direkte und prägnante Wort. Dabei wurde er nach Tätigkeiten im Dienst der Wirtschaft und als Journalist erst spät in der Kommunalpolitik aktiv.

August Dresbach wurde am 13. November 1894 in Pergenroth, einem kleinen Ort im Bergischen Land, geboren.¹ Kurz nach Aufnahme seines Jurastudiums im Sommersemester 1914 meldete er sich freiwillig zum Kriegsdienst, der ihn sowohl an die Ost- als auch die Westfront führte. Im September 1916 an der Somme durch einen Kniedurchschuss schwer verwundet, nahm er sein Studium 1917 wieder auf. Auch wenn er seine Studienzeit an den Universitäten Göttingen, Bonn und Heidelberg verbrachte, blieb er doch zeitlebens seinem Geburtskreis treu. Seine Heidelberger Dissertation hatte „Die soziale und wirtschaftliche Lage der Pflasterer aus dem Kreise Waldbröl“, der 1932 aufgelöst und dem Oberbergischen Kreis bzw. dem Siegkreis zugeschlagen werden sollte, zum Thema.

1919 zunächst bei der Industrie- und Handelskammer in Remscheid eingestellt, für die er noch im gleichen Jahr Aufbau und Leitung der Gummersbacher Zweigstelle übernahm, wechselte er bereits im Folgejahr für drei Jahre zur Industrie- und Handelskammer nach Essen, um schließlich 1925 in die Redaktion der Kölnischen Zeitung einzutreten und damit – zumindest für seine erste – „seine eigentliche Lebensaufgabe“² zu finden. Von 1941 bis 1943 war Dresbach schließlich, unter immer widrigeren Umständen im nationalsozialistischen Deutschland, für die Frankfurter Zeitung tätig, bevor er schließlich mit ihrem Verbot im August 1943 für den Völkischen Beobachter zwangsverpflichtet wurde. Dort erreichte er aber alsbald seine Kündigung, um schließlich 1944, nun wieder in Gummersbach, die Leitung der dortigen Zweig-

stelle der Gauwirtschaftskammer Köln/Aachen zu übernehmen.

Wende zum Politiker

Derart unbelastet wurde Dresbach, der aus Wirtschaft und Presse kommende „Außen-seiter“³, von der amerikanischen Militärregierung zum Landrat des Oberbergischen Kreises ernannt. Ganz unbedarft kam er allerdings nicht in dieses Amt, immerhin verfügte er, wie es eine spätere Würdigung im EILDienst auf den Punkt brachte, bereits als Mitarbeiter der Kölnischen Zeitung durch zahlreiche „Artikel über die staatliche und gemeindliche Verwaltung sowie über alle ihre verschiedenen Zweige und Verästelungen“⁴ über fundierte „Fachkunde“ in dem nunmehr auch aktiv von ihm zu bestellenden Feld.

Dresbachs Wirken als Landrat blieb nicht nur auf den Oberbergischen Kreis beschränkt, vielmehr wurde er zu einer der zentralen Figuren der Wiederbegründung des Landkreistags – aufgrund der Nachkriegssituation vorübergehend auf insgesamt drei Ebenen: Zunächst wurde am 12. September 1946 in Iserlohn der Landkreistag für die britische Zone gegründet. Als dessen Vorsitzender, der Iserlohner Landrat Werner Jacobi, aus dem Landratsamt ausschied, wurde Dresbach im Januar 1947 zum Vorsitzenden des Landkreistags für die britische Zone gewählt. Einen Monat später erfolgte – mit gesamtdeutschem Anspruch – die Gründung des Landkreistags für die Bizone in Höchst, an der Dresbach nun in seiner verbandlichen Rolle naturgemäß ebenfalls Anteil hatte

DER AUTOR

*Prof. Dr. Andreas Marchetti,
Geschäftsführer der politglott GmbH,
Honorarprofessor an der Universität
Paderborn.*

und zu dessen Vizepräsident er gewählt wurde. Die Gründung des Nordrhein-Westfälischen Landkreistags in Gummersbach, exakt einen Monat später, betrieb Dresbach in führender Position, seine Wahl zum Vorsitzender ergab sich aus dieser Rolle fast zwangsläufig. Im Oktober 1949 wurde Dresbach schließlich zum Präsidenten des Deutschen Landkreistags gewählt, die Unterscheidung zwischen *britischer Zone* und *Bizone* war zu diesem Zeitpunkt bereits lange hinfällig. Zumindest für kurze

¹ Zu den biografischen Eckdaten siehe Landkreistag Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Dokumentation über die Landräte und Oberkreisdirektoren in Nordrhein-Westfalen 1945-1991, Düsseldorf 1992, S. 310-311; Alexander Schink: „Die Vorsitzenden des Landkreistages Nordrhein-Westfalen seit 1947“, in: Franz Möller; Joachim Bauer (Hrsg.): Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen 1947-1997 (Schriftenreihe des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, 10), Berlin u.a. 1997, S. 299-301. Siehe ebenso den Hinweis in der folgenden Fußnote.

² Klaus Goebel; Gerhard Pomykaj: Ein unbequemer Demokrat. August Dresbach zum 100. Geburtstag, Gummersbach 1994, S. 17.

³ Heinz Hagenlücke: „Beiträge zur Geschichte des Landkreistages Nordrhein-Westfalen“, in: Franz Möller; Joachim Bauer (Hrsg.): Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen 1947-1997 (Schriftenreihe des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, 10), Berlin u.a. 1997, S. 120.

⁴ Dieses und das folgende Zitat „Ein Jubiläum“, 9/50/212, in: Eildienst 9/1950, S. 1.



Ankündigungsplakat zu einer Wahlversammlung mit August Dresbach wenige Tage vor der ersten Bundestagswahl 1949.

Quelle: KAS/ACDP 10-001:59, CC BY-SA 3.0 DE⁸



August Dresbach, flankiert von seinem späteren Nachfolger im Landratsamt, Wilhelm Henn (li.), und Oberkreisdirektor Friedrich-Wilhelm Goldenbogen (re.), Gummersbach, 1950er.

Quelle: Heimatbildarchiv Oberbergischer Kreis

Zeit ging der Deutsche Landkreistag über Dresbach somit eine Personalunion mit seinem Landesverband in Nordrhein-Westfalen ein.

Während Dresbachs Zeit als Vorsitzender des Landkreistags stand nicht nur der Aufbau des Verbands sowie dessen interne Organisation auf der Tagesordnung, vielmehr war er von Beginn an gefordert, die Kreisinteressen zu artikulieren. Die seitens der Kreise gewünschte Eingliederung zahlreicher Sonderbehörden in die Kreisinstanz fiel ebenso in Dresbachs Amtszeit wie die grundlegenden Debatten zur Ausgestaltung des nordrhein-westfälischen Kommunalverfassungsrechts, die aber erst unter seinem Nachfolger Josef Roesch zu einem Abschluss kamen. Gerade in diesen Fragen zeigte sich Dresbach immer wieder als streitbarer Verfechter eigener Positionen, selbst wenn diese bereits nicht mehr die Mehrheitsmeinung im Verband widerspiegelten. Dresbach, der die „Rückkehr zum preußischen Recht vor 1933“⁵ propagierte, fügte sich nur allmählich in das Unausweichliche: Nordrhein-Westfalen übernahm in großen Teilen die Grundzüge der von den Briten eingeführten Reformen

auf kommunaler Ebene. Während zahlreiche von der Besatzungsmacht eingesetzte hauptamtliche Landräte 1946 mit Einführung der Zweigleisigkeit das Amt des Oberkreisdirektors gewählt hatten, war Dresbach Landrat geblieben, jetzt allerdings auf ehrenamtlicher Basis. Oberkreisdirektor des Oberbergischen Kreises wurde Friedrich-Wilhelm Goldenbogen, der zuvor bereits im Landratsamt gearbeitet hatte und nun die neue Position bis zu seiner Pensionierung 1979 innehatte.

Angesichts der im Landkreistag besonders in den ersten Jahren immer wieder aufbrechenden Konfliktlinie zwischen ehrenamtlichen Landräten und hauptamtlichen Oberkreisdirektoren gelang es Dresbach nur eingeschränkt, eine Position ausgleichender Äquidistanz zu wahren. So ist einem Aktenvermerk aus dem Januar 1948 zu entnehmen, dass die Oberkreisdirektoren es Dresbach persönlich übel genommen hätten, sie „in einem seiner Artikel [...] als ‚Schreiber‘ bezeichnet zu haben.“⁶ Die Kritik bezog sich mutmaßlich auf einen Beitrag Dresbachs, in dem er tatsächlich von „Schreibern“, „Schreiberseelen“ und „Schreiberlinge[n]“ geschrieben hatte,⁷

sich damit aber vor allem zugespitzt gegen die von der britischen Besatzungsmacht veranlasste Kommunalreform wandte.

Hauptamtliche Rückkehr in die Wirtschaft

Neben seiner Betätigung als Landrat gehörte Dresbach dem nordrhein-westfälischen Landtag in beiden Ernennungsperioden an. Seine Popularität als Landrat in Gummersbach hatte er anlässlich der ersten Landtagswahl im April 1947 aber nicht in ein Mandat in Düsseldorf ummünzen können. Aufgrund des Verlusts eines Großteils seiner Rentenansprüche durch

⁵ August Dresbach: „Zur Landkreislehre“, in: Ders.: Kritische Begleitworte zum Verwaltungsaufbau im westlichen Kontrollratsdeutschland, Stuttgart; Köln: W. Kohlhammer 1949, S. 55.

⁶ Vermerk zu 1445/48, 5. Januar 1948, LAV NRW R, RW 30, Nr. 3352, Blatt 56.

⁷ August Dresbach: „Formen und Funktionen“, in: Ders.: Kritische Begleitworte, a.a.O. (wie Fußnote 5), S. 33.

⁸ Zur Creative Commons-Lizenz CC BY-SA 3.0 DE siehe <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>.



Titel eines 1949 erschienenen Bandes mit einer Reihe von Vorträgen und Aufsätzen August Dresbachs zu Verwaltungsfragen aus den Jahren 1947 bis 1949.

die Währungsreform 1948 sowie die zerschlagenen Hoffnungen auf Wiedereinführung des staatlichen Landrats erwuchs für Dresbach die Notwendigkeit, sich auch jenseits des Kreises zu orientieren. Weder seine Bekanntschaft mit Konrad Adenauer noch seine Mitwirkung am Aufbau der CDU hatten ihm anlässlich der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag im August 1949 eine Absicherung auf der Landesliste eingebracht, seinen Wahlkreis hatte er aber direkt gewonnen. Diesen gewann

Dresbach noch drei weitere Male in Folge, so dass er von 1949 bis zu seinem Verzicht auf eine weitere Kandidatur 1965 dem Bundestag angehörte.

Dennoch trieb Dresbach zunächst weiterhin seine finanzielle Absicherung und die Versorgung seiner Familie um. Im September 1951 legte er schließlich sein Amt als Landrat nieder, der Kreistag wählte Fritz Eschmann zu seinem Nachfolger. Dresbach wandte sich in beruflicher Hinsicht nun

wieder seinen Anfängen zu, um Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer in Essen zu werden. Dass er der Selbstverwaltung weiterhin zugetan war, zeigten unter anderem zwei Jahre später seine Bemühungen, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistags zu werden, obgleich sich diese Ambition letztlich nicht erfüllte. Auch im Bundestag tat er sich im Sinne seines Ausrufs „Kommunalpolitiker aller Parteien, vereinigt Euch!“⁹ in besonderer Weise in kommunalpolitischen Fragen hervor.¹⁰

Die Bandbreite des Wirkens und Schaffens August Dresbachs, der, am Ende seines Lebens erblindet, am 4. Oktober 1968 in Ränderoth verstarb, zeigt sich bereits in den zahlreichen Auszeichnungen und Ehrungen, die ihm zu Lebzeiten zuteilwurden. Neben dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland sowie der Ernennung zum Ehrenmitglied des Deutschen Landkreistags im Jahr seines 65. Geburtstags verlieh ihm die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln 1964 die Ehrendoktorwürde. Gleichfalls war ihm bereits 1955 der Orden wider den tierischen Ernst zugesprochen worden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang immer wieder auf eine seiner Reden im Bundestag, die gemäß Protokoll mehrfach für „anhaltende Heiterkeit“ im Plenum sorgte und zumindest schlaglichtartig Dresbachs sprachliche und intellektuelle Gewandtheit aufscheinen lässt.¹¹ In der Rede, die Dresbach anlässlich der Beratung einer Großen Anfrage der SPD-Fraktion zu den pressepolitischen Plänen der Bundesregierung hielt, beruft er sich auf Autoritäten wie Otto von Bismarck oder Theodor Fontane, deutet mit einem Verweis auf die *Lettres persanes* ganz nebenbei auf Montesquieu, zitiert Heinrich Heine und Heinrich Mann, um schließlich mit dem von ihm geschätzten und verehrten Wilhelm Raabe – „mein hoher Lehrmeister“, wie Dresbach ausführte – zu enden.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 00.10.00

⁹ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll, 1. Wahlperiode, 130. Sitzung, 5. April 1951, S. 5008 C.

¹⁰ Vgl. [Karl] Bubner: „In memoriam August Dresbach“, in: Eildienst 19/1968, S. 303.

¹¹ Vgl. Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll, 2. Wahlperiode, 30. Sitzung, 21. Mai 1954, S. 1381 C-1385 B. Siehe weiterführend das „Ein Meister in Rede und Schrift“ betitelte Kapitel in Goebel/Pomykaj: Ein unbequemer Demokrat, a.a.O. (wie Fußnote 2), S. 55-123.

In der nächsten Ausgabe: Zusammenführen, was zusammengehört: Die erste Mitgliederversammlung in Bad Sassendorf

Zentrale Forderungen des Landkreistags Nordrhein-Westfalen zur Landtagswahl am 15. Mai 2022

Der Vorstand des Landkreistags NRW hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 zehn zentrale Forderungen zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 an den neuen Landtag und die neue Landesregierung beschlossen. Diese betreffen folgende Handlungsfelder:

1. *Attraktivität des kreisangehörigen Raums weiter steigern*
2. *Kommunalfinanzen konsolidieren, nachhaltig ausrichten und soziale Daseinsvorsorge sichern*
3. *Klimaschutz und Energiewende im kreisangehörigen Raum gestalten*
4. *Sicherheit und Ordnung aus einer Hand gewährleisten*
5. *Katastrophen- und Zivilschutz im kreisangehörigen Raum stärken*
6. *Nachhaltige Vorkehrungen gegenüber künftigen Pandemien schaffen und Öffentlichen Gesundheitsdienst ausbauen*
7. *Kommunale Aufgabenwahrnehmung im kreisangehörigen Raum effektiver und effizienter gestalten*
8. *Schulfinanzierung neu ordnen, Ganztagschulen für Grundschulkindern qualitativ ausbauen und Regionale Bildungsnetzwerke intensivieren*
9. *Moderne und umweltgerechte Verkehrsinfrastruktur in den Kreisen vorantreiben*
10. *Kommunale Dienstleistungen für die Menschen umfassend digitalisieren*

1. Attraktivität des kreisangehörigen Raums weiter steigern

Rund 60 % der Einwohner in Nordrhein-Westfalen leben im kreisangehörigen Raum. Damit hat die Mehrheit der Menschen ihren Lebensmittelpunkt in den Kreisen einschließlich der Städteregion Aachen und nicht in kreisfreien Städten. Der kreisangehörige Raum in NRW ist heute weit überwiegend nicht mehr „Problemraum“, sondern vielmehr in großen Teilen ein prosperierender Wirtschaftsraum. Der kreisangehörige Raum weist – mit entsprechenden Schwankungen – eine deutlich niedrigere Arbeitslosenquote auf als der Landesdurchschnitt in NRW (im Durchschnitt etwa 1,5 Prozentpunkte niedriger). Auch die Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (am Wohnort) ist im kreisangehörigen Raum spürbar höher als im Landesdurchschnitt (im Durchschnitt etwa 2 Prozentpunkte höher), und zwar bezogen sowohl auf die Beschäftigungsquote von Männern als auch von Frauen.

Geprägt wird der kreisangehörige, oft ländliche Raum heute wesentlich stärker als die kreisfreien Städte von einem starken sekundären Sektor – also Gewerbe, Handwerk und Industrie (rd. zwei Drittel der Arbeitsplätze in diesem Sektor befindet sich heute in NRW in den Kreisen). Dabei handelt es sich häufig um mittelständische, inhabergeführte Unternehmen, die aber durchaus bis zu mehrere tausend Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter aufweisen. Dies sind dann bei weitem nicht nur regional ausgerichtete Betriebe, sondern oft global agierende Unternehmen mit einer Vielzahl von wissensbasierten Arbeitsplätzen (die meist vertretenen Branchen sind Maschinenbau und Elektrotechnik) sowie auch viele Marktführer in spezialisierten Teilbereichen (sog. „Hidden Champions“).

Der kreisangehörige Raum bietet gute ökonomische, arbeitsmarktpolitische und auch soziale Voraussetzungen. Daraus folgen oft krisenfestere und sicherere Lebensbedingungen, gerade auch für Familien. Mit ihrem großen Aufgaben- und Leistungsspektrum im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge, das das präventive Angebot genauso umfasst wie Beratungs- und (finanzielle) Unterstützungsleistungen, tragen die Kreise schon jetzt erheblich zur Attraktivität des kreisangehörigen Raums bei. In nahezu jedem Lebensabschnitt können Bürgerinnen und Bürger auf die Ressourcen der Kreise zurückgreifen. Dies muss sich in einer Entwicklungs-Strategie der neuen Landesregierung für den kreisangehörigen Raum widerspiegeln. So müssen die wirtschaftlichen Stärken im kreisangehörigen Raum, da wo sie heute bestehen, weiterentwickelt werden, zugleich müssen die vorhandenen Schwachstellen und Defizite ausgeglichen werden. Eine nachhaltige zusätzliche Stärkung sowie ein Ausbau der Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Kreise ist erforderlich. Wichtig sind hier-

bei flächendeckende, schnelle Breitbandverbindungen und schnellstmöglich ein flächendeckender Ausbau mit Mobilfunk des Standards „5G“. Genauso wichtig sind aber auch gute Lebens- und Freizeitbedingungen im Wohnumfeld, um Bürgerinnen und Bürger einen attraktiven Lebensraum zu bieten – und damit einem Fortzug aus dem ländlichen Raum vorzubeugen und zugleich Perspektiven für neu hinzuziehende Bürgerinnen und Bürger zu eröffnen. Das Land sollte die Kreise in ihrer Eigenverantwortlichkeit weiter stärken sowie die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten erhalten und ausbauen. So muss auch in kleineren Ortsteilen zukünftig weiterhin eine angemessene Siedlungs- und Strukturentwicklung möglich bleiben.

Auch qualitativ hochwertige Verkehrsverbindungen sind unverzichtbarer Bestandteil einer modernen Infrastrukturentwicklung für den kreisangehörigen Raum – dies gilt sowohl für den Verkehrsträger Schiene, für Busverbindungen, aber auch für Straßenverbindungen. Schließlich gehört zu den wichtigen Standortfaktoren für den kreisangehörigen Raum auch ein attraktiver und qualitativ hochwertiger Bildungsstandort, zum einen im Bereich der Schulbildung und regionalen Bildungsnetzwerke, aber auch im Bereich der Hochschul- und Fachhochschullandschaft. Fachhochschulen mit Sitz im kreisangehörigen Raum bieten beste Voraussetzungen einer engen Verzahnung im Verhältnis von Wissenschaft und Praxis und können dazu dienen,

Talente im kreisangehörigen Raum zu halten oder auch neue Talente anzuwerben.

Natürlich gibt es auch Defizite in wirtschaftlicher Hinsicht im kreisangehörigen Raum. Die starke Ausrichtung auf den produzierenden Sektor birgt Risiken, insbesondere bei hoher Fokussierung auf den Automobil- und Automobilzulieferersektor und insgesamt im Hinblick auf Risiken durch zunehmende Automatisierung. Hier muss frühzeitig, auch mit Unterstützung der neuen Landesregierung, gegengesteuert werden. Forschung und praxisnahe Entwicklung im Bereich neuer Antriebstechnologien, Digitalisierungs-Entwicklungen im produzierenden Sektor sowie Forschung und Entwicklung im Bereich künstlicher Intelligenz müssen zukünftig, gerade im kreisangehörigen Raum, vorangetrieben werden. Der kreisangehörige Raum mit seinem hohen Wertschöpfungsanteil im produzierenden Sektor bietet sich geradezu an, Standort dieser Zukunftstechnologien zu werden.

2. Kommunalfinanzen konsolidieren, nachhaltig ausrichten und soziale Daseinsvorsorge sichern

Das Land NRW hat mit der Einführung fiktiver gestaffelter Hebesätze für die kreisfreien Kommunen einerseits und die kreisangehörigen Kommunen andererseits einen wesentlichen Beitrag zur Verteilungsgerechtigkeit des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) für die kommunale Familie geleistet. Dass die Kreise den Löwenanteil aller sozialen Leistungen im kreisangehörigen Raum tragen, findet allerdings in der Struktur des GFG noch immer keine angemessene Berücksichtigung. Deshalb stellt sich nach wie vor die Frage der Verortung des Soziallastenansatzes und der adäquaten Anpassung der GFG-Teilschlüsselmasse für die Kreise, die auch der Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung dient. Darüber hinaus sind die Kreise bei der Aufwands- und Unterhaltspauschale zu beteiligen, die bislang nur den Städten und Gemeinden zufließt.

Die Kreise haben erhebliche Aufwendungen im sozialen Sektor zu erbringen: In der Kinder- und Jugendhilfe, für die Aufgabenwahrnehmung im SGB II, im Bereich der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die kommunalen Ausgaben für diese gesamtgesellschaftlichen Aufgaben steigen kontinuierlich und belasten die Kreishaushalte erheblich; unter Berücksichtigung der an die Landschaftsverbände für soziale Aufga-

ben abzuführenden Umlage muss von einer klaren Dominanz gesprochen werden. Der Corona-Rettungsschirm des Landes hat die Kommunen von einem beträchtlichen Teil der Pandemie-Lasten befreit. Gleichwohl konnte ein Teil der pandemiebedingten Aufwendungen lediglich vom Kommunalhaushalt als sog. coronabedingter Schaden isoliert werden. Für die Rückführung der pandemiebedingten zusätzlichen Aufwendungen benötigen die Kommunen zusätzliche Finanzhilfen des Landes. Zudem ist nicht ersichtlich, dass die Kommunen in der Lage sein werden, die vom Land einstweilen kreditierten Mittel zur Aufstockung des GFG in den Jahren 2021 und 2022 zurückzuzahlen.

Mit der Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) im SGB II auf bis zu 75% hat der Bundesgesetzgeber in 2020 ein gutes Signal für die kommunale Ebene gesetzt. Die Entlastungswirkung ist aber für die Kreise in Nordrhein-Westfalen begrenzt. Zum einen schöpft der Bundesgesetzgeber die 75%-Grenze nicht tatsächlich aus (in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2022 voraussichtlich 68,2%), zum anderen wird über diesen Weg nur ein Bruchteil der durch die Sozialaufwendungen entstehenden Belastungen abgedeckt. Der Wegfall der seitens des Bundes bislang praktizierten vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten KdU seit dem Jahresbeginn 2022 bedeutet eine neu hinzutretende Belastung. Insgesamt stellen die Flüchtlings- und Integrationskosten eine wieder größer werdende, stetige Herausforderung für den kreisangehörigen Raum dar. Dies gilt auch und gerade im Hinblick auf die in Nordrhein-Westfalen angekommenen Kriegsvertriebenen aus der Ukraine. Der von den Kommunen für die schutzbedürftigen Menschen entstehende Aufwand muss in vollem Umfang von Bund und Land erstattet werden.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen erwartet, dass das Land eine adäquate Finanzausstattung der Kreise sowie ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden sicherstellt und sich auch gegenüber dem Bund dafür entsprechend einsetzt. Dabei stehen die Finanzierung flüchtlings- und integrationsbedingter Kosten sowie die Ausschöpfung der 75%-Quote der Bundesbeteiligung an den KdU für Nordrhein-Westfalen im Vordergrund.

Nach wie vor besteht die Forderung nach einer eigenen originären Steuerquelle für die Kreise angesichts ihrer Aufgabenstruktur. Dies betrifft insbesondere die Umsatzsteuer und ggf. auch die Einkommensteuer. Statt eines ansonsten bei der

Umsatzsteuerverteilung geltenden wirtschaftsbezogenen Schlüssels ist eine sozialleistungsbezogene Verteilung zugrunde zu legen. Damit kann angemessen auf die Ausgabensteigerungen im Sozialbereich reagiert werden. Die Kreise mit besonders hohen Sozialleistungsbelastungen erhalten dann die proportional höchsten Steueranteile. Zugleich können damit Konflikte minimiert werden, die mit der Refinanzierung über die Kreisumlage einhergehen.

3. Klimaschutz und Energiewende im kreisangehörigen Raum gestalten

Die Hauptlast der Energiewende trägt der kreisangehörige Raum. In Nordrhein-Westfalen wird mehr als 90 Prozent des Ökostroms in den Kreisen erzeugt. Die Kreise stehen zu ihrer Verantwortung für das Gelingen der Energiewende, erwarten aber zugleich weitere Unterstützung.

Das gilt für die Durchführung komplexer Dialog- und Beteiligungsverfahren genauso wie für die Schaffung eines sicheren Rechtsrahmens für die Genehmigung und den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien. Die Mindestabstandsregelung für privilegierte Windenergieanlagen sollte überprüft und in Abhängigkeit davon angepasst werden, wobei sowohl eine Reduzierung des Mindestabstands als auch – vor dem Hintergrund der ohnehin für jeden Einzelfall geltenden Regelungen insbesondere des Immissionsschutzrechts – eine vollständige Überarbeitung bzw. Konkretisierung erwogen werden sollte.

Das Land sollte sich außerdem mit dem Ziel einer Stärkung der Planerhaltung für eine Modifikation der Heilungsvorschriften im Baugesetzbuch und im Raumordnungs-gesetz in Bezug auf fehlerbehaftete Konzentrationspläne zur Windenergiesteuerung einsetzen. So würden die Kreise in die Lage versetzt, Genehmigungsentscheidungen rechtssicher und zügig zu treffen. Windenergie im Wald kann durchaus sinnvoll sein und sollte grundsätzlich ermöglicht werden. Pauschale Aussagen über die Geeignetheit von bestimmten (Kalamitäts-) Flächen sind jedoch nicht zielführend. Daher sollte der Leitfaden „Windenergie im Wald“ unter umfassender Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände überarbeitet werden. Auch der Artenschutzleitfaden sollte umfassend überarbeitet werden, um den Konflikt zwischen Windenergie und Artenschutz weitestmöglich aufzulösen.

Im Rahmen der Energiewende eröffnen sich mit der Freiflächen- und Agriphotovol-

taik erhebliche Potentiale. Um diese nutzen zu können und sowohl den Investoren als auch den Genehmigungs- und Planungsbehörden eine praktikable Handhabung und Umsetzung zu ermöglichen, müssen dringend die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Freiflächen- und Agriphotovoltaik geklärt werden.

Angesichts der spürbaren Auswirkungen des Klimawandels müssen auch im kreisangehörigen Raum gezielte Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung ergriffen werden. Die nordrhein-westfälischen Kreise stehen zu ihrer Verantwortung, solche Maßnahmen in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden einzuleiten und zu bündeln. Dafür benötigen sie die Unterstützung des Landes, beispielsweise durch die landesseitige Förderung von Koordinatorinnen und Koordinatoren, um den komplexen Bereich der Klimafolgenanpassung mit seinen vielen Akteuren zu steuern und Fortschritte zu erreichen.

4. Sicherheit und Ordnung aus einer Hand gewährleisten

Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf Herstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dieser Anspruch wird in den Kreisen vor allem durch die Kreispolizeibehörde unter Leitung der von der Bevölkerung direkt gewählten Landrätinnen und Landräte erfüllt.

Diese Aufgabenzuordnung steht für Entscheidungsmacht und Kosteneffizienz, zugleich werden damit Bürgernähe, kurze Entfernungen, Präsenz und Sichtbarkeit der Polizei im kreisangehörigen Raum gewährleistet. In ihrer Doppelfunktion als Leiterinnen und Leiter der Kreispolizeibehörden und der Kreisverwaltungen stellen die Landrätinnen und Landräte sicher, dass Befugnisse und Eingriffsmöglichkeiten in den Bereichen Rettungsdienst, Straßenverkehr, Soziales, Jugendhilfe, Ausländerangelegenheiten, Umweltschutz etc. für die effektive Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben genutzt werden.

Voraussetzung für die Fortsetzung der bürgernahen Polizeiarbeit unter Leitung direkt gewählter Landrätinnen und Landräte ist neben einer konsequenten Modernisierung der polizeilichen Arbeit eine angemessene Grundstärke der Polizei. Damit dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung in den Kreisen im gleichen Maße entsprochen wird wie dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung im großstädtischen Raum, muss die Polizeidichte

im kreisangehörigen Raum im Rahmen der belastungsbezogenen Kräfteverteilung z. B. durch behördenspezifische Sockelstellen sowie durch angemessene Beförderungsmöglichkeiten der Polizeivollzugskräfte weiter angehoben werden. Auch die für Schwerpunkteinätze in den landratsgeführten Kreispolizeibehörden zur Verfügung stehenden Personalstunden der Bereitschaftspolizei müssen weiter erhöht werden.

5. Katastrophen- und Zivilschutz im kreisangehörigen Raum stärken

Die Unwetterkatastrophe im Juli 2021 hat gezeigt, dass der Katastrophenschutz mit seiner kommunalen Ausrichtung in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich gut aufgestellt ist. Aber es gibt auch Verbesserungsbedarfe, die Anpassungen und zusätzliche Investitionen erforderlich machen. Die Expertenkommission, die das Ministerium des Innern einberufen hatte, hat hierzu gute Vorschläge vorgelegt, die in der kommenden Legislaturperiode umgesetzt werden müssen. Der Angriffskrieg von Russland gegen die Ukraine hat zudem belegt, dass auch Fragen des Zivilschutzes wieder auf die politische Agenda gehören und bei der Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes mitgedacht werden müssen. Es ist unzweifelhaft, dass die Kreise als untere Katastrophenschutzbehörden die richtige Ebene sind, um die Gefahrenabwehr in den allermeisten denkbaren Szenarien zu koordinieren. Um den Kreisen weiterhin die Ausübung dieser Rolle zu ermöglichen, müssen die entsprechenden Rechtsgrundlagen vom Land geschärft und die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden.

6. Nachhaltige Vorkehrungen gegenüber künftigen Pandemien schaffen und Öffentlichen Gesundheitsdienst ausbauen

Die Corona-Pandemie hat die große Bedeutung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) aufgezeigt, aber auch erhebliche Ausstattungsdefizite offengelegt. Der „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (ÖGD-Pakt) soll die Gesundheitsämter daher personell stärken und die Digitalisierung der Aufgabenerledigung weiter vorantreiben. Die im Rahmen des ÖGD-Pakts festgelegte Finanzierung ist wie der Pakt selbst nur bis 2026 befristet. Erforderlich ist eine dauerhafte und unbürokratische Finanzierung durch Bund oder Land, damit die geschaffenen

Strukturen nicht ab 2027 wieder zurückgebaut werden müssen. In einem weiteren Prozess, der allerdings erst nach Abschluss der akuten Phase der Krisenbewältigung eingeleitet werden sollte, sind die Strukturen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in NRW grundlegend zu überprüfen und ggf. neu auszurichten. Als Maßstab dafür sollte gelten: Zentrale Steuerung, soweit nötig (namentlich bei überörtlichen Krisenlagen) – kommunale Gestaltungsfreiheit, soweit möglich.

7. Kommunale Aufgabenwahrnehmung im kreisangehörigen Raum effektiver und effizienter gestalten

Die Aufgabenzuordnung im kreisangehörigen Raum im Allgemeinen und die an der Einwohnerzahl orientierte Zuweisung bestimmter Aufgaben an kreisangehörige Städte und Gemeinden (gestuftes Aufgabenmodell) im Besonderen bedürfen dringend einer Überprüfung.

Angesichts der nach wie vor schwierigen kommunalen Haushaltslage, der zunehmenden Komplexität vieler Aufgaben und des sich verschärfenden Fachkräftemangels ist es nicht mehr sachgerecht, dass etwa Gemeinden ab 20.000 Einwohnern die Aufgaben der Unteren Bauaufsicht erledigen. Gleiches gilt beispielsweise für das Sammeln und Befördern von Abfällen der privaten Haushalte sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Ebenso kritisch ist die Zuordnung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers zu beurteilen. Dass es in Nordrhein-Westfalen nicht weniger als 186 Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt, ist im bundesweiten Vergleich beispiellos. Damit sind nicht nur Kostenbelastungen verbunden, viele Jugendhilfeträger stoßen zudem an die Grenzen ihrer fachlichen Leistungsfähigkeit.

Obwohl die nordrhein-westfälischen Kommunen einwohnerstark sind, führt die derzeitige Aufgabenzuordnung letztlich dazu, dass Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Vergleich vielfach über die – gemessen an den Einwohnerzahlen – kleinsten Aufgabenträger verfügt. Konsequenterweise hat auch die unabhängige Transparenzkommission in ihrem Ende 2021 veröffentlichten Abschlussbericht auf die Notwendigkeit einer kritischen Überprüfung des gestuften Aufgabenmodells hingewiesen. Es ist an der Zeit, diese Überprüfung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände einzuleiten.

8. Schulfinanzierung neu ordnen, Ganztagschulen für Grundschulkindern qualitativ ausbauen und Regionale Bildungsnetzwerke intensivieren

Schulfinanzierung neu ordnen

Das aktuelle System der Schulfinanzierung wird den pädagogischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Schullebens der Gegenwart seit langem nicht mehr gerecht. Der Aufgabenkatalog der Schulträger und die damit verbundenen Kosten sind in den letzten Jahrzehnten stetig gewachsen. Die Corona-Pandemie hat Schwachstellen im Bildungssystem wie im Brennglas verdeutlicht. Erforderlich sind nachhaltige Investitionen in Digitalisierung, Ganztagsausbau, Schulbau, Schulsozialarbeit, Inklusion sowie Schulverwaltung. Es braucht dafür dringend ein dauerhaft tragfähiges Finanzierungskonstrukt für die bildungspolitischen Herausforderungen von morgen. Anstatt einer mittel- und langfristigen Weiterentwicklung des Schulfinanzierungssystems wurden zuletzt immer wieder befristete Förderprogramme von Bund und Land (u. a. Digitalpakt; „Gute Schule 2020“) aufgelegt, die hohen Bürokratieaufwand verursachen und nicht nachhaltig sind, weil sie die immensen Folgekosten beispielsweise der Digitalisierung außer Acht lassen. Die Landespolitik ist gefordert, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden einen ganzheitlichen Ansatz für die Schulfinanzierung zu erarbeiten, der die gestiegenen Anforderungen an Schule berücksichtigt und die Kosten hierfür dauerhaft gerecht verteilt. Ein erster Schritt sollte ein unabhängiges wissenschaftliches Gutachten sein, das aktuelle und zukünftige Bedarfe analysiert.

Ausbau von Ganztagsangeboten nachhaltig finanzieren

Ab August 2026 wird ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung eingeführt. Die Schaffung und Unterhaltung der entsprechenden Infrastruktur wird mit enormen Investitionsbedarfen und Betriebskosten einhergehen. Die vorgesehenen Mittel des Bundes reichen hierfür bei weitem nicht aus. Der Landesgesetzgeber muss daher frühzeitig einen rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs setzen und die erheblichen Finanzierungslücken schließen. Ein erster Schritt ist auch hier die gutachterliche Ermittlung der zu erwartenden Nachfrage für jede Gemeinde.

Regionale Bildungsnetzwerke weiterentwickeln und stärken!

Die Regionalen Bildungsnetzwerke in NRW leisten einen wesentlichen Beitrag,

um neuen und bestehenden Herausforderungen des Bildungssystems mit innovativen Lösungen zu begegnen. Durch die Zusammenarbeit auf Kreisebene werden Bildungsträger und viele weitere Akteure vernetzt, so dass neue Bildungschancen eröffnet und gesichert werden können. Es entstehen greifbare Mehrwerte für die Inklusion, das Management von Übergängen etwa vom Kindergarten in die Schule und von der Schule in den Beruf, für die Integration von Geflüchteten, die Schulsozialarbeit, die Schulentwicklungsplanung, die Kultur, den Sport u. a. m. Gleichzeitig wird eine gezieltere Steuerung vorhandener Bildungsressourcen möglich. Die Netzwerke müssen weiter gefördert und ausgebaut werden.

9. Moderne und umweltgerechte Verkehrsinfrastruktur in den Kreisen vorantreiben

Verkehrspolitik – insbesondere durch das Land NRW – muss zukünftig in deutlich stärkerem Maße die Besonderheiten des kreisangehörigen Raums berücksichtigen. Dies gilt sowohl für ländliche Räume als auch für die Stadt-Umland-Beziehungen. Im kreisangehörigen Raum beginnen und enden zahlreiche Pendlerbeziehungen, vor allem auch in die Ballungsräume. Wer die Verkehrswende gestalten möchte, muss bei allen verkehrspolitischen Maßnahmen den kreisangehörigen Raum und seine Bürgerinnen und Bürger umfassend mit berücksichtigen.

Die Potenziale von ÖPNV und SPNV müssen auch im kreisangehörigen Raum noch besser erschlossen werden. Ziel sollte es dabei sein, sowohl den Schüler- und Ausbildungsverkehr zukunftssicher zu finanzieren und zugleich auch den „allgemeinen ÖPNV“ außerhalb des Schülerverkehrs im kreisangehörigen Raum zu stärken. Die zukünftig zu erwartenden Aufwüchse bei den Regionalisierungsmitteln sollten möglichst umfassend für verkehrliche Maßnahmen im kreisangehörigen Raum und insbesondere für Stadt-Umland-Verbindungen genutzt werden. Die bestehenden Leistungen nach § 11a ÖPNVG NRW sollten möglichst flexibilisiert und in eine Pauschale überführt werden, um den Aufgabenträgern im ÖPNV mehr Spielräume zu ermöglichen.

Im Rahmen der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sollten die Besonderheiten des kreisangehörigen Raums stärker berücksichtigt werden. In Betracht hierfür kommt insbesondere bei einer zukünftigen Erhöhung der Gesamtmittel eine demogra-

fische Komponente und der Einbau eines höheren Anteils für die flächenintensiven Räume in den Verteilerschlüssel. Auch sollten zukünftig Finanzierungsinstrumente zur Förderung flexibler Angebotsformen (insb. digital gesteuerte On-Demand-Verkehre) mit einem festen Budget in das ÖPNVG NRW aufgenommen werden. Im Rahmen der Förderinstrumente sollte den kommunalen Aufgabenträger eine möglichst hohe Flexibilität bei der Mittelverwendung gewährt werden.

Gerade für die Besonderheiten der Mobilität im kreisangehörigen Raum sind die Vernetzung von Verkehrsträgern und die Digitalisierung wesentliche Eckpfeiler einer anzustrebenden Verkehrswende. Im kreisangehörigen Raum wird ein einzelner Verkehrsträger auch zukünftig nicht alle Mobilitätsbedürfnisse erfüllen können. Deshalb muss es darum gehen, die Verkehrsträger sinnvoll miteinander zu verknüpfen und einfache Übergangsmöglichkeiten zu schaffen, vor allem unter Nutzung digitaler Angebots- und Informationsplattformen.

Auch bei der Förderung neuer Antriebstechnologien (insbesondere Elektrobusse und Wasserstoffantriebe) muss der kreisangehörige Raum umfassend mit berücksichtigt werden. Dies betrifft nicht nur die Förderung der Fahrzeuge, sondern auch eine hinlängliche Förderung der entsprechenden Betankungs- und Versorgungsinfrastrukturen.

Überdies muss die Nahmobilität – namentlich der Fußverkehr und der Radverkehr – im kreisangehörigen Raum zukünftig eine stärkere Rolle einnehmen. In vielen kleineren Städten und Gemeinden ist die nahräumliche Mobilität per Fußverkehr oder im Radverkehr schon heute eine wichtige Grundlage der Fortbewegung. Durch elektronische Hilfs-Antriebe (E-Bikes, Pedelecs) können heute mit dem Verkehrsträger Fahrrad viel größere Reiseweiten auch zu alltäglichen Verkehrszwecken zurückgelegt werden. Zu fordern ist, dass die Hälfte der geförderten Radschnellverbindungen im Land NRW im kreisangehörigen Raum liegen muss.

Beim Güterverkehr ist eine Verlagerung von Verkehrsströmen insbesondere auf Schiene und Wasserstraße anzustreben. Hierfür soll das Land NRW einen rahmensetzenden Güterverkehrs- und Logistikmasterplan aufstellen. Planung und Bau von verkehrlichen Infrastrukturen müssen zukünftig deutlich beschleunigt werden. Dies ist einer der wichtigsten Bausteine für ein Gelingen der Verkehrswende.

Hierbei müssen alle bestehenden gesetzlichen Regelungen dahingehend überprüft werden, welche Anforderungen gekürzt, zusammengefasst oder auch weggelassen werden können. Insbesondere ist zu prüfen, bei welchen Vorhaben eigentlich überhaupt noch ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. Die Vorhabenträger und Planungsbehörden müssen zudem in die Lage versetzt werden, dass das gesamte Planungsverfahren einschließlich der Zwischenschritte zukünftig vollständig digital abgewickelt werden kann. In besonders dringlichen Fällen sollte auch das Instrumentarium einer Legislativ-Planung unmittelbar durch Landes- oder Bundesgesetz zukünftig verstärkt genutzt werden.

10. Kommunale Dienstleistungen für die Menschen umfassend digitalisieren

Die Kreise haben den Anspruch, für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen gleichermaßen nutzerfreundliche wie zeitgemäße Verwaltungsleistungen einfach und schnell anzubieten. Zugleich gestalten sie ihre Verwaltungen so um, dass sie wirtschaftlich, wirksam und modern arbeiten.

Vorangetrieben wurde und wird diese digitale Transformation unter anderem durch das Online-Zugangsgesetz (OZG) wie auch das Projekt der „Digitalen Modellregionen“. Damit die hierdurch gesetzten Impulse vertieft werden können und der

eingeschlagene Weg fortgeführt werden kann, müssen die Arbeiten in den „Digitalen Modellregionen“ und im OZG-Umsetzungsprozess unter Anbindung der jeweiligen Fachverfahren eng verzahnt und allen Kommunen zugänglich gemacht werden. Zudem muss das Land die Kommunen bei der Umsetzung des OZG und anderer Digitalisierungsvorhaben weiterhin finanziell unterstützen. Um den Kommunen insoweit die gebotene Planungssicherheit zu vermitteln und den benötigten Gestaltungsspielraum zu eröffnen, sollte die bisherige Vielfalt an Förderprogrammen durch eine Digitalisierungspauschale aus zusätzlichen Mitteln zugunsten der kommunalen Gebietskörperschaften ersetzt werden.

Neben finanzieller Unterstützung sollten den Kommunen IT-Lösungen und Dienste nebst Support zentral angeboten werden, um mehr Kapazitäten und Gestaltungsspielräume zu schaffen und Bündelungseffekte und Vereinfachungen zu erreichen. Zugleich sollte das aktuelle Nebeneinander verschiedener (Landes-) Portale beim Angebot von Online-Leistungen, das Synergien und Nutzerfreundlichkeit sowie einen einheitlichen Rückkanal hemmt, aufgelöst werden. Weniger Portale und Plattformen erhöhen die Akzeptanz und verringern die Komplexität der Verwaltungsdigitalisierung. Stattdessen sollte eine vereinfachte, anwendungsorientierte Portalstruktur, die auch kommunale Webseiten entlasten kann, entwickelt werden.

Perspektivisch sollte es nur ein (bundesweites) Portal geben, über das vorkonfiguriert und im Self-Service anpassbar alle Leistungen abgerufen werden können.

Mit Open-Source-Lösungen kann die Abhängigkeit von einzelnen Herstellern verringert und die digitale Souveränität der kommunalen Gebietskörperschaften gestärkt werden. Damit noch mehr Kommunen auf Open-Source-Software setzen, sollte das Land die Kommunen gezielt unterstützen (Definition von Kriterien zur Integrität der Codes, Installation etc.) und rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, um Open-Source Software in die bestehenden IT-Infrastrukturen und Anwendungen einbetten zu können.

Mit der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung gerät die Informationssicherheit immer stärker in den Fokus. Cyberangriffe auf Kommunen und die aktuellen geopolitischen Verwerfungen in Europa machen deutlich, wie kritisch die Bedrohungslage ist. Umso wichtiger ist es, die bisherige Zusammenarbeit mit dem Land im Bereich der Informationssicherheit fortzuführen und zu vertiefen. Dazu muss das Land mehr Ressourcen bereitstellen, z. B. für eine „Cyber-Feuerwehr“ (Mobile Incident Response Team), die von einer Cyberattacke betroffene Kommunen im Bedarfsfall unterstützt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 10.11.04.1

Ukraine-Flüchtlinge: Austausch mit Minister Dr. Joachim Stamp

Die nordrhein-westfälischen Landrätinnen und Landräte haben sich im Rahmen der Vorstandssitzung am 29. März 2022 mit Vizeministerpräsident und Minister Dr. Joachim Stamp über die Hilfen für Kriegsvertriebene aus der Ukraine ausgetauscht. Dabei forderten sie weniger Bürokratie bei der Registrierung und Aufnahme der Geflüchteten und schnelle Finanzhilfen für die Kommunen. Weitere Themen waren die Corona-Pandemie, Digitalisierung und Verkehr.

Bei der ersten Präsenzsitzung des Vorstands des LKT NRW seit fünf Monaten stand eine breite Palette an kommunalen Themen auf der Agenda. Neben dem Gespräch mit dem stellvertretenden Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und Minister für Kinder, Fami-

lien, Flüchtlinge und Integration (MKFFI NRW) Dr. Joachim Stamp, über dringende Fragen zu den kommunalen Hilfen und Maßnahmen für Kriegsvertriebene aus der Ukraine und den Finanzhilfen von Bund und Land für die Kommunen, befassten sich die NRW-Landrätinnen und NRW-

Landräte bei ihrem Treffen in Düsseldorf mit der anhaltenden Corona-Pandemie und den Folgen der jüngsten Änderungen im Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) für Land und Kommunen sowie mit den Forderungen des LKT NRW zur bevorstehenden nordrhein-westfälischen Landtagswahl



Bei der ersten Präsenzsitzung des Vorstands seit Oktober 2021 tauschte sich Minister Dr. Joachim Stamp zu kommunalen Maßnahmen für Kriegsvertriebene aus der Ukraine mit den Landrätinnen und Landräten aus.

Quelle: LKT NRW

am 15. Mai 2022. Weitere Themen des Vorstands waren die Zukunft der kommunalen IT-Strukturen, ordnungsrechtliche Verkehrsfragen sowie der Radverkehr.

Ukraine-Hilfe: Gespräch mit Minister Dr. Joachim Stamp

Gut einen Monat nach Beginn des Angriffskriegs von Russland gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 trafen sich die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte mit Minister Dr. Stamp, um über die staatlichen und kommunalen Maßnahmen zur Aufnahme und Versorgung der Kriegsvertriebenen zu sprechen. Die zuständige Abteilungsleiterin im MKFFI NRW, Carola Holzberg, begleitete den Minister.

Schätzungsweise mehr als zwei Millionen Menschen waren im ersten Kriegsmonat aus der Ukraine geflohen. Die Vereinten Nationen rechnen mit bis zu zehn Millionen Kriegsvertriebenen. Zunächst sind ein wesentlicher Teil in die unmittelbaren westlichen Nachbarstaaten der Ukraine geflohen, doch auch in Deutschland kommen nach und nach immer mehr Flüchtlinge an – überwiegend Frauen und Kinder sowie ältere Menschen. Wehrpflichtige Männer im Alter von 18 bis 60 Jahren dürfen das Land nicht verlassen.

Mit Stichtag 15. März 2022 waren in Deutschland rund 150.000 Ukrainerinnen und Ukrainer registriert. Dies umfasst nur einen Bruchteil der tatsächlichen Flüchtlinge im Bundesgebiet, denn aufgrund

der Regelung zur Visumfreiheit gilt in den ersten 90 Tagen (verlängert um weitere 90 Tage) keine verpflichtende ausländerrechtliche Erfassung. Dass niemand verlässlich sagen kann, wie viele Kriegsvertriebene kommen werden, stellt die Kommunen vor große Herausforderungen. Denn in den Kommunen wird die Arbeit geleistet, um die Geflüchteten unterzubringen und zu versorgen. Die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte betonten daher im Gespräch mit Minister Dr. Stamp, wie wichtig die Verständigung auf ein mögliches Szenario sei, um vor Ort die nötigen Vorkehrungen treffen zu können.

Eingangs betonte Dr. Stamp die hohe Belastung sowohl für die kommunale als auch für die staatliche Ebene. Zudem stellte er die hohe Bereitschaft der Menschen in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen heraus, kriegsvertriebenen Ukrainerinnen und Ukrainern unbürokratisch und schnell zu helfen. Parallel dazu räumte der Minister ein, dass es nach den jüngsten Kompromissen auf europäischer Ebene keinen verbindlichen Verteilmechanismus zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten gebe. In diesem Zusammenhang berichteten mehrere Vorstandsmitglieder, dass bestimmte Regionen einen stärkeren Anlauf verzeichneten, etwa weil es dorthin eine günstige infrastrukturelle Verbindung gebe, sich lokale Hilfsprojekte und -organisationen verstärkt engagierten oder die Kriegsvertriebenen dort Verwandte und Freunde hätten.

Der Minister erklärte, das Land NRW strebe einen gesteuerten Aufnahmeprozess

an, auch wenn es keine formelle Wohnsitzauflage gebe. Auch gebe es diesmal – anders als im Rahmen der Fluchtereignisse 2015 – keine formelle Unterbringung in den Landesaufnahmeeinrichtungen – dies sehe der rechtliche Rahmen nicht vor. Allerdings habe das Land „Puffereinrichtungen“ zur Entlastung der kommunalen Ebene bei der Aufnahme der Vertriebenen eingerichtet. Insgesamt gebe es sogenannte Puffer in der Größenordnung von rund 11.000 Plätzen. Zudem sei das Land NRW bereits frühzeitig anderen Bundesländern zu Hilfe gekommen und habe zum Beispiel schon sehr früh Ukrainerinnen und Ukrainer aus Berlin aufgenommen.

Auch im Bereich der gesundheitlichen Behandlung gebe es entsprechende Aktivitäten von Seiten des Landes. So solle eine Corona-Impfung für Kriegsvertriebene gewährleistet und hierfür die vorhandenen KoCI-Strukturen genutzt werden, ebenso bei Aufnahme in einer Gemeinschaftsunterkunft eine Untersuchung auf Tuberkulose. Dies stelle eine deutliche Entlastung insbesondere auch für niedergelassene Ärzte dar. Der Vertrag mit den Kassenärztlichen Vereinigungen werde derzeit verhandelt. Ein weiteres Problem sei der Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen aus der Ukraine. Hier gebe es Gespräche mit dem Bund für eine Übernahme der finanziellen Aufwendungen.

Im anschließenden Austausch begrüßten die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte die Aussage des Ministers, dass die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Kriegsvertriebenen keine rein

kommunale Aufgabe darstelle, sondern vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Angelegenheit sei. Daher würden schnelle Zusagen für die Refinanzierung durch Bund und Land erwartet. Die Kommunen arbeiteten mit Hochdruck, Vertriebene aus der Ukraine aufzunehmen und zu versorgen. Die Menschen benötigten schnelle und unbürokratische Hilfen. Um diese zu schaffen, seien die Kommunen in Vorkasse gegangen. Bund und Land müssten eine vollumfängliche Erstattung der Kosten für bereits angelaufene und bevorstehende Hilfen leisten.

Um die Aufnahme und Versorgung schneller voranzubringen, müsse die Registrierung beschleunigt werden, betonte der Vorstand des LKT NRW. Die digitale Registrierung dauere zwischen 30 und 60 Minuten pro Person. Zum langwierigen Verfahren käme hinzu, dass nicht genügend Stationen bzw. technische Ausstattung zur digitalen Registrierung zur Verfügung stünden. Dies führe zu einer Überlastung der kommunalen Ausländerbehörden und zu langen Schlangen vor den Ämtern. „Wir brauchen mehr Registrierungsstationen und vor allem deutlich vereinfachte Verfahren“, fasste der Erste Vizepräsident des Landkreistags NRW,

Landrat Dr. Olaf Gericke (Kreis Warendorf), zusammen. (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 5/ Mai 2022, S 285 f – in diesem Heft). Unverständlich sei, weshalb der biometrische ukrainische Reisepass für die Registrierung nicht anerkannt werde. Dies könne die Registrierung deutlich vereinfachen, etwa durch Verzicht auf die zeitaufwändige Aufnahme der Fingerabdrücke oder ersatzweise Ausgabe des Aufenthaltstitels als Klebeetikett auf dem biometrischen Reisepass. Der Minister erklärte, das Land sei in ständigem Austausch mit dem Bund, um Fragen zur Vereinfachung der Registrierung, aber auch zur Unterstützung bei Unterbringung in privaten Unterkünften sowie generell zur Finanzierung zu klären.

Corona-Pandemie: Die neue Normalität

Im weiteren Sitzungsverlauf befasste sich der Vorstand mit aktuellen Fragen zur Corona-Pandemie. Am 18. März 2022 war das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und anderer Vorschriften vom Bundestag beschlossen worden. Damit wurden der überwiegen-

de Teil der bundesweiten Corona-Schutzmaßnahmen bis auf einen Basisschutz abgeschafft. Welche Vorgaben in welchen Regionen gelten, entscheiden nun die Landesparlamente. Bundesweit gilt laut IfSG lediglich ein Basisschutz mit Maskenpflicht und Testvorschriften zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen und Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen sowie Kliniken. Auch im öffentlichen Personenverkehr bleibt die Maskenpflicht bestehen. Die Landesparlamente können für sogenannte Hotspots weitere Maßnahmen beschließen, darunter Abstands- und Hygieneregeln sowie 2G- oder 3G-Regelungen. Voraussetzung ist die Ausbreitung einer neuen, gefährlichen Virusvariante in einer Region oder die drohende Überlastung des Gesundheitswesens durch hohe Infektionszahlen. Nach Verabschiedung des IfSG-Änderungsgesetzes auf Bundesebene hatte die Landesregierung erklärt, keine sichere rechtliche Grundlage für die Einrichtung einer Hotspot-Regelung für NRW zu sehen. Die Vorstandsmitglieder berichteten in dem Zusammenhang weiterhin über sehr hohe Inzidenzen durch die aktuelle Omikron-Variante des Corona-Virus, diese führten aber nicht zu einer Überlastung der Krankenhauskapazitäten. Wie sich das Auslaufen der Schutzmaß-



Zu Gast im Vorstand des LKT NRW: Minister Dr. Joachim Stamp (2.v.r.) und Abteilungsleiterin für Ausländer und Flüchtlingsangelegenheiten, Carola Holzberg (m.), MKFFI.

Quelle: LKT NRW

nahmen auf das Infektionsgeschehen und der Situation in den Krankenhäusern auswirke, müsse abgewartet werden.

Im Hinblick auf die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht diskutierte der Vorstand über die zeitlichen Vorgaben für die Umsetzbarkeit. Auch wurde der Zusammenhang zwischen der einrichtungsbezogenen und der allgemeinen Impfpflicht erörtert. Gut eine Woche später, am 7. April 2022, wurde der Entwurf für die Einführung einer allgemeinen Corona-Impfpflicht – auch mit der Beschränkung für Menschen ab 60 Jahren – im Bundestag abgelehnt.

Darüber hinaus bekräftigte der Vorstand die Notwendigkeit, den bürokratischen Aufwand bei der Erfassung und Meldung von Einzelfällen zu verringern. Dieser fordere die Gesundheitsämter im großen Maße, obwohl die letztlich zusammengestellten Zahlen aufgrund der Untererfassung nicht mehr valide und auch für die Begründung von Maßnahmen nicht mehr relevant seien. Der LKT NRW hatte die Forderung, die entsprechende Regelung im IfSG zu streichen, bereits wiederholt adressiert (vgl. EILDIENTST LKT NRW Nr. 4 / April 2022, S. 214 und EILDIENTST LKT NRW Nr. 5 / Mai 2022, S. 285 – in diesem Heft).

Forderungen zur Landtagswahl, Ordnungsrecht, Verkehr

Darüber hinaus befassten sich die NRW-Landrätinnen und -Landräte mit kom-

munalrelevanten Verkehrsthemen. So bekräftigte der Vorstand seine kritische Haltung zu dem Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes NRW, die Zuständigkeit zur Durchführung von Geschwindigkeitsüberwachungen des fließenden Verkehrs auf mittlere kreisangehörige Städte auszuweiten. Aus Sicht des Landkreistags sprechen weder Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit noch der effizienten und effektiven Aufgabenwahrnehmung für eine Änderung der geltenden Zuständigkeitsverteilung. Daher lehnte der Vorstand eine entsprechende Erweiterung der Zuständigkeit für Geschwindigkeitsmessungen weiter ab.

Nach Inkrafttreten des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes NRW zum 1. Januar 2022 standen Maßnahmen zur gezielten Förderung des Radverkehrs im kreisangehörigen Raum sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene aus. Vor diesem Hintergrund beschloss der Vorstand das Positionspapier des Landkreistags zum Radverkehr. Das Papier mit dem Titel „Agenda für mehr Radverkehr im kreisangehörigen Raum“ umfasst zehn Punkte, darunter den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur, die intermodale Anbindung an andere Verkehrsträger und die smarte Routenführung sowie planerische Hilfestellung und beschleunigte Planung und Umsetzung und die verbesserte Zusammenarbeit mit StraßenNRW.

Auch die Weiterentwicklung der kommunalen IT-Strukturen in NRW stand erneut auf der Agenda. In der Vorstandssitzung vom 30. November 2021 hatte sich der

Vorstand bereits mit dem Thema befasst und dem Entwurf eines gemeinsamen Diskussionspapiers der kommunalen Spitzenverbände zur Neustrukturierung der kommunalen IT zugestimmt. Zudem hatte sich der Vorstand dafür ausgesprochen, gegenüber der Landesregierung auf Unterstützung bei der Hinzuziehung externer Expertise zur Bewertung des Neustrukturierungsprozesses hinzuwirken (vgl. EILDIENTST LKT NRW Nr. 1/Januar 2022, S. 17). Auf dieser Grundlage hatte die Geschäftsstelle Gespräche mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) geführt und die Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung des Landes bei der Beauftragung eines Gutachtens zur Erstellung einer Ist-Analyse und zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Neuaufstellung der kommunalen IT auszuloten. Der Vorstand begrüßte nun ausdrücklich die Bereitschaft des MHKBG NRW, eine Begutachtung finanziell zu unterstützen.

Im Vorfeld der Landtagswahl am 15. Mai 2022 beschloss der Vorstand zudem einstimmig die zentralen Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung. Der Forderungskatalog konzentriert sich auf zehn ausgewählte zentrale politische Handlungsfelder, um diese im kommunalen Interesse auszurichten. Die zehn zentralen Forderungen des Landkreistags sind im EILDIENTST LKT NRW Nr. 5 / Mai 2022, S. 237 ff – in diesem Heft dokumentiert.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 00.10.10

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Landkreistags NRW für unbürokratische Hilfe für ukrainische Vertriebene

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Landkreistags NRW thematisierte in seiner Sitzung am 09.03.2022 die Aufnahme von geflüchteten Kindern aus der Ukraine in den Schulen. Für eine bedarfsgerechte Beschulung geflüchteter Kindern müssten möglichst unbürokratische Lösungen geschaffen werden. Bei einem Austausch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär Klaus Kaiser wurde die

Bedeutung des Ehrenamts für die Kulturarbeit im kreisangehörigen Raum betont. Die unter großer Beteiligung der Mitglieder durchgeführte Frühjahrssitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport stand maßgeblich unter dem Eindruck des russischen Angriffs auf die Ukraine.

Die Ausschussmitglieder haben sich in der Sitzung mit der Situation der Menschen

befasst, die auf der Suche nach Schutz derzeit aus der Ukraine fliehen. Obwohl noch nicht vorhersehbar war, wie viele Menschen letztlich aus ihrer ukrainischen Heimat nach NRW kommen werden, wurden bereits erste Überlegungen zur möglichen Aufnahme einer großen Anzahl von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine insbesondere in den Schulen angestellt. Es bedürfe vor allem der Unterstützung von



Die Frühjahrssitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport des LKT NRW fand am 09.03.2022 in der Geschäftsstelle in Düsseldorf unter Leitung von Landrat Frank Rock (vordere Reihe, 4. von links), Rhein-Erft-Kreis, statt. Zu Gast war der Parlamentarische Staatssekretär im Ministerium für Schule und Wissenschaft, Klaus Kaiser (vordere Reihe, 5. von links).

Quelle: LKT NRW

Bund und Land, um die erforderlichen, zusätzlichen räumlichen Kapazitäten zu schaffen und Personal zu mobilisieren. Oberstes Ziel sei es, Kinder und Jugendliche möglichst schnell und unbürokratisch in den Schulen aufzunehmen zu können.

Trotz der aktuell betrüblichen Lage wegen des Ukraine-Krieges und der weiter andauernden Corona-Pandemie freute sich der Landkreistag NRW, dass der Parlamentarische Staatssekretär im Ministerium für Kultur und Wissenschaft, Klaus Kaiser, zu einem Austausch zur Kulturpolitik im ländlichen Raum bereit war. In seinem Vortrag unterstrich Kaiser zunächst die Gleichwertigkeit von städtischer Kultur und Kultur im ländlichen Raum.

Die Unterstützung des Kulturbereichs sei ein wichtiges Anliegen der Landesregierung in der auslaufenden Legislaturperiode gewesen. Mit dem Kulturgesetzbuch habe das Land daher erstmalig wichtige Rahmenbedingungen für die Kulturgestaltung etabliert, an denen sich inzwischen andere

Bundesländern ein Beispiel genommen hätten. Ebenfalls seien niedrigschwellige kulturelle Begegnungsstätten für jedermann, sogenannte „Dritte Orte“, gefördert worden. Kaiser betonte in diesem Zusammenhang gemeinsam mit den Ausschussmitgliedern die enorme Bedeutung des vor allem in den Kreisen sehr ausgeprägten bürgerschaftlichen Engagements in der Kulturlandschaft.

Durch die „Engagementstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen“ und die „Musikschuloffensive“ sollten auch Potentiale im ländlichen Raum erweitert und genutzt werden können. In der anschließenden Diskussion unterstrichen die Ausschussmitglieder, dass kulturelle Angebote außerdem gut erreichbar sein müssten.

Während in Städten viele Kulturangebote mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zugänglich seien, befänden sich kulturelle Angebote im kreisangehörigen Raum oftmals in verschiedenen kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die praktisch nur

mit dem Auto aufgesucht werden könnten. Dem gelte es mit innovativen Konzepten, etwa mit speziellen Bustransfers zu Kulturangeboten, entgegenzuwirken. Schließlich wurde betont, dass das Ehrenamt perspektivisch auch auf hauptamtliche Strukturen angewiesen sei und hier eine entsprechende Unterstützung der Landesregierung wünschenswert wäre.

Weitere Inhalte der Frühjahrssitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport waren unter anderem der aktuelle Stand des Schul-, Kultur- und Sportbetriebs angesichts der Corona-Pandemie und das neue Förderverfahren zur Schulsozialarbeit. Ebenso erörtert wurden die Themen Schulfinanzierung sowie berufliche Bildung.

Die Herbstsitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport des Landkreistags NRW wird am 31.08.2022 voraussichtlich in der Städtereion Aachen stattfinden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 00.11.02

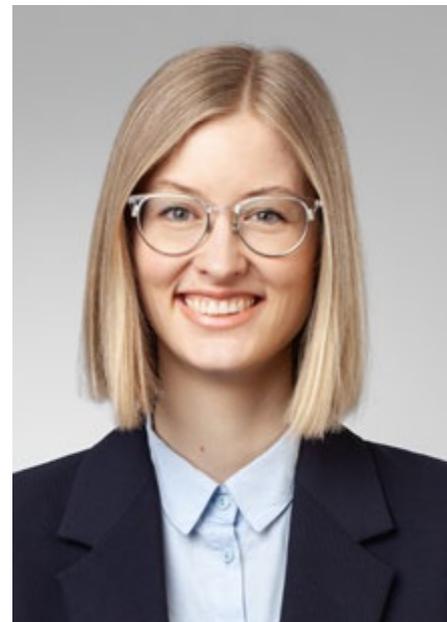
Drei neue Referenten beim Landkreistag NRW



Marcel Kreutz ist neuer Fachreferent für Finanzen, Polizeirecht, Interkommunale Zusammenarbeit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen. *Quelle: LKT NRW*



Christian Wiefeling ist neuer Fachreferent für Soziales, Flüchtlinge und Integration, Bevölkerungsschutz, Landeshaushalt und Steuerrecht. *Quelle: LKT NRW*



Viola von Hebel ist neue Fachreferentin für Jugend und Familie, Demografie sowie Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. *Quelle: LKT NRW*

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat drei neue Fachreferenten: Marcel Kreutz folgt auf Martin Stiller, der nach knapp zwei Jahren Dienstzeit beim Landkreistag NRW als Kämmerer und Ordnungsdezernent in den Rhein-Kreis-Neuss gewechselt ist. Marcel Kreutz ist für Finanzen und Steuerrecht sowie die Themen Polizei, Verbraucherschutz und Veterinärwesen zuständig. Christian Wiefeling übernimmt die Bereiche Soziales, Pflege, Flüchtlinge und Integration sowie Bevölkerungsschutz. Zugleich sind ihm Aufgaben zum kommunalen Haushaltsrecht zugeordnet. Viola von Hebel zeichnet für die Tätigkeitsbereiche Jugend und Familie, Demografie, Rehabilitation und Teilhabe verantwortlich.

Marcel Kreutz ist Volljurist und hat in Köln, USA und Indien studiert. Zuletzt war der 34-Jährige in der Kanzlei CBH Rechtsanwälte Köln mit Schwerpunkt Bau-, Planungs- und allgemeines Verwaltungsrecht

tätig. Kreutz ist seit 2020 Kreistagsmitglied im Rheinisch-Bergischen Kreis und war zuvor Stadtratsmitglied in Bergisch Gladbach. Im Kreistag ist er seit 2020 Vorsitzender des Umwelt- und Planungsausschusses und stellvertretender Vorsitzender im Zukunftsausschuss und im Ausschuss für Finanzen.

Als Referent beim Landkreistag NRW hat er den Fachbereich Finanzen mit Schwerpunkt Kommunaler Finanzausgleich, Landeshaushalt, Finanzanalyse und -statistik, Steuerrecht, Sparkassen und Versicherungsrecht sowie den Bereich Polizeirecht und -organisation, interkommunale Zusammenarbeit, Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung übernommen.

Christian Wiefeling hat Rechtswissenschaften in Bonn studiert. Der 33-jährige Volljurist war zuletzt als Referent für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen bei der

CDU-Landtagsfraktion tätig. Zuvor war er als Rechtsanwalt in der Kanzlei Dr. Klassen & Partner GbR in Bonn tätig. Als Referent beim Landkreistag NRW obliegen ihm die Fachbereiche Sozialpolitik und Sozialhilfe, Pflege, Flüchtlinge und Integration, Hilfen in besonderen Lebenslagen sowie Bevölkerungsschutz. Zudem gehören Fragestellungen im Finanzbereich, insbesondere bei Konnexitätsfragen, im Haushaltsrecht und in der Rechnungsprüfung.

Viola von Hebel ist Volljuristin und hat in Münster studiert. Zuletzt war die 27-Jährige in der Anwaltskanzlei Luther Rechtsanwalts-gesellschaft in Düsseldorf tätig. Als Referentin beim Landkreistag NRW zählen die Bereiche Jugend und Familie, Demografie sowie Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ihren Aufgaben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 00.10.00

Ergebnisse einer NRW-weiten Befragung aller Kommunen und Kreise sowie Krisenbewältigung mit Sozialplanung

Kommunen und Kreise in NRW arbeiten an vielen Stellen daran, allen Menschen in ihrem Einzugsbereich gute Teilhabechancen zu eröffnen und gleichwertige Lebensverhältnisse zu ermöglichen. Sozialplanung ist dabei ein zentrales Instrument zur Unterstützung kommunaler Sozialpolitik. Sie verfolgt das Ziel, die Lebensverhältnisse vor Ort sichtbar zu machen, sozialen Benachteiligungen entgegenzuwirken und Armutsfolgen zu mindern. Inhalte der Sozialplanung sind u. a. die Entwicklung einer kommunalen Gesamtstrategie, Sozialberichterstattung und die integrierte Zusammenarbeit der einzelnen Fachplanungen. Ziel ist es bedarfsgerechte Maßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu entwickeln. Vor dem Hintergrund der kommunalen Aufgabenabgrenzung bietet sich die Sozialplanung insbesondere für die Kreise an.



DIE AUTOREN

Ann-Kristin Reher und



Denise Anton, Projekt „Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und Unterstützung kommunaler Sozialplanung“, Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.NRW)
Quelle: G.I.B.NRW

in NRW haben Auskunft gegeben und so einen erweiterten Blick auf das Themenfeld ermöglicht. Insgesamt 100 Kommunen und Kreise, knapp ein Drittel, haben Anfang 2020 eine Sozialplanung betrieben oder diese konzipiert. Kreisfreie Städte sind dabei überproportional vertreten, 41,9 Prozent aller Kreise und 12,3 Prozent aller kreisangehörigen Kommunen betrieben bereits kommunale Sozialplanung.

Mithilfe der Umfrage zeigte sich, dass die strukturierte, institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Kreisen und ihren angehörigen Kommunen sowie eine

gemeinsam abgestimmte Strategie viele Vorteile mit sich bringen. Einerseits liegen zum Beispiel bestimmte Daten und die Kapazität, diese zu analysieren, häufig nur auf Kreisebene vor.

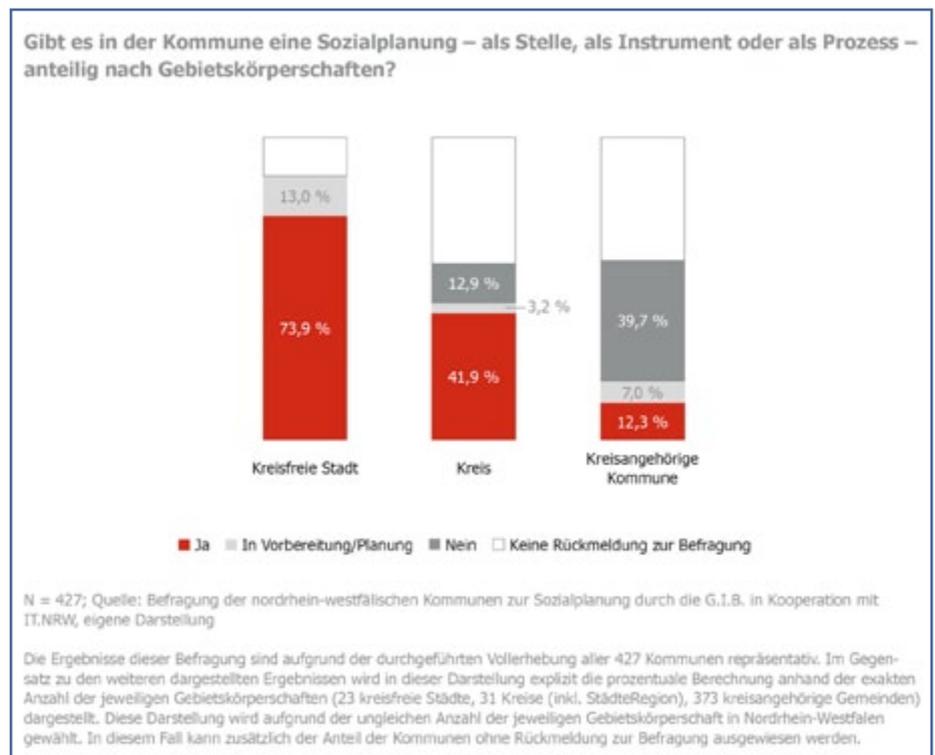
Diese können mithilfe der Sozialplanung für alle kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Andererseits benötigen kreisübergreifende Strategien und passgenaue Projekte vor Ort eine gemeinsame Trägerschaft aller Kommunen und kommunale Netzwerke der Akteurinnen und Akteure, um optimal umgesetzt werden zu können.



Logo der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH.

Quelle: G.I.B.NRW

Zu Beginn des Jahres 2020, noch vor der Corona-Pandemie, hat das Team Armutsbekämpfung und Sozialplanung der G.I.B. mbH in Kooperation mit und gefördert durch das MAGS NRW und IT.NRW alle nordrhein-westfälischen Kreise und Kommunen zur Sozialplanung befragt. 60,4 Prozent aller Kommunen und Kreise



Befragung der nordrhein-westfälischen Kommunen zur Sozialplanung. Quelle: G.I.B.NRW

Welchen operativen Herausforderungen steht die Sozialplanung zurzeit gegenüber?

	abs.	%	
Gesellschaftliche, operative Herausforderungen	Altenhilfeplanung, Seniorenarbeit, Pflegeplanung	32	37,6 %
	Wohnraumversorgung, städtebauliche Planung und Umsetzung, Kosten der Unterkunft	20	23,5 %
	Bildung, Schule, Offene Ganztagschule (Entwicklung, Sanierung)	13	15,3 %
	Kitabedarfsplanung und Umsetzung, Kita-Ausbau	13	15,3 %
	Armut (insbesondere Kinder und Menschen im Alter)	11	12,9 %
	Jugendhilfeplanung, Präventionsketten	11	12,9 %
	Integration(smanagement), insbesondere EU-2-Zuwanderung	11	12,9 %
	Quartiersmanagement (Weiterentwicklung)	9	10,6 %
	Sonstiges	6	7,1 %
	Demografie	5	5,9 %
	Unterbringung von Menschen mit Fluchthintergrund	5	5,9 %
	Integration auf dem Arbeitsmarkt	5	5,9 %
	Mobilität	4	4,7 %
	Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung	4	4,7 %
	Inklusion	4	4,7 %
	Gesundheit	3	3,5 %
	Obdachlosigkeit	3	3,5 %
	Fachkräftemangel	3	3,5 %
	Nahversorgung (Ärzte/Ärztinnen, Lebensmittel etc.)	2	2,4 %
Digitalisierung	2	2,4 %	
Operative Herausforderungen in der Sozialplanung	(Sozialraumorientierte) Konzeptentwicklung	22	25,9 %
	Berichterstattung, Analyse, Monitoring	19	22,4 %
	Datenmanagement, Erhebungen, Akquise	12	14,1 %
	Umsetzung von Maßnahmen und Projekten	11	12,9 %
	Aufbau, Weiterentwicklung Sozialplanung gesamt	8	9,4 %
	Aufbau der Vernetzung aller Beteiligten	5	5,9 %
	Darstellung, Evaluation von Angeboten	5	5,9 %

N = 85, Mehrfachantworten möglich; Quelle: Befragung der nordrhein-westfälischen Kommunen zur Sozialplanung durch die G.I.B. in Kooperation mit IT.NRW, eigene Darstellung

Operative Herausforderungen der Sozialplanung.

Quelle: G.I.B.NRW

Zudem verfügen die kreisangehörigen Gemeinden über eine größere inhaltliche und räumliche Nähe zu der gesellschaftlichen Situation in ihren Quartieren. Diese ist für die Umsetzung von Projekten unerlässlich. Die Sozialplanung für Kreise – gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Kommunen – bietet einen deutlichen Mehrwert, besonders, wenn es auf beiden Ebenen ein Engagement für Sozialplanung gibt. Beide Sozialplanungen schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern potenzieren die Vorteile.

85 Vertreterinnen und Vertreter haben Anfang 2020 vielfältige operative Herausforderungen auf kommunaler Ebene zurückgemeldet. Bereits vor der Coronapandemie gab es drängende Herausforderungen in der Altenhilfe- und Pflegebedarfsplanung, eine sich verändernde Gesellschafts- und Sozialstruktur sowie dringende Fragen in der Wohnraumversorgung und dem Ausbau der Bildungs- und

Betreuungsstrukturen. Unter den Belastungen der Pandemie haben sich diese Themen oftmals verstärkt.

Ob nun bereits mit etablierter Sozialplanung oder in Vorbereitung dieser – die Nennungen im Kontext anderer Fachplanungen bedeuten nicht, dass Sozialplanung die Souveränität der einzelnen Fachplanungen einschränkt, sondern integrativ wirkt und zur besseren Kooperation und Abstimmung der Akteurinnen, Akteure und Bereiche beiträgt.

Die zu Beginn genannten Vorteile einer integrierten, strategischen Sozialplanung sind aus der Beratungspraxis erfahrungsgemäß für die Sozialplanung in Kreisen zugleich die größten Herausforderungen. Insbesondere die integrierte Zusammenarbeit innerhalb der Kreisverwaltung und mit den kreisangehörigen Kommunen, die kleinräumige Betrachtung unterhalb der Gemeindegrenzen und die unterschied-

lichen Zuständigkeits- und Kompetenzebenen sind häufig dominierende Themen.

An dieser Stelle ist es nützlich, die Sozialplanung eines Kreises – als Prozess und Steuerungsunterstützung verstanden – von Beginn an als kooperativpartnerschaftlichen Prozess mit hoher Transparenz und stets gegenseitigem, informativem Charakter zu betreiben. Dafür gibt es mittlerweile einige gute Beispiele in Nordrhein-Westfalen, exemplarisch sind die Sozialplanungsprozesse aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der StädteRegion Aachen zu nennen.

Hilfreich für die nachhaltige Ausgestaltung der Sozialplanung auf Kreisebene ist es, vor Einführung der Sozialplanung ein Commitment auf Leitungsebene – auch auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen zu schließen. Mit der Vereinbarung verdeutlichen alle Beteiligten das Wissen um die Vorteile einer Sozialplanung, aber auch um die Notwendigkeit der partnerschaftlichen Mitarbeit aller Ebenen. Über stetige Information und Transparenz hinaus, ist es möglich, im weiteren Prozess Teile der Sozialplanung auf viele Schultern zu verteilen. Sinnvoll ist es zum Beispiel, für die Entscheidungen über kleinräumige Quartiere die kommunale Selbstverwaltung zu beachten und als Dienstleister für Aufbereitung und fachliche Fragen zu fungieren. Die eigenverantwortliche Mitarbeit der kreisangehörigen Kommunen ist zum Beispiel in der StädteRegion Aachen und dem Ennepe-Ruhr-Kreis erfolgreich gelungen.

Darüber hinaus ist die gemeinschaftliche Arbeit an der Datenanalyse und an Handlungsempfehlungen in einem stetigen Kommunikations- und Arbeitsprozess unter Beteiligung aller unerlässlich. Dies ermöglicht, die Kompetenzen der Gebietskörperschaften einzuhalten und gleichzeitig abgestimmt und ergänzend zusammenzuführen. Häufig erweist sich die Arbeit an einem gemeinsamen Produkt (z. B. gemeinsamen Handlungsempfehlungen), die integrierte Identifizierung besonderer Quartiere unter Beteiligung der Kreiskompetenzen (Jugend- und Gesundheitsamt, Jobcenter u. a.) sowie der örtlichen Beteiligten (Sozialamt, Freie Wohlfahrt u. a.) als vorteilhaft. Die gemeinsame Arbeit bietet eine gute Grundlage für weiteres aktives Engagement und Interesse der kreisangehörigen Kommunen über den andauernden Prozess. Ihre Beteiligung ist bei den weiteren Prozessschritten – politische Meinungsbildung, Entwicklung passgenauer Angebote im Quartier, Akteurs- und Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung grundsätzlich notwendig.

Krisenbewältigung mit Sozialplanung

Die Bewältigung der Corona-Pandemie und jüngst der Zustrom-Bewegungen von Menschen aus der Ukraine, die schutz- und hilfeschend ankommen, zeigen die Besonderheit von Situationen, in denen eine ad hoc-Reaktion notwendig wird. Existierende Netzwerkstrukturen, bekannte Informationswege in der Verwaltung und schnelle Wissensweitergabe sind in solchen Fällen noch bedeutsamer als in anderen Zeiten.

Eine bestehende Sozialplanung bietet im Idealfall effiziente und kurze Arbeitswege, ein gutes, kollegiales Miteinander und schnelle – weil bekannte – transparente

Informationswege. Zusätzlich liegt zwar die zentrale Zuständigkeit zunächst bei den kreisangehörigen Kommunen, allerdings eröffnet Sozialplanung auf Kreisebene die Möglichkeit, statistisch zu erheben, welche Menschen mit welcher sozio-ökonomischen Situation in den Kommunen ankommen. Sie hat somit das Potenzial in der Versorgung mit Wohnraum, Kita- und Grundschulplätzen sowie Leistungsansprüchen, gemeinsame Strategien zu entwickeln und die Kraft der kommunalen Verwaltungen zu nutzen, in dem sie interkommunal vermittelt.

Das Landessozialministerium fördert seit 2015 die kommunale, strategische und integrierte Sozialplanung durch das Beratungsangebot des Teams Armutsbekämpfung und Sozialplanung bei der G.I.B NRW,

welches bereits über 100 Kommunen in Anspruch genommen haben. Aktuell fördert das MAGS den Aufbau oder Ausbau einer Sozialplanung direkt in den Kommunen in NRW mit finanziellen Mitteln. Mehr Informationen zum Aufruf „Zusammen im Quartier – Sozialplanung initiieren, weiterentwickeln und stärken“ sind auf der Homepage des MAGS NRW zu finden. Projektanträge sind laufend möglich: <https://www.mags.nrw/armutsbekaempfung-und-sozialplanung>. Weiterführende Informationen zum kostenlosen Beratungsangebot zur integrierten, strategischen Sozialplanung der G.I.B. sind verfügbar unter: <https://www.gib.nrw.de/themen/armutsbekaempfung-und-sozialplanung-1>

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

Sozialplanung in der StädteRegion Aachen

Im Zusammenspiel mit zehn kreisangehörigen Kommunen sowie der lokalen Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände hat sich die StädteRegion Aachen in 2016 mit Fördermitteln des Landessozialministeriums als einer der Kreise in NRW auf den Weg gemacht, die soziale Lage kleinräumig zu analysieren. In den vergangenen sechs Jahren wurde eine strukturierte Berichterstattung entwickelt und eine transparente Kommunikationsstruktur aufgebaut. Zwischenzeitlich fließen die Erkenntnisse in planerische Aktivitäten der StädteRegion Aachen ein und unterstützen die Kommunen sowie die in der Region ansässigen Träger bei deren Planung und Entwicklung.

In der StädteRegion Aachen leben ca. 555.000 Menschen in 10 Kommunen. Die StädteRegion Aachen ist ein innovativer Kommunalverband aus den Kommunen des ehemaligen Kreises Aachen sowie der kreisfreien Stadt Aachen. Seit 2009 ist sie die Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen und bündelt viele Leistungen rund um die Themen Lernen, Leben, Soziales und Freizeit mit dem Ziel, die Lebensqualität der Menschen in der Region stetig zu verbessern. In diesem Kontext steht auch die in 2015 beschlossene Einführung einer städteregionalen Sozialplanung als Instrument, um Bedarfe detailliert zu identifizieren und Angebote und Mittel entsprechend auszurichten und zu verteilen.

Ausgangslage

Zu Beginn des Prozesses lag die Herausforderung vor allem in der sehr komplexen Ausgangssituation. Sozialplanerische Aktivitäten in den städteregionsangehörigen

Kommunen deckten eine große Spannbreite von bereits sehr etablierten, flächendeckenden Prozessen bis hin zu punktuellen Aktivitäten verschiedener Ortsteile ab. Der Sozialraumbezug war in den Kommunen sehr unterschiedlich ausgestaltet. Gleichzeitig mussten die unterschiedlichen Strukturen sowohl der ländlich geprägten Städte und Gemeinden, der Klein- und Mittelstädte als auch der Großstadt Aachen berücksichtigt werden.

Prozessschritte der Etablierung

Im ersten Schritt wurde in bilateralen Gesprächen mit Fachleuten aus den Kommunen eine kleinräumige Gliederung unterhalb der Kommunen mit insgesamt 93 Sozialräume für die gesamte StädteRegion Aachen festgelegt. Hierbei wurden die Beteiligten durch die externe Expertise des Geographischen Institutes der RWTH Aachen – finanziert aus Fördermitteln des Landessozialministeriums



DIE AUTOREN

Antje Rüter,
Amtsleiterin Amt
für Inklusion und
Sozialplanung,
und



Astrid Taube,
Sozialplanerin,
StädteRegion Aachen
Quelle:
StädteRegion Aachen

NRW – unterstützt. Z. T. konnte auf bestehende Unterteilungen – z. B. aus kommunaler Sozialplanung, der Jugendhilfe oder bestehenden Projekten – zurückgegriffen werden. Gleichzeitig galt es, ein gemeinsames Datenkonzept zu entwickeln, die



Bericht Sozialraumplanung 2018.

Quelle: StädteRegion Aachen

unterschiedlichen kommunalen Aktivitäten und Zuständigkeiten abzustimmen sowie Datenquellen und Ressourcen zu identifizieren.

Zu diesem Zweck wurde eine komplexe Kommunikationsstruktur etabliert, bestehend aus den kommunalen (Sozial-)Planerinnen und (Sozial-)Planern, aus den städteregionalen Fachämtern, aus den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, dem Jobcenter sowie weiteren externen Partnerinnen und Partnern. 2018 wurde die erste städteregionale Sozialberichterstattung zu den Themenfeldern „Soziodemographie“, „Sozioökonomie“ sowie „Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien“ veröffentlicht. Sie beinhaltet das Sozialraummonitoring, welches die Situation für die gesamte StädteRegion Aachen analysiert, und wird durch kommunale Sozialraumprofile ergänzt, die einen vertiefenden Blick in die Daten einzelner Kommunen ermöglichen. Durch die vom Landessozialministerium NRW geleistete Anschubfinanzierung konnten so tragfähige Arbeitsgrundlagen mit wissenschaftli-

cher Unterstützung implementiert werden, auf denen im weiteren Sozialplanungsprozess aufgebaut werden konnte und zu dessen Verstärkung beitragen.

Im Rahmen der ersten Sozialplanungskonferenz 2018 wurden die Ergebnisse der Berichterstattung einer breiten Fachöffentlichkeit vorgestellt und diskutiert, welche Gestaltungsbedarfe und Ansatzpunkte sich hieraus ergeben. In der Folge etablierte sich der Bericht mehr und mehr als Informationsbasis für die Planung von Maßnahmen und Angeboten. Im Rahmen der zweiten Sozialplanungskonferenz 2020 wurden auf Basis der Ergebnisse gemeinsam mit den Teilnehmenden Ansätze und Methoden für die inklusive Ausgestaltung von Sozialräumen beraten. Aufbauend auf dem ersten Bericht wurden zeitgleich die Themenfelder „Wohnen“ und „Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen“ in zwei Teilberichten erschlossen und 2020 veröffentlicht.

Aktuell wird die Fortschreibung des ersten Sozialraummonitorings erstellt, erweitert



Sozialräume gemeinsam gestalten in der StädteRegion Aachen

Sozialräume sind die Quartiere, Viertel und Dörfer, in denen die Menschen der Region leben, ihren Alltag verbringen und sich begegnen.

Nicht erst seit der Corona-Pandemie hat der Zusammenhalt und die Gemeinschaft in den Sozialräumen an Bedeutung gewonnen. Viele Menschen in der StädteRegion Aachen gestalten ihre Viertel und Dörfer aktiv mit und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebenslagen vor Ort.

Die StädteRegion Aachen fördert daher einfach und unbürokratisch kleinere Projekte und Aktionen mit bis zu 1.000,- Euro, in denen sich Menschen

- ▶ in ihren Sozialräumen gegenseitig unterstützen und
- ▶ sich gemeinsam für mehr Lebensqualität und Teilhabe engagieren.

Was wird gefördert?

Projekte und Aktionen

- ▶ die Menschen zusammenbringen und zum Austausch anregen
- ▶ die die Gemeinschaft und Nachbarschaft stärken
- ▶ die den sozialen Zusammenhalt fördern
- ▶ in denen Anwohner_innen ihre Quartiere aktiv mitgestalten.





Wer kann die Förderung beantragen?

- ▶ Initiativen und Privatpersonen
- ▶ Verbände und Vereine
- ▶ Städte und Gemeinden
- ▶ Sonstige gemeinnützige Einrichtungen mit (Wohn-)Sitz in der StädteRegion Aachen.

Wie und wo kann eine Förderung beantragt werden?

Um eine Förderung zu erhalten, ist ein schriftlicher Antrag beim A58 – Amt für Inklusion und Sozialplanung zu stellen.

Ein Antrag ist bis spätestens 2 Wochen vor Projektbeginn einzureichen.

Das Antragsformular und weitere Infos finden Sie unter:

www.staedteregion-aachen.de/sozialraumprojekte

Bei Fragen zum Verfahren und zur Antragstellung melden Sie sich bei uns.

Wir beraten Sie gerne.

um die Themen der Teilberichte sowie das Thema „Gesundheit“. Methodisch wird die Berichterstattung zudem um neu entwickelte Indizes für einen schnelleren Überblick ergänzt. Hierbei wird auf die o. g. inzwischen etablierte Kommunikationsstruktur zurückgegriffen.

Hürden und Gelingensfaktoren

Zusammenfassend lagen und liegen die größten Herausforderungen im Prozess in der Unterschiedlichkeit der einzelnen Kommunen sowie der Datenbeschaffung und -zusammenführung. Diese wird durch unterschiedliche Zuständigkeiten, verschiedenen Fachanwendungen und die notwendigen datenschutzrechtlichen Vorgaben erschwert. Hinzu kommen die verschiedenen Professionen und Handlungslogiken der Beteiligten verbunden mit dem jeweils unterschiedlichen Rollen- und Aufgabenverständnis.

Um diese Hürden zu meistern, hat es sich in der StädteRegion Aachen bewährt, die Beteiligten frühzeitig in den Entwicklungsprozess einzubinden und sich regelmäßig auszutauschen. Eine transparente Kommunikation auf Augenhöhe hilft, unterschiedliche Erwartungen abzustimmen und möglichen Missverständnissen vorzubeugen. Hierbei ist es wichtig sowohl mit der

operativen Ebene im engen Austausch zu sein, als auch die Entscheidungsebene einzubeziehen.

Bilanz zur Wirkungsweise – von Daten zu Taten

Zwischenzeitlich dient die städteregionale Sozialberichterstattung auf vielen Ebenen als Planungs- und Steuerungshilfe. Innerhalb der städteregionalen Verwaltung stellt sie eine wertvolle Grundlage für Fachplanungen z. B. im Bereich der pflegerischen Versorgung dar. Zudem unterstützt die Sozialplanung regelmäßig Fachämter bei spezifischen Fragestellungen, z. B. im Bereich der Integration und der Bildung.

Unmittelbare städteregionsbezogene Steuerungsrelevanz hat die Sozialplanung für die Vergabe der freiwilligen Mittel im sozialen Bereich – sofern die Anträge sozialräumliche ausgerichtet sind. Diese ist eng an die Sozialplanung und daraus entwickelte Kriterien gekoppelt. Unter Einbindung der regionalen Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege wurde ein Verfahren zur systematischen Einordnung der Anträge entwickelt.

Es trägt dazu bei, der Vielfalt der Kommunen und Wohlfahrtsverbände in der Region Rechnung zu tragen und eine möglichst breite Streuung der Mittel bei gleichzeitig

bedarfsgeleiteter Verteilung zu erreichen. Darüber hinaus werden im Rahmen der „Richtlinie für Sozialraumprojekte“ kleinere Projekte und Vorhaben von Initiativen oder Vereinen mit bis zu 1.000 Euro gefördert, wenn sie zur Stärkung der ausgewiesenen Gestaltungsbedarfe beitragen.

Im Zusammenspiel mit den Kommunen kommt der städteregionalen Sozialplanung vor Allem eine koordinierende Rolle und Servicefunktion zu. Konkret unterstützt sie Kommunen bei Bedarf bei Befragungen oder Projektumsetzung und bietet mit den verschiedenen Sozialplanungskonferenzen eine übergeordnete Informations- und Austauschplattform. Sie ist Impulsgeberin für gemeinsame Aktivitäten und Projekte mit sozialraum- und kommunenübergreifender Relevanz. So konnte in den letzten Jahren die Wohn- und Lebenssituation Älterer in ländlichen Kommunen vertiefend in den Blick genommen und den dort ausgeprägten Bedarfen in Form eines LEADER-Projektes entsprochen werden. Auch das Kompetenznetz „Gesundheitsförderung im Alter“ sowie das Projekt „Stärkung kommt von stärken“ aus dem kommunalen Förderprogramm des GKV-Bündnisses sind bedarfsgeleitete Ansätze, die zur Stärkung der Lebenslagen der städteregionalen Bevölkerung beitragen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

Aufbau und Umsetzung eines „Sozialräumlichen Präventionsmonitorings (SPM)“ im Kreis Lippe

Im Rahmen des Förderprogramms „Kommunale Präventionsketten“ des Landes NRW (jetzt „kinderstark – NRW schafft Chancen“) baut der Kreis Lippe seit Ende 2018 das sogenannte „Sozialräumliche Präventionsmonitoring“ (SPM) auf. Mit ihm werden für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden wichtige Kennzahlen für die Prävention und Sozialplanung erfasst, vor allem in Bezug auf Kinder und ihre Familien. Nach der Erhebung für den Pilotstart in der Kommune Horn-Bad Meinberg wird das SPM sukzessive auf weitere Kommunen des Kreises Lippe ausgeweitet. Aktuell sind die Planungen und Erhebungen für die Kommune Blomberg angelaufen.

Ziel des „Sozialräumlichen Präventionsmonitorings (SPM)“ im Kreis Lippe

Ziel des SPM ist es, auf der Basis der kleinräumigen Daten über die Sozialräume und die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien eine

möglichst lückenlose Präventionskette zu schaffen und ferner eine enge Vernetzung und Zusammenarbeit aller Kommunen des Kreises Lippe im Bereich der Prävention zu ermöglichen.

Aktuelle und aussagekräftige Daten sind sowohl auf der Entscheidungs- als auch auf der Handlungsebene wichtig, um ein klares

und stimmiges Bild über die Situation vor Ort zu bekommen und daraus geeignete und wirksame Handlungsempfehlungen zu entwickeln und umzusetzen. Diese Handlungsempfehlungen sollen vergleichbar, übertragbar und skalierbar sein. Außerdem soll durch das SPM auch die Vernetzung und Zusammenarbeit der Kommunen und der vor Ort vorhandenen Angebote über-



DIE AUTOREN

*Ulrike Glathe,
Fachbereichsleiterin
Jugend und Familie,
und*



*Margit Monika Hahn,
Koordinierungsstelle
Kommunale
Präventionsketten,
Kreis Lippe
Quelle: Kreis Lippe*

prüft und bei Bedarf verbessert bzw. ausgebaut werden. Die Angebote des Kreises Lippe und die Zusammenarbeit mit seinen 16 kreisangehörigen Kommunen sollen hierdurch auch zu einer effektiveren und wirksameren Zusammenarbeit geführt werden.

Dies führt nicht nur zu einer besseren Präventionsarbeit, sondern auch zu engeren und verbesserten Kooperationen sowie zu schnelleren und besseren Hilfen und Angeboten, die auch punktgenau ankommen sollen. Letztendlich lassen sich Doppelstrukturen hierdurch vermeiden und Ressourcen einsparen.

Das SPM ist auf Dauer angelegt und wird, wie beschrieben, nach und nach in den verschiedenen Kommunen des Kreises Lippe umgesetzt und soll dann als Daueraufgabe regelmäßig aktualisiert und überprüft werden, damit die entwickelten Handlungsempfehlungen und Maßnahmen auch immer wieder auf deren Wirksamkeit überprüft und angepasst werden können. Die Arbeit des SPM ist also nur in seiner Kontinuität wirksam und zirkulär anzusehen, diese Nachhaltigkeit trägt auch zur Zukunftsfähigkeit der Kommunen bei.

Hintergründe für das „Sozialräumliche Präventionsmonitoring (SPM)“

Der Kreis Lippe setzt sich aus zehn Städten und sechs Gemeinden zusammen und ist ein ländlich geprägter Flächenkreis. Insgesamt rund 347.000 Einwohner leben hier verteilt auf rund 1.246 Quadratkilometer, das entspricht einer Bevölkerungsdichte von rund 278 Einwohnern pro Quadratkilometer. In der Stadt Detmold leben

75.000 Einwohner, also rund 20 % aller Einwohner Lippes.

Der Kreis Lippe gehört zu den 22 Standorten, die am Landesprogramm „Kommunale Präventionsketten NRW“ teilnehmen. 2018 hat die speziell für dieses Programm eingerichtete Steuerungsgruppe des Kreises Lippe beschlossen, ein SPM aufzubauen, um aktuelle und valide Daten und Zahlen über die Situation zu bekommen, die für eine erfolgreiche Umsetzung der vereinbarten strategischen Ziele notwendig und unerlässlich sind. Beim SPM handelt es sich um eine Form der Untersuchung, die in Ballungszentren bereits zum Standard gehört, bisher aber eher selten im ländlichen Raum umgesetzt wurde.

Das SPM stellt einen wichtigen Baustein zur erfolgreichen Umsetzung des aktuellen Förderprojektes „Kommunale Präventionsketten“ (vormals „Kein Kind zurücklassen“) des Landes NRW dar.

Planung und Umsetzung des „Sozialräumlichen Präventionsmonitorings (SPM)“ im Kreis Lippe

Die Stadt Horn-Bad Meinberg rückte aufgrund einzelner Indexzahlen, wie zum Beispiel einem hohen Anteil an SGB II-Empfängern, in den Fokus und bot sich als Pilot-Kommune an.

In der Pilot-Kommune Horn-Bad Meinberg wurden deshalb folgende Schritte zur Planung und Umsetzung eines SPM umgesetzt:

Im Mai 2018 fand ein Erstgespräch zwischen der Servicestelle Institut für Soziale Arbeit und dem Verwaltungsvorstand sowie der Koordination der „Kommunalen Präventionsketten“ des Kreises Lippe statt. Als Ergebnis dieses Gesprächs wurde festgehalten, dass ein SPM im Kreis Lippe erstellt werden soll. Hierfür wurden mehrere Kommunen im Kreis Lippe angefragt. Das Vorhaben wurde in der Steuerungsgruppe „Kommunale Präventionsketten“ vorgestellt und es wurde beschlossen, das SPM am Beispiel von Horn-Bad Meinberg durchzuführen. Der Prozess wurde begleitet durch die Fachstelle für Sozialraumorientierte Armutsbekämpfung, im Auftrag der Servicestelle Institut für Soziale Arbeit. Für die Umsetzung des SPM wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich im Oktober 2018 zu ihrer ersten Sitzung zusammenfand. Der Prozess der Erstellung wird durch einen Fachkräfte-Arbeitskreis

SPM begleitet und die Umsetzung durch ein internes Planerteam gewährleistet. Das Planerteam besteht aus Vertretern des Jobcenters, des Gesundheitsamts, des Bildungsmonitorings, der Koordinierungsstelle Kommunale Präventionsketten, der Statistikstelle, der Jugendhilfeplanung und der Stadt Horn-Bad Meinberg. Das Planerteam SPM startete Anfang 2019 mit seiner Arbeit.

Welche Daten/Indikatoren wurden für den Sozialbericht erhoben?

Ausgehend von der Zielsetzung, benachteiligte Lebenslagen bereichsübergreifend abbilden zu wollen, werden in dem Sozialbericht zur Beschreibung der Lebenswirklichkeit von Kindern und ihren Familien folgende Bereiche analysiert:

1. Bevölkerung: Einwohner
2. Bevölkerung: Haushalte
3. SGB-II-Leistungsbezug
4. Frühkindliche Betreuung
5. Hilfen zur Erziehung
6. Gesundheits- und Entwicklungsstand
7. Bildungssituation

Erstellung eines Sozialberichtes für die Stadt Horn-Bad Meinberg im Jahre 2021

Im Frühjahr 2021 wurde ein abschließender Bericht erstellt und im Rahmen einer Sozialraumkonferenz vorgestellt. Unter dem Titel „Soziale Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien, ein Sozialbericht für die Stadt Horn-Bad Meinberg“ werden die wesentlichen Ergebnisse des sozialräumlichen Präventionsmonitorings für den Raum Horn-Bad Meinberg vorgestellt.

Ausblick und weitere Vorgehensweisen

Seit Anfang des Jahres 2022 sind folgende weitere Maßnahmen bereits umgesetzt worden oder befinden sich in der Planungsphase:

1. Durchführung einer qualitativen Befragung
Für das Jahr 2022 war eine qualitative Befragung für die Stadt Horn-Bad Meinberg geplant und wurde inzwischen abschließend durchgeführt. Diese hat das Ziel, Angebote für sozial benachteiligte Familien zu prüfen und passgenaue Maßnahmen zu planen und durchzuführen, die sich an Kinder und Familien in den



Haben das sozialräumliche Präventionsmonitoring für den Raum Horn-Bad Meinberg vorgestellt (von links): Heinz Blome (Leiter des Sozialdienstes der Stadt Horn-Bad Meinberg), Margit Monika Hahn (Koordinierungsstelle Kommunale Präventionsketten des Kreises Lippe), Heinz-Dieter Krüger (Bürgermeister Stadt Horn-Bad Meinberg), Manfred Neumann (Jobcenter Kreis Lippe), Janine Matthes (Jugendhilfeplanung Kreis Lippe), Ulrike Glathe (Fachbereichsleitung Jugend und Familie Kreis Lippe), Dr. Claudia Böhm-Kasper (Bildungsmonitoring, Regionales Bildungsnetzwerk Kreis Lippe).

Quelle: Sebastian Vogt

entsprechenden Sozialräumen richten, in denen eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Kindern in sozial benachteiligten Familien leben.

2. Erarbeitung eines Handlungskonzepts
Des Weiteren ist die Entwicklung eines Handlungskonzepts für die Kommune Horn-Bad Meinberg mit Akteuren aus den Bereichen Kita, Schule, Familienbildung, Soziales, Integration und Inklusion geplant.

Das Konzept befindet sich aktuell in der konzeptionellen Erarbeitungsphase.

3. Ausweitung des Sozialräumlichen Präventionsmonitorings auf die Städte Blomberg und Lügde
Grundsätzlich ist eine kreisweite Ausweitung des Sozialräumlichen Präventionsmonitorings, insbesondere in den Kommunen mit besonders hohem Anteil an Familien, die SGB II erhalten, angedacht. Dieses

Vorhaben ist allerdings als langfristig angelegte Aufgabe anzusehen. Zunächst wird das SPM auf einzelne weitere Kommunen ausgeweitet, so ist die Zusammenarbeit mit der Stadt Blomberg 2021 bereits angelaufen und wird in 2022 fortgesetzt. Eine weitere Zusammenarbeit mit der Stadt Lügde ist für das Jahr 2023 vorgesehen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

Kommunale Sozialplanung des Kreises Paderborn – Steuerung durch ämterübergreifende Vereinheitlichung zum Vertrags- und Berichtswesen

Der Kreis Paderborn mit den zehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden trägt die Verantwortung für ein angemessenes und wirkungsvolles Angebot sozialer Dienstleistungen im Sinne sozialer Gerechtigkeit vor Ort. Eine Aufgabe der kommunalen Verwaltung ist es, die Bedarfslagen zu ermitteln und die soziale Infrastruktur zu planen. Die kommunale Sozialplanung hat zum Ziel, Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen, die Lebensverhältnisse vor Ort zu verbessern und damit Teilhabechancen zu erhöhen. Sie leistet Steuerungsunterstützung für Politik und Verwaltung bei der bedarfsgerechten sozialräumlichen Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur und trägt zu einer zielgerichteten Ressourcenbündelung bei.

Ausgangslage

Der Kreis Paderborn verfügt über ein differenziertes und gut ausgebautes System an

sozialen Dienstleistungen, die sich an den Bedarfslagen der Bevölkerung orientieren und von öffentlichen, kommerziellen und gemeinnützigen Trägern angeboten

werden. Gesetzliche Grundlagen über die Zusammenarbeit mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege finden sich im SGB XII, im SGB II, SGB VIII, APG NRW



u.a.. Die Verbände der Freien Wohlfahrts-
pflege und die anderen freigemeinnützigen
und privatgewerblichen Träger erfüllen
eine wichtige Funktion innerhalb der sozia-
len Daseinsvorsorge. Die Wahrnehmung
sozialer Aufgaben durch die Verbände der
Freien Wohlfahrtspflege hat sich im Kreis
Paderborn über Jahrzehnte bewährt. Die
Verbände ermöglichen eine Vielfalt an
sozialen Dienstleistungen, sind ein nicht
wegzudenkender Wirtschaftsfaktor und
schaffen Arbeitsplätze. Daneben fördern
sie das freiwillige Engagement.

Der Kreis Paderborn wird, wie andere
Kommunen auch, durch den demografi-
schen Wandel zunehmend geprägt, der
die Sozialstrukturen auf lokaler Ebene ver-
ändert. Dadurch bedingt verändern sich
die Bedarfslagen der Bevölkerung und
damit auch die Inanspruchnahme kom-
munaler Infrastruktur. Die Planungs- und
Koordinationsunterstützung, sowohl in
der öffentlichen Verwaltung als auch bei
den Leitungserbringern, steigt. Die kom-
munale Steuerung sozialer Leistungen
steht vor der Anforderung, die Finanzen
im Zusammenhang mit den gesetzlichen
Vorgaben und den beabsichtigten Wirkun-
gen sozialer Leistungen zu verbinden. Die
Herausforderungen angesichts des demo-
grafischen und sozialen Wandels und die
knapper werdenden Finanzmittel in den
öffentlichen Haushalten bringen vielfältige
Aufgaben mit sich, die neue strategische
Ansätze und damit neue Kooperationen

und Steuerungsnotwendigkeiten erforder-
lich machen.

Steuerungsunterstützung durch Sozialplanung

Kommunale Sozialplanung hat eine steue-
rungsunterstützende Funktion in der kom-
munalen Gesamtsteuerung für den sozialen
Bereich. Ihre Aufgabe ist die Planung und
Entwicklung der sozialen Angebotsstruk-
tur. Sie unterstützt die Steuerung auf der
normativen, strategischen und operativen
Ebene, in dem sie bestimmten Fragestel-
lungen und den sich daraus ergebenden
Planungsaufgaben nachgeht.

Sozialplanung im Kreis Paderborn

Wie bereits oben erwähnt, erhöhen die
Herausforderungen des demografischen
und sozialen Wandels den Bedarf an Pla-
nung und Koordination in den Kommunen
und bei den Trägern und Anbietern sozialer
Dienstleistungen. Dies erfordert von den
Akteuren der (kommunalen) Sozialpolitik
ein ämter- und fachübergreifendes Han-
deln, das sich in der planerischen Zusam-
menarbeit konkretisiert. Als Instrument
kommunaler Steuerung legen Sozialpla-
nung und das Controlling die Grundlagen
für kommunalpolitische Entscheidungen.
Die Sozialplanung trägt dazu bei, fachli-
che Ziele für verschiedene soziale Felder zu
erarbeiten und dabei die vor Ort gegebene
Bedingungen zu berücksichtigen.

Seit Oktober 2014 wird im Sozialamt des
Kreises Sozialplanung umgesetzt, die sich
schwerpunktmäßig mit der Alten- und
Pflegeplanung sowie darüber hinaus mit
den durch das Sozialamt finanzierten
sozialen Maßnahmen/Angebote bei den

Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege
und privaten Trägern befasst. Der Kreis
Paderborn nimmt seine in § 5 SGB XII nor-
mierte Zusammenarbeit mit den Verbän-
den der Freien Wohlfahrtspflege in vielfäl-
tiger Weise wahr. Es handelt sich dabei um
Leistungsangebote sowohl auf gesetzlich
verpflichteter aber auch auf freiwilliger
Basis.

Zu den Aufgaben der Sozialplanerin im
Rahmen der Zusammenarbeit mit den Ver-
bänden der Freien Wohlfahrtspflege und
privaten Trägern gehören u.a.:

- Bestandaufnahmen, zukunftsweisen-
de Bedarfsermittlungen, sozialfachliche
Analysen und Stellungnahmen zu Ver-
sorgungsstrukturen und Hilfsangeboten
im Kreisgebiet.
- Evaluation von Maßnahmen und Lei-
stungen, Konzeptprüfung und Weiter-
entwicklung.
- Inhaltlich fachliche Vorbereitung und
Durchführung von Qualitätsdialogen
mit den Leistungsanbietern in enger
Zusammenarbeit mit dem im Amt instal-
lierten Finanz- und Fachcontrolling und
anschließende Dokumentation.
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung
der Zusammenarbeit mit den Verbän-
den der Freien Wohlfahrtspflege und
privaten Trägern.
- Koordination, Netzwerk- und Öffent-
lichkeitsarbeit unter Einbeziehung aller
Akteure im Bereich der sozialen Infra-
struktur. Begleitung kreiseigener Aus-
schüsse, Mitarbeit in Gremien und
Arbeitskreisen.

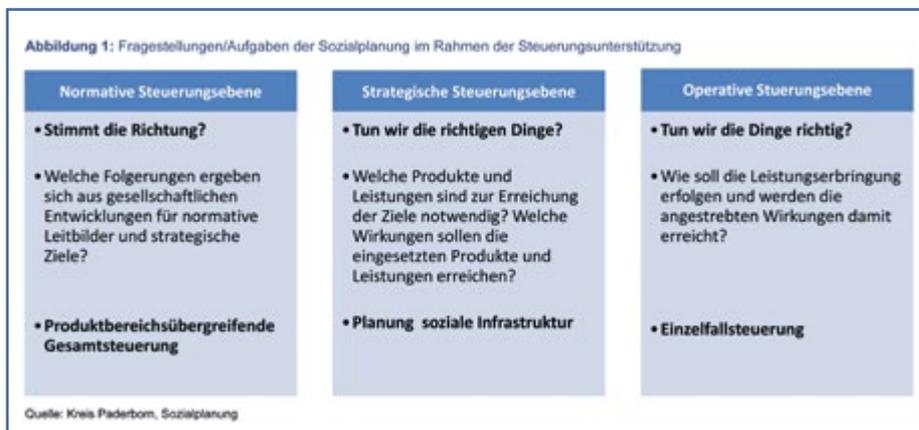
Prozess der ämterübergreifen- den Vereinheitlichung zum Vertrags- und Berichtswesen

Im Sozialamt des Kreises werden seit 2016
die Herausforderungen angenommen und
neue Steuerungsprozesse und einheitliche
Instrumente in Zusammenarbeit mit den
Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege
erarbeitet.

Darüber hinaus wird in weiteren Schritten
die Einbeziehung der ähnlich agierenden
Ämter und eine möglichst standardisierte
ämterübergreifende Vorgehensweise als
wünschenswert angesehen.

Vereinheitlichung von Prozessen und Instrumenten – Umsetzung amtsintern / sachgebietsübergreifend

In einer Arbeitsgruppe des Sozialamtes
wurden zuerst die Notwendigkeit einer



Fragestellungen/Aufgaben der Sozialplanung im Rahmen der Steuerungsunterstützung.

Quelle: Kreis Paderborn, Sozialplanung

verbesserten internen und externen Transparenz sowie eine weitgehende Vereinheitlichung der Prozesse, des Vertragswesens, der Antragstellung auf Förderung und der Nachhaltung als zu verfolgende Ziele festgelegt. Auch wurde überlegt, dass Leistungsverträge für alle finanzierten sozialen Dienstleistungen, Maßnahmen zukünftig geschlossen werden sollten. Impulsgebend für den Prozess waren ein Auftrag aus der Politik, das Interesse der Verwaltungsleitung und die Beschäftigung der Sozialplanerin mit der Thematik im Rahmen der Qualifizierung zur Sozialplanung.

Kurz- bis mittelfristig sollten folgende Ziele im Sozialamt erreicht werden:

- ein bedarfsgerechter und wirkungsorientierter Mitteleinsatz
- eine vollständige Transparenz über bestehende Angebote und Bedarfe
- eine Professionalisierung durch Standardisierung von Prozessen und Instrumenten, z.B. durch:
 - Vereinheitlichung des Antragswesens mit konkreten Angaben zu Zielgruppen, Zielen, Bedarfen, Kalkulation, beabsichtigten Wirkung
 - Vereinheitlichung von Leistungsverträgen
 - Vereinheitlichung des Berichtswesens durch abgestimmte Dokumentation
 - Intensivierung der Gesprächskultur durch regelmäßige Evaluation und Qualitätsdialoge

Ausgehend von den Zielvorstellungen über die zukünftige Zusammenarbeit mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den privaten Trägern konnten im Rahmen der amtsinternen Arbeitsgruppe Aufgaben und Zuständigkeiten geklärt sowie Handlungsabläufe und Instrumente für die Umsetzung erarbeitet, sachgebietsweise vereinheitlicht und im ersten Schritt amtsintern zunehmend implementiert werden.

Dazu gehören:

- Aufstellung der Verbände- und Maßnahmenförderung
- Aufgaben und Ablauforganisation innerhalb des kommunalen Steuerungskreislaufs (wer ist wofür zuständig?)
- Mindeststandards zum Antrag und Konzept
- Aspekte der Bedarfsermittlung und Bedarfsprüfung
- Informationen zur Zielvereinbarung / Wirkungsorientierung
- Musterbeispiel zur Dokumentation / Statistik
- Muster zur Leistungs-Vergütungsvereinbarung
- Informationen zur Qualitätssicherung und Evaluation

Vereinheitlichung von Prozessen und Instrumenten – ämterübergreifende Umsetzung

Im nächsten Schritt wird eine Vereinheitlichung/Standardisierung der Prozesse und Instrumente mit denen in den Schnittstellen betroffenen Ämtern, vor allen mit dem Jugendamt und dem Gesundheitsamt angestrebt. Dadurch sollte ein einheitliches Vorgehen beim Vertrags- und Berichtswesen und eine bessere Transparenz erreicht werden.

Mit Einverständnis der beteiligten Dezentralin und Dezentralen sowie mit Unterstützung der jeweiligen Amtsleitungen haben sich die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltung und Controlling zu einer ämterübergreifenden Projektgruppe zusammengeschlossen.

Seit nunmehr fünf Jahren werden regelmäßig vorhandene bzw. bewährte Handlungsabläufe sowie Instrumente miteinander diskutiert, abgestimmt und da wo es möglich ist, Verabredungen zu einer gemeinsamen Vorgehensweise getroffen.

Außerdem werden Erfahrungen in der Umsetzung der Instrumente ausgetauscht und eine Unterstützung bei konkreten Fragen z.B. zur Bedarfseinschätzung, Dokumentation u.v.m. angeboten.

Die Organisation, Moderation und Konzeptfortschreibung der Projektgruppe übernimmt die Sozialplanerin des Sozialamtes.

Konzept zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und privaten Trägern im Kreis Paderborn

Die Ergebnisse der ämterübergreifenden Vereinheitlichung zum Vertrags- und Berichtswesen wurden in einem Konzept zusammengestellt und werden um neue Erkenntnisse fortlaufend aktualisiert. Das Konzept wird inzwischen dezernatsübergreifend als eine gute Arbeitsgrundlage für ein abgestimmtes Vorgehen gegenüber den Verbänden und privaten Trägern bewertet. Denn ein solches Vorgehen schafft Transparenz, Orientierung und Planungssicherheit. Der Kreis Paderborn übernimmt dabei eine steuernde Rolle und kann an der Ausgestaltung sozialer Dienstleistungen aktiv mitwirken. Aktuell wird der Konzeptentwurf innerhalb der Verwaltung (beteiligte Dezernate und Amtsleitungen) abgestimmt.

Ergebnisse und Wirkung aus dem bisherigen Vereinheitlichungsprozess:

- Der ämterübergreifende Austausch wird von den Beteiligten als sehr gewinnbringend eingeschätzt.
- Die Erfahrungen und das Wissen der beteiligten Ämter werden in den Prozess mit einbezogen.
- Eine ämterübergreifende Zusammenarbeit wird gefördert, eine Transparenz und ein abgestimmtes Vorgehen gegenüber den Leistungserbringern angestrebt.



Zusammenarbeit mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und privaten Trägern im Kreis Paderborn – Vereinheitlichungsprozess des Vertrags- und Berichtswesens.

Quelle: Kreis Paderborn, Sozialplanung

- Die Verbände der Freien Wohlfahrts-
pflege und private Träger zeigen Offen-
heit und Interesse gegenüber der Stan-
dardisierung des Vertrags- und Berichts-
wesens und begrüßen eine integrierte
ämterübergreifende Verfahrensweise.
- Entscheidend für das Gelingen eines
ämterübergreifenden Vereinheitlich-
ungsprozesses sind das Interesse und
ein legitimer Auftrag durch die Ver-
waltungsleitung, personelle Ressourcen
aus Verwaltung, Finanzcontrolling und

Sozial-, Fachplanung sowie Zeit und
Bereitschaft zur ämterübergreifenden
Zusammenarbeit.

Fazit

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben dafür,
wie die Zusammenarbeit mit den Verbän-
den der Freien Wohlfahrtspflege und pri-
vaten Trägern zu gestalten ist. Der vom
Sozialamt begonnene und auf weitere
Ämter übergreifende Prozess, einschließ-

lich der entwickelten Instrumente können
eine auf Standards und Systematik beru-
hende optimierte Zusammenarbeit beför-
dern. Dabei unterstützt die kommunale
Sozialplanung den ämterübergreifenden
(integrierten) Prozess der Weiterentwick-
lung von Planungs-, Steuerungs- und Eva-
luationsverfahren sowie die dazu erforder-
liche Zusammenarbeit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

„Motiv Mensch – Sozialen Wandel gestalten“ – Sozialplanung im Rheinisch-Bergischen Kreis

Der Rheinisch-Bergische Kreis verfolgt zusammen mit den kreisangehörigen Kommunen, dem Jobcenter Rhein-Berg und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege das Ziel, die Lebensbedingungen der Menschen im Kreisgebiet zu verbessern und allen eine faire Chance auf gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Deshalb beteiligen sich die genannten Akteure seit 2015 gemeinsam unter dem Leitbild „Motiv Mensch – Sozialen Wandel gestalten“ am Aufbau eines kreisweiten Sozialplanungsprozesses. Durch die damit verbundene Optimierung von Steuerungsprozessen sollen Angebote und Leistungen besser auf die bestehenden Bedarfe abgestimmt werden und die Unterstützungsbedarfe der Menschen im Rheinisch-Bergischen Kreis langfristig gemindert beziehungsweise gänzlich vermieden werden.

Bereits seit vielen Jahren gibt es im Rheinisch-Bergischen Kreis zahlreiche Vernetzungs- und Planungsbereiche zu einzelnen sozialen Themenstellungen. 2015 wurde auf Initiative der Dezernentinnen und Dezernenten aus den Bereichen Jugendhilfe sowie Soziales der acht kreisangehörigen Kommunen, der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände sowie der Geschäftsführung des Jobcenters Rhein-Berg die Implementierung einer kreisweit agierenden, strategischen Sozialplanung in den Strategieprozess RBK2020plus aufgenommen. Während die Finanzierung der Koordinationsstelle für den Sozialplanungsprozess zwischen 2015 und 2017 noch durch eine Anschubfinanzierung des Landesministeriums NRW im Rahmen des Förderprogramms „NRW hält zusammen – für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ erfolgte, konnte die Vollzeitstelle mittlerweile erfolgreich verstetigt werden. Als wichtiges Steuerungselement soll sie die bestehenden Strukturen aufeinander abstimmen und in einer Gesamtstrategie zusammenführen, so dass die Lebensverhältnisse und Teilhabechancen der Menschen im gesamten Kreisgebiet verbessert und regionale Ungleichheiten abgebaut werden. Als ein



Leitmotiv des Sozialplanungsprozesses im Rheinisch-Bergischen Kreis.

Quelle: Sozialplanung „Motiv Mensch“

strategisches Ziel der Sozialplanung ergibt sich daraus die Sicherung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Infrastruktur unter Berücksichtigung demografischer, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungen – oder kurz gesagt: Motiv Mensch – Sozialen Wandel gestalten.

Für die erfolgreiche Umsetzung der genannten Ziele galt es, bestehenden Steuerungsmustern in der kommunalen Daseinsvorsorge eine neue Rahmung zu geben. Dazu zählte unter anderem, den Sozialraum verstärkt in den Mittelpunkt des Verwaltungshandelns zu stellen.

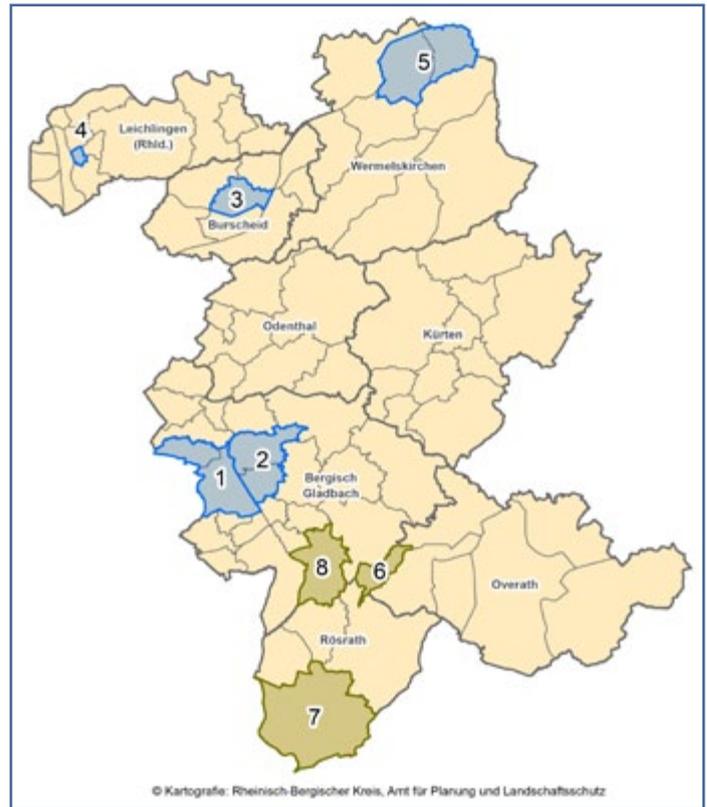


DIE AUTORIN

Dr. Katharina
Hörstermann,
Sozialplanung „Motiv
Mensch“, Rheinisch-
Bergischer Kreis
Quelle:
Rheinisch-Bergischer Kreis

Daten für Taten

Voraussetzung für die Entwicklung passgenauer Maßnahmen ist eine möglichst präzise Kenntnis der konkreten Lebensumstände der Menschen im Rheinisch-Bergischen Kreis. Nur so ergibt sich die Möglichkeit, frühzeitig problematische Entwicklungen festzustellen, den Bedarf an Hilfen und sozialen Einrichtungen zu messen sowie relevante Handlungsperspektiven passgenau zu entwickeln. Dafür wurde das Kreisgebiet in 81 sogenannte Wohnplätze der Sozialplanung eingeteilt, die im Vergleich zu den bisher üblichen kommunalen oder stadtteilbezogenen Bezugsgrößen kleinere und in sich homogenere Raumeinheiten darstellen. Auf dieser räumlichen Aggregationsebene wurde ein Sozialmonitoring mit Daten zu den Themenfeldern Demografie, Daseinsvorsorge, Gesundheit, Jugendhilfe



Wohnplätze der Sozialplanung im Rheinisch-Bergischen Kreis.

Quelle: Sozialplanung „Motiv Mensch“

Wohnplätze der Sozialplanung im Rheinisch-Bergischen Kreis.

Quelle: Sozialplanung „Motiv Mensch“

und Pflege aufgebaut. Es verbindet die bisher in einzelnen Fachplanungen bestehenden Berichtswesen beziehungsweise die Erfassung von Sozialdaten zu einer kreisweit einheitlichen Dateninfrastruktur, die die Transparenz über soziale Zustände und Entwicklungsprozesse in den Wohnplätzen des Rheinisch-Bergischen Kreises fördert. So können gesellschaftliche und politische Diskussionen versachlicht und Maßnahmen sowie Handlungsstrategien bedarfsgerecht, räumlich konzentriert und präventiv gestaltet werden.

Die kleinräumige Datengrundlage wird daher zunehmend als Grundlage für die Fachplanungen im Sozialbereich eingesetzt. Neben der regelmäßigen kreisweiten Sozialberichterstattung, die einen planungsübergreifenden Blick auf die soziale Lage in den Wohnplätzen gewährt, nutzen mittlerweile auch die Pflegebedarfsplanung und das Kreisjugendamt im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans die Datenstruktur zur Ableitung von Handlungsschwerpunkten und -empfehlungen. Ferner werden die kleinräumigen Indikatoren als objektiver Maßstab für bedarfsgerechte Maßnahmensteuerung genutzt, zum Beispiel bei einem Karies-Präventionsprogramm für Kindertagesstätten, das aufgrund des empirisch nachgewiesenen

Zusammenhangs zwischen Kariesbefall bei Kindern und dem sozialen Status der Eltern priorisiert in den Kindertagesstätten angeboten wurde, die in Wohnplätzen mit einem hohen Anteil an Transferleistungsbeziehern liegen. Das weiter unten beschriebene Beispiel des Burscheider Büdchens zeigt zudem beispielhaft, dass sozialräumliche Daten einen wichtigen Baustein bei der Erstellung von Förderanträgen oder integrierten Handlungskonzepten sind.

Die angesprochene Sozialberichterstattung verbindet die kleinräumige Datenanalyse mit einem integrierten und partizipativen Planungsprozess. Durch die Systematisierung der Planungsdialoge und der damit verbundenen organisations- und amtsübergreifenden Vernetzung wird eine koordinierte, strukturierte Zusammenführung und Abstimmung unterschiedlicher Planungsprozesse ermöglicht und Synergien geschaffen. In acht Handlungsräumen, für die die Sozialberichte 2017 und 2021 einen hohen Handlungsbedarf indizierten, wurden in ressortübergreifenden Dialogen Zielgruppen und Handlungsempfehlungen definiert. Die Entwicklung von Maßnahmen und Zielen erfolgt unter Einbezug der Zielgruppe und lokaler Akteure, da diese bedeutsame Wissensträger hinsichtlich spezifischer Lebenszusammenhänge sind

und über konkrete Vorstellungen verfügen, wie ihr sozialer Raum im Interesse der anvisierten Entwicklung zu überdenken ist.

Kooperationen für das Gemeinwohl – das Beispiel Burscheid-Zentrum Nord

Die Stadt Burscheid ist 2017 mit dem Wohnplatz Zentrum Nord in das beschriebene Planungsverfahren gestartet. Seitdem wurden gemeinsam mit dem Kreisjugendamt, der Katholischen Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg gGmbH (KJA) sowie dem Jobcenter Rhein-Berg mehrere Unterstützungs- und Hilfsangebote für die dort lebenden jungen Menschen und ihren Familien entwickelt, die vielfach über Armuts- und Migrationserfahrungen verfügen.

Unter anderen mit Hilfe von Fördergeldern aus dem Förderprogramm „Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“ des Landessozialministeriums NRW konnte 2019 mit dem Burscheider Büdchen wurde 2019 eine niederschwellige Anlaufstelle im Quartier geschaffen werden, in der zwei Mitarbeitende der KJA den Anwohnern als Ansprechpartner zur Seite stehen und entweder selber unter-

stützen oder zu passenden Beratungsstellen vermitteln. Auf Wunsch begleiten die Mitarbeitenden auch bei Beratungs- oder Behördenterminen. Zudem werden regelmäßig Sprechstunden externer Beratungsstellen angeboten, beispielsweise durch Mitarbeitende des Netzwerks Wohnungsnot, der Migrations- und Integrationsberatung sowie des Jobcenters. Die Angebote des Büdchens werden von den Menschen im Quartier sehr gut angenommen und die Besucherzahlen steigen kontinuierlich. Zur Unterstützung junger Menschen beim Übergang in die Erwerbstätigkeit wurde zum einen im Jahr 2020 die Jugendberufsagentur Burscheid gegründet. Sie verknüpft die Kompetenzen der Institutionen und Rechtskreise und hilft jungen Menschen im Übergang Schule-Beruf, die für sie passende und aufeinander abgestimmte Unterstützung zu erhalten, ohne gleichzeitig mehrere Anlaufstellen ansteuern zu müssen. Zum anderen finanziert das Jobcenter über Paragraf 16h SGB II

ein Angebot der aufsuchenden Arbeit für Jugendliche und junge Menschen, die von den herkömmlichen sozialen Institutionen nicht mehr erreicht werden (wollen). Eine Jugendsozialarbeiterin unterstützt junge Menschen aus Burscheid bei ihrer Alltagsstrukturierung, der Wahrnehmung ihrer Selbstwirksamkeit und der eigenen Stärken mit dem Ziel, sie zur Aufnahme eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses, der Fortführung ihrer schulischen Ausbildung oder der (Wieder-)Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu motivieren. Träger des Angebots ist die KJA.

Seit 2021 begleitet das Jobcenter zudem im Rahmen des Projekts „Chance.“ Familien im SBG-II-Bezug, die im Wohnplatz Zentrum Nord leben und Kinder im Übergang Schule-Beruf haben. Gemeinsam mit der Katholischen Jugendagentur und der Katholischen Erziehungsberatung e.V. werden in einer aufsuchenden Familienberatung Schritt-für-Schritt-Strategien zur

Verbesserung der familiären Situation, der Hilfe zur Selbsthilfe, des sozialen Zusammenhalts, der Erwerbsquote und des Armutsrisikos infolge von (Langzeit-) Arbeitslosigkeit erarbeitet. Das Besondere dabei ist, dass die Beratung zeitgleich alle Familienmitglieder in den Blick nimmt und die Unterstützungsangebote sinnvoll miteinander verzahnt. Das Beispiel Zentrum-Nord zeigt, wie sozialräumliche Arbeit im Rheinisch-Bergischen Kreis als erfolgreicher Dreiklang aus fachübergreifender Zusammenarbeit der Verwaltungen, der Einbindung des Jobcenters sowie der Wohlfahrtsverbände in enger Abstimmung mit der Politik zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger gelebt wird. Wir sind überzeugt, mit diesem Ansatz eine Antwort auf die Dynamik gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Herausforderungen gefunden zu haben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

Sozialplanung auf Kreisebene – Auf- und Ausbau der strategischen Sozialplanung im Rhein-Erft-Kreis

Im Jahr 2018 implementierte der Rhein-Erft-Kreis eine strategische Sozialplanung zur Analyse der Lebenssituation der Menschen im Kreisgebiet und zur Steuerungsunterstützung der Verwaltung. Im Folgenden soll das Vorgehen beim Auf- und Ausbau der Kreissozialplanung skizziert und auf die Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen eingegangen werden. Zudem wird die kleinräumige Gliederung des Kreises vorgestellt und das Potential kleinräumiger Sozialberichterstattung anhand eines Indikators dargelegt. Der Beitrag schließt mit einem kurzen Ausblick in die Zukunft.

Die Sozialplanung des Rhein-Erft-Kreises

Im Rhein-Erft-Kreis mit seinen zehn kreisangehörigen Kommunen Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling leben ca. 469.000 Menschen. Der Rhein-Erft-Kreis gehört damit zu den zehn einwohnerreichsten Landkreisen in Deutschland. Durch den Ausstieg aus der Braunkohleverstromung ist die Region in den kommenden Jahren und Jahrzehnten Teil eines groß angelegten Strukturwandel- und Transformationsprozesses. Die resultierenden Veränderungen der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation, wie auch die parallel zu beobachtenden gesellschaftlichen Entwicklungen in Form von demografischem Wandel und Migrations-

bewegungen wirken gleichermaßen auf die Lebenslagen der Menschen im Kreisgebiet ein.

Vor diesem Hintergrund wurde die Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises mit Beschluss des Ausschusses für Soziales, Inklusion und Generationen des Kreistages im Jahr 2017 damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen das Potential einer beim Kreis angesiedelten strategischen Sozialraumplanung zu prüfen und deren Aufbau voranzutreiben. Leitend sollten dabei die Fragen sein, wie und in welchem Umfang der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen von einer Sozialplanung auf Kreisebene profitieren können, welcher Erkenntnisgewinn aus einer kreisweiten Sozialberichterstattung abgeleitet und welchen Beitrag die



DER AUTOR

Christoph Burkhardt,
Sozialplaner,
Rhein-Erft-Kreis
Quelle: Rhein-Erft-Kreis

Sozialplanung zur strategischen Steuerung in der Verwaltung leisten kann.

Im Fokus der Kreissozialplanung sollten insbesondere die folgenden Themenbereiche stehen:

- Die demografische Entwicklung im Rhein-Erft-Kreis unter besonderer Berücksichtigung von Zuwanderung und Alterung der Bevölkerung

- Die ökonomische Lage der Bevölkerung des Kreises und Fragen der Arbeitsmarktbeteiligung, der Erwerbssituation und des Transferleistungsbezugs der hier lebenden Menschen
- Die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und der älteren Bevölkerung sowie von Familien unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Alleinerziehenden

Die neu geschaffene Stelle wurde zunächst im Kreissozialamt verortet und, nach einer Neuordnung der Verwaltungsgliederung, schließlich im Amt für Betreuung, Pflege und Senioren angesiedelt, da sich durch die hier ansässige Pflegeplanung des Kreises entsprechende thematische Schnittmengen eröffnen.

Aufbauend auf Beratungen der Fachstelle für Sozialraumorientierte Armutsbekämpfung (FSA, jetzt G.I.B. – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH) konnte ein erstes Konzept für die Sozialplanung des Rhein-Erft-Kreises erarbeitet werden. Infolgedessen sollte sich die Sozialberichterstattung zunächst explorativ auf drei Kommunen konzentrieren: eine Stadt mit im Kreisvergleich wenigen Einwohnern, eine mittlere und eine einwohnerstarke Kommune. Vor diesem Hintergrund wurden die Städte Bedburg, Frechen und Bergheim als Pilotkommunen für die aufzubauende Sozialberichterstattung ausgewählt.

Der gewählte Ansatz erlaubte es, erst einmal mit einer kleinen Auswahl der Kommunen die erforderlichen Strukturen und Prozesse aufzubauen und zu erproben. Exemplarisch ist hier der zu etablierende interkommunale Datenaustausch zu nennen. Auch ohne das Vorhandensein einer abgeschotteten Statistikstelle beim Kreis oder den kreisangehörigen Kommunen ist es so gelungen, den Austausch von kleinräumigen, anonymisierten Sozialdaten über Verwaltungsvereinbarungen zu regeln und die Grundlage für eine fortlaufende kommunenübergreifende kleinräumige Sozialberichterstattung zu schaffen.

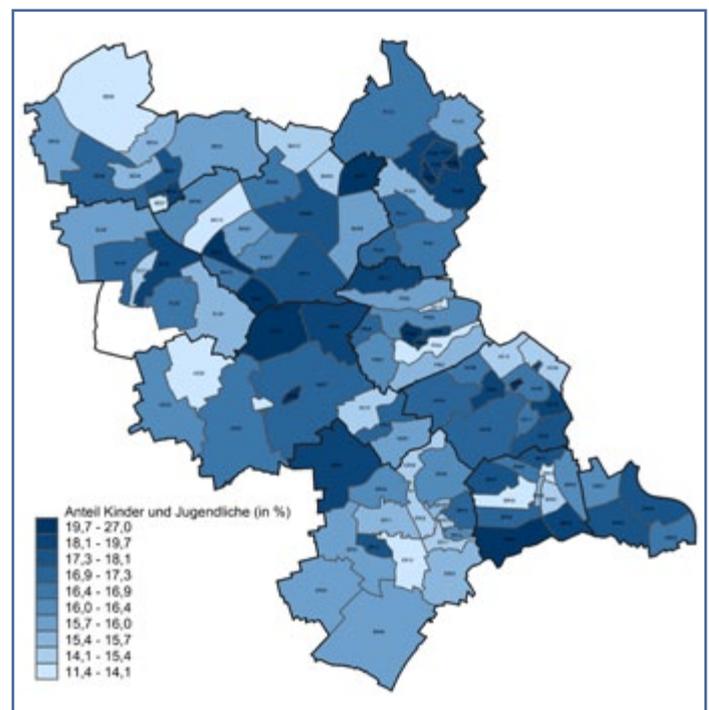
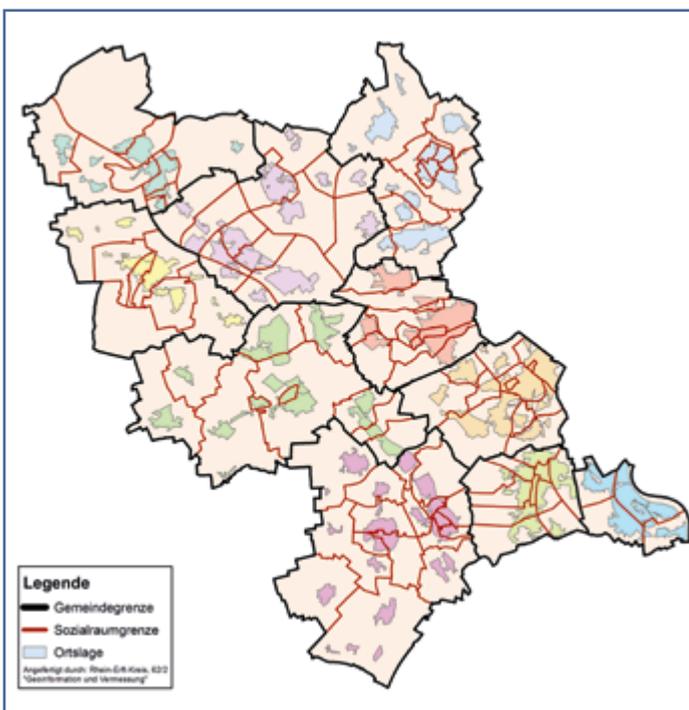
In Kooperation mit den drei Pilotkommunen wurde zu Beginn des Jahres 2020 ein erster Sozialbericht auf Basis kleinräumiger Daten erstellt und direkt im Anschluss gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen die Ausweitung der Sozialberichterstattung beschlossen. Im Frühjahr 2021 konnte dann der erste kreisweite Sozialbericht auf Basis kleinräumiger Daten vorgelegt werden.

Der kleinräumige Ansatz

Der Vorteil einer auf der Kreisebene angesiedelten Sozialplanung liegt in der Möglichkeit des interkommunalen Vergleichs. Die Besonderheit der beim Rhein-Erft-Kreis gewählten Herangehensweise liegt jedoch zusätzlich im kleinräumigen Ansatz. Der

Begriff der Kleinräumigkeit zielt in diesem Zusammenhang auf die Beobachtung der Lebenslagen der Bevölkerung unterhalb der kommunalen Ebene, in den Sozialräumen. Denn oftmals liegen statistische Daten lediglich auf der Kreisebene bzw. auf kommunaler Ebene vor. Auf dieser Basis lassen sich allerdings keine differenzierten Aussagen zur Lebenssituation der Bevölkerung treffen. Die Verwendung kleinräumiger Sozialdaten auf der Quartiers- bzw. Sozialraumbene erlaubt indes eine detaillierte Auswertung, mit der sich beispielsweise lokal vorhandene Konzentrationen von Armuts- und Benachteiligungsfaktoren leichter aufdecken lassen.

Um über eine gemeinsame kleinräumige Datenbasis eine einheitliche Planungsgrundlage für alle Kommunen zu schaffen, wurde in Abstimmung mit den Kommunalverwaltungen aller zehn kreisangehörigen Kommunen eine Aufteilung der Städte in Planungsräume unterhalb der kommunalen Ebene vorgenommen. Die auf diese Weise entstandene kleinräumige Gebietsgliederung des gesamten Rhein-Erft-Kreises besteht aus 106 Sozialräumen, die zukünftig je nach Bedarfslage der Kommunen auch noch verfeinert werden kann. Ausgangspunkt für die Gebietsgliederung waren oftmals die bestehenden Ortsteile der Kommunen bzw. deren Untereinheiten, da sich die kommunalen Planungen an dieser räumlichen Aufteilung orientieren, kommunal anliegende Sozialdaten für die



Übersicht über die Sozialräume im Rhein-Erft-Kreis.

Quelle: Rhein-Erft-Kreis

Anteil der Personen unter 18 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Prozent, 2019.

Quelle: KDvZ (Stichtag 31.12.2019)/Rhein-Erft-Kreis

Ortsteile zum Teil bereits vorliegen oder aber für diese Gebiete leichter zu beschaffen sind. Die entstandene Gebietsgliederung orientiert sich damit in jeder Kommune an den dortigen Anforderungen und Planungsmaßstäben in Form räumlicher und baulicher Grenzen und berücksichtigt Fragen der Datenverfügbarkeit und des Datenschutzes.

An den Ergebnissen der Sozialraumanalyse lassen sich nun unterschiedliche Problemschwerpunkte in den Sozialräumen und damit auch die Notwendigkeit von jeweils bedarfsorientierten Handlungsansätzen ablesen. Über Sozialraumprofile können die betrachteten Indikatoren zusammengefasst werden und es ergibt sich ein schneller Überblick über die Lebenslage der Menschen in den Quartieren. Darüber hinaus liefern thematische Karten für alle in die Sozialraumanalyse einbezogenen Indikatoren zusätzliche Anhaltspunkte für sozialraumspezifische Bedarfslagen.

Abbildung 2 (auf Seite 259) zeigt anhand des Anteils der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren an der Gesamtbevölkerung die unterschiedliche Verteilung in den Sozialräumen. Durch die gleichzeitige Betrachtung weiterer Indikatoren aus

Bereichen wie Demografie, Arbeitsmarkt-beteiligung oder Migration und Integration ergibt sich so ein nuanciertes Bild der sozialräumlichen Lebenslage, das verwaltungsseitig als Grundlage für die Entwicklung von Steuerungsinstrumenten verwendet werden kann.

Ausblick

In Zusammenarbeit mit den Kommunen arbeitet die Kreissozialplanung fortwährend am Ausbau der kleinräumigen Datengrundlage und der regelmäßigen Fortschreibung des Sozialberichts. Für die Zukunft bemüht sich die Kreisverwaltung, unter Hinzunahme von Landesfördermitteln, eine gemeinsame Datenplattform für alle kreisangehörigen Kommunen bereitzustellen. Hierauf sollen dann neben den Fachabteilungen der Kreisverwaltung auch die kreisangehörigen Kommunen zugreifen und auf diese Weise die sie betreffenden Daten aufbereiten und analysieren können.

Ziel von Sozialplanung ist es, unter Berücksichtigung vorhandener Projekte und Maßnahmen passgenaue Strategien und Instrumente als Reaktion auf die in den jeweili-

gen Sozialräumen vorgefundene Situation zu entwickeln. Auf den Erkenntnissen der Sozialberichterstattung aufbauend, soll daher in einem weiteren Schritt die planerische Komponente des Sozialplanungsprozesses stärker in den Fokus rücken. In diesem Zusammenhang prüft die Kreisverwaltung gegenwärtig, inwieweit sich die mit dem Mitteleinsatz des Kreises im Sozialbereich verbundene Steuerungswirkung zukünftig noch stärker nutzen lassen könnte. Je nach Erfordernis und inhaltlicher Zuständigkeit ergibt sich auf diese Weise Raum für entsprechende Kooperationen zwischen Kreis, kreisangehörigen Kommunen und den beteiligten Verbänden und Trägern, um die spezifischen Belastungslagen und sozialen Herausforderungen der Sozialräume im Rhein-Erft-Kreis zu adressieren.

Eine elektronische Version des Kreissozialbericht 2020 des Rhein-Erft-Kreises kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:
https://rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/rek-sozialbericht_2020_komprimiert.pdf

EILDienst LKT NRW
 Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

Strategische integrierte Sozial- und Gesundheitsplanung nimmt im Rhein-Sieg-Kreis wichtige Hürde

Der Rhein-Sieg-Kreis und seine Kommunen haben seit jeher höchst unterschiedliche soziale Profile. Um für die Bürgerinnen und Bürger flächendeckend gute soziale und gesundheitliche Teilhabechancen zu sichern, sollen Angebote der sozialen Infrastruktur nun besser an den Bedarfen der Menschen ausgerichtet werden. Mit 158 Quartiersprofilen legt der Kreis nun die Grundlage für den integrierten Planungsprozess.

Integrierte Sozialplanung kann erfahrungsgemäß nicht im Alleingang gelingen. Sie erfordert und verfolgt eine Öffnung der Planungskultur, die zahlreiche Akteure einbezieht. Die besondere Herausforderung für den Rhein-Sieg-Kreis: Es mussten 19 kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie mehrere Fachämter der Kreisverwaltung konzeptionell so eingebunden werden, dass die Grundlagen einer integrierten Planung entstehen.

Hinzu kam die schwierigere Datenlage im Vergleich zu Großstädten. Dennoch ist es

gelingen, ein kleinräumiges Monitoring für Sozial- und Gesundheitsdaten zu erarbeiten.

Gelingensfaktoren: Kommunikation und Einbindung

Von Beginn an lag der Fokus daher auf einer offenen Zusammenarbeit und Transparenz mit allen internen und externen Projektpartnern. Zunächst wurden die Kommunen gefragt, welche Erwartungen



DER AUTOR

Frank Lehmann-Diebold,
 Projektverantwortlicher und Sachgebietsleiter Sozialplanung und Inklusion,
 Rhein-Sieg-Kreis.
 Quelle: privat

und Bedarfe sie konkret an eine Sozial- und Gesundheitsplanung haben. In den anschließenden 19 Vor-Ort-Terminen in

den Rathäusern wurden die Schwerpunkte des Projekts vereinbart und zusätzlich ein tragfähiges Netzwerk von Ansprechpersonen aufgebaut. Vier Kommunen beteiligten sich stellvertretend für alle kreisangehörigen Kommunen in der Projektlenkungsgruppe.

In Dienstbesprechungen von Hauptverwaltungsbeamt/innen und Sozialdezernent/innen wurde immer wieder über den Projektfortschritt berichtet und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung platziert. Die Kreistagsabgeordneten und Wohlfahrtsverbände wurden ebenso fortlaufend informiert und konnten sich in zwei Fachtagen einbringen.

Fleißarbeit Kleinräumige Gliederung

Um kleinräumige Daten zu erschließen, war eine enorme Fleißarbeit erforderlich. Im Rhein-Sieg-Kreis bestand zu Projektbeginn noch keine flächendeckende kleinräumige Planungsstruktur. Deshalb mussten für die

meisten Städte und Gemeinden zunächst Quartiere nach fachlichen, technischen und statistischen Mindestanforderungen gebildet werden. Bestehende Planungseinheiten wie Jugendamtsbezirke wurden dafür berücksichtigt und wo möglich wurden mehrere bestehende örtliche Aufteilungen zusammengeführt. Aufgrund der Größe des Kreisgebiets umfasste die kleinräumige Gliederung schließlich 158 Quartiere mit durchschnittlich 3.800 Einwohnerinnen und Einwohnern. In Zusammenarbeit mit den Kommunen und dem eigenen Amt für Katasterwesen und Geoinformation wurde für die Weiterarbeit anschließend digitales Kartenmaterial erstellt.

Als Grundlage für die Auswertung von Quartiersdaten musste ein Straßenschlüssel mit rund 250.000 Wohnadressen erstellt werden. Hierfür konnte zwar auf vorhandene Verzeichnisse aus dem Meldewesen zurückgegriffen werden, jedoch waren für drei Kommunen zunächst erhebliche Nacharbeiten im AGK-Datenbestand zu koordinieren (AGK: Adresszentraldatei, Gebäudedatei und Kleinräumige Gliederung).

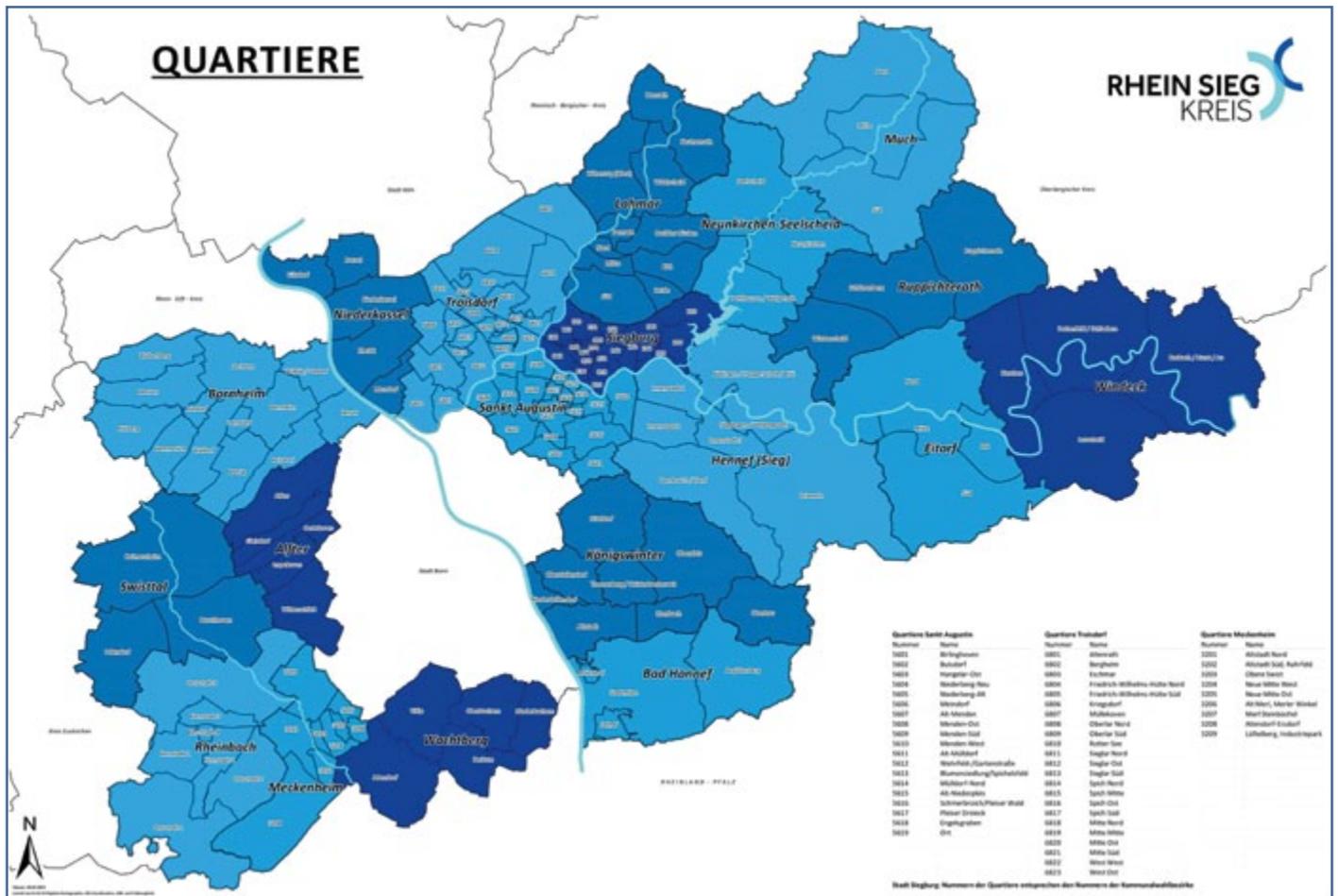
Indikatoren für gleichwertige Lebensverhältnisse

Um die soziale und gesundheitliche Lage der Quartiere ermitteln zu können, wurde ein Set mit aussagekräftigen Indikatoren gebildet, die eine klare strategische Zielorientierung bieten. Basis hierfür bildeten zunächst die UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDG) und die von den kommunalen Spitzenverbänden mit der Bertelsmann Stiftung ausgearbeiteten SDG-Indikatoren für Kommunen.

Die Möglichkeiten statistischer Datenerhebung waren im Wesentlichen auf diejenigen Quellen beschränkt, die mithilfe des erarbeiteten Straßenschlüssels kleinräumige Daten aggregiert liefern konnten.

Es wurden fünf Handlungsfelder mit 14 Indikatoren erarbeitet, die spezifische Lebenslagen für eine Analyse zugänglich machen:

- Armutslagen (SGB II-Bezug, Kinder-/Jugendarmut, volle Erwerbsminderung, Altersarmut außerhalb von Einrichtungen)



Für den Rhein-Sieg-Kreis wurde eine kleinräumige Gliederung mit 158 Quartieren erarbeitet.

Quelle: Rhein-Sieg-Kreis

- Bildung und Erziehung (Kinderentwicklung, Anteil Alleinerziehenden-Haushalte)
- Demografie (Aging-Index, Greying-Index, Geburtenrate)
- Erwerbsarbeit (Aufstocker-Quote, Langzeitarbeitslose)
- Gesundheit und Wohlergehen (Übergewicht bei Einschulung, Vorzeitige Sterblichkeit, Schwerbehinderung)

Zentrales Arbeitspaket bildete die Erschließung und Aufbereitung der Daten zu den Indikatoren für die 158 Quartiere, die mithilfe von MS Excel erfolgte. Die Ergebnisse wurden in Workshops jeweils mit Expertinnen und Experten der Fachbereiche und des Jobcenters sowie mit jeder Kommune einzeln besprochen und qualitätsgesichert. Nachdem notwendige Nacharbeiten abgeschlossen waren, konnte mithilfe der Indikatoren der Index „Aufmerksamkeitsbedarf“ gebildet werden. Durch ihn lassen sich Abweichungen von den angestrebten gleichwertigen Lebensverhältnissen im Rhein-Sieg-Kreis erkennen.

Profile machen Lebensverhältnisse in den Quartieren transparenter

Von Beginn an war klar, dass eine integrierte Planung als kooperativer Prozess nur dann gelingen kann, wenn Quartiersdaten veröffentlicht werden. Bei einigen Kommunen bestand die Befürchtung einer zusätzlichen Stigmatisierung bestimmter Quartiere. Durch die Darstellung in Quartiersprofilen wurde ein Weg gefunden, der die Gegebenheiten aufzeigt aber nicht dramatisiert. Die Profile wurden daher als unkommentierte „Daten für Taten“ entwickelt, die wesentliche Informationen auf der Quartiersebene zusammenführen.

Neben den Indikatoren und dem Aufmerksamkeitsbedarf wurden die Profile um weitere planerische Elemente ergänzt: Da sich mangels kleinräumig verfügbarer Daten Indikatoren zum Handlungsfeld Wohnen nicht bilden ließen, wurden die Nahversorgungsstruktur von Quartieren, Wohnbebauung sowie die ÖPNV-Anbindung qualitativ durch die Kommunen bewertet. Außerdem konnten für alle Quartiere bestimmte stationäre und teilstationäre Angebote sowie beispielsweise Spiel- und Bolzplätze in so genannten Angebotslandkarten dargestellt werden. Inzwischen sind die Quartiersprofile unter www.rhein-sieg-kreis.de/quartiersprofile veröffentlicht und für alle abrufbar. Dem gingen mehrere Abstimmungstermine (kreisintern und mit den Kommunen) voraus. Auch wurden



Landrat Sebastian Schuster (r.) und Stephan Liermann, Leiter des Sozialamtes des Rhein-Sieg-Kreises (l.), bei der Vorstellung der Quartiersprofile der 19 Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises.

Quelle: Rhein-Sieg-Kreis

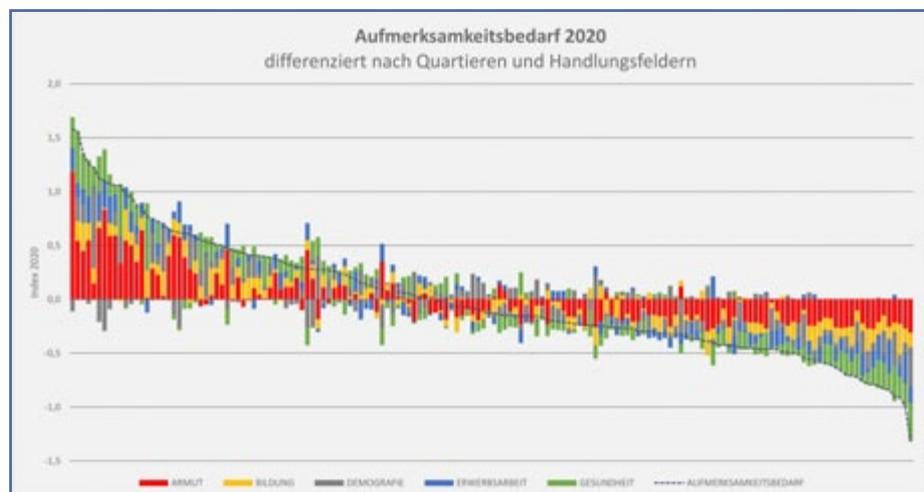
die Daten für eine strategische Sozial- und Gesundheitsplanung in einem Pressetermin der Öffentlichkeit vorgestellt.

Analyse ermöglicht die zielgerichtete strategische Planung

Neben der Betrachtung nach Quartieren bieten die Daten wertvolle Ansatzpunkte für die strategische Ausrichtung bei der

sozialen Daseinsvorsorge. Die Betrachtung der Aufmerksamkeitsbedarfe aller Quartiere ergibt konkrete strategische Ansatzpunkte für Kreis und Kommunen.

Zehn der Quartiere weisen einen besonderen Aufmerksamkeitsbedarf >1 auf. Alle oder fast alle Handlungsfelder sind hier überdurchschnittlich ausgeprägt. Strategisch sollen die Teilhabechancen der Bewohnerinnen und Bewohner künftig



Die digitale Gemeinschaft im Dorf.

Quelle: Fraunhofer IESE

durch die abgestimmte Zusammenarbeit von Kreis, Kommune und lokalen Akteuren nachhaltig positiv beeinflusst werden. Aufmerksamkeitsbedarf besteht aber nicht nur in diesen Quartieren. Anhand der Analyse wird deutlich, dass auch Quartiere mit etwas erhöhtem oder durchschnittlichem Aufmerksamkeitsbedarf zum Teil nennenswerte Auffälligkeiten in einzelnen Handlungsfeldern aufweisen. Im Sinne eines Frühwarnsystems sollten zudem auch die Quartiere mit niedrigem Aufmerksamkeitsbedarf in den Blick geraten, die im Themenfeld Erwerbsarbeit beispielsweise aufgrund höherer Aufstocker-Quoten auffallen. Eine aktuell hohe Quote an Aufstockenden ist ein Indiz für die Altersarmut der Zukunft.

Hier setzen die Kommunen und der Rhein-Sieg-Kreis jetzt an und befassen sich mit den strategischen Fragestellungen. Der Ausschuss für Soziales und Integration hat unterstützend beschlossen, dass die begonnenen Umsetzungsschritte fortgesetzt und die Daten für Taten in einem Self-Service-Portal bereitgestellt werden sollen. Im Rahmen der integrierten Planung werden nun Zielgruppen festgelegt und wirksame Maßnahmen entwickelt, so dass sich Lebenslagen und Teilhabechancen positiv verändern. Als erstes Planungsvorhaben auf Basis der Quartiersdaten arbeitet die



Das Vorhaben wurde durch die Projektförderung des Landes NRW aus dem Programm „Zusammen im Quartier“ ermöglicht, um die Lebensverhältnisse und Teilhabechancen in besonders benachteiligten Quartieren nachhaltig zu verbessern.

Quelle: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Sozial- und Gesundheitsplanung aktuell gemeinsam mit der Gemeinde Eitorf und dem Kreisgesundheitsamt an Maßnahmen zur Verbesserung der Kindergesundheit.

Fazit

Trotz der anforderungsreichen Ausgangssituation ist es dem Rhein-Sieg-Kreis gelungen, Quartiersprofile als Grundlage einer strategischen Sozial- und Gesundheitsplanung zu erarbeiten. Die begonnene intensive Kooperation von Kreis und Kommunen kann nun in eine integrierte Handlungsplanung für die Quartiersentwicklung mün-

den. Bewohnerinnen und Bewohner der Quartiere sowie die Wohlfahrtsverbände und weitere Akteure werden hierbei eine stärkere partizipative Einbindung erfahren.

Das Vorhaben wurde durch die Projektförderung des Landes NRW aus dem Programm „Zusammen im Quartier“ ermöglicht, die das Ziel verfolgt die Lebensverhältnisse und Teilhabechancen in besonders benachteiligten Quartieren nachhaltig zu verbessern.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

Die unterschiedliche kleinräumige Betrachtung in der kommunalen Pflegeplanung des Kreises Viersen

Der Sozialraumbezug in der Pflegeplanung des Kreises Viersen wird zwischen dem klassischen, von den Kommunen selbst festgelegten Sozialraum und einer festen Gitternetzeinteilung, den sogenannten Rasterflächen, unterschieden. Beide Arten finden im Bericht Anwendung: einmal als bevölkerungsbezogene Berechnungsgrundlage (Sozialraum) und einmal als grafische Darstellungsmöglichkeit zu Analyse- und Präsentationszwecken.

Die verbindliche Kommunale Pflegeplanung im Kreis Viersen

Der Kreis Viersen hat seit mehreren Jahren eine langfristig angelegte und vorausschauende Pflegeplanung etabliert. Dieser Prozess begann mit der Erstellung von Planungsgrundlagen im Dezember 2006 sowie dem ersten Pflegegutachten 2008 und wurde in mehreren Phasen fortgesetzt.

2015 wurde die erste als verbindlich beschlossene Pflegeplanung vorgelegt.

Diese wird in Eigenregie des Sozialamtes Kreis Viersen jährlich aktualisiert und fortlaufend modifiziert. Diese Modifizierungen werden insbesondere in der kleinräumigen Sozialraumbetrachtung sichtbar. Die Kleinräumigkeit dient dabei nicht nur als Berechnungsgrundlage anhand der hochbetagten Bevölkerung (über 80 Jahre), sondern auch als Veranschaulichungsmöglichkeit mittels „Layern“ eines Geoinformationssystems (GIS). Mittels des GIS werden entsprechende pflegerische Angebote sowie die Zielgruppe der Pflegeplanung kartografisch sichtbar gemacht, um lokale Bedarfe



DER AUTOR

Jens Loebbert,
stellvertretender
Abteilungsleiter
50/3 – Kommunales
Integrationszentrum,
Sozial- und Pflegeplanung,
Kreis Viersen
Quelle: Kreis Viersen

sowie die aktuelle Versorgungssituation aufzuzeigen. Die Aufgabe der kommunalen Pflegeplanung ist es, regelmäßig über

den pflegerischen Versorgungsstand, die Versorgungsstruktur und deren Entwicklungen im Kreisgebiet zu informieren.¹

Die Pflegeplanung nutzt für ihre Zwecke insgesamt drei Betrachtungs- beziehungsweise Orientierungsräume, um Angebote, (zukünftige) Bedarfe und Entwicklungen darzustellen:

1. die kommunalen Grenzen des Kreises, der Städte und der Gemeinden,
2. die Sozialräume, die das Kreisgebiet feiner untergliedern und
3. die Rasterflächen, die auf einer sehr kleinen räumlichen Ebene von 500 mal 500 Metern die gewünschte Zielgruppe im Falle der Pflegeplanung die hochbetagten Menschen im Kreisgebiet darstellt, was eine genaue Analyse von vorhandenen Angeboten und Zielgruppenbezug zulässt.

	Versorgungslage (inkl. Planungen) Stand: 30.06.2020	zusätzlicher verbindlicher Bedarf 2021 - auszuschreiben -	Bedarf insgesamt 2021	zusätzlicher verbindlicher Bedarf 2024 - auszuschreiben -	Bedarf insgesamt 2024
Brüggen	16	8	24	11	27
Grefrath	29	0	26	0	26
Kempen	26	27	56	32	61
Nettetal	65	0	59	0	63
Niederkrüchten	24	0	21	0	23
Schwalmtal	12	13	25	14	26
Tönisvorst	30	19	49	22	52
Viersen	114	2	116	0	114
Willich	42	34	76	40	82

Verbindliche Bedarfe der Tagespflegeplätze.

Quelle: Kreis Viersen

Die klassischen Sozialräume als Berechnungsgrundlage

Der Kreis Viersen besteht aus neun kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Mit diesen wurde im Jahr 2015 im Rahmen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (KKAuP) die 29 Sozialräume abgestimmt.

Die KKAuP bespricht Anliegen aus den Bereichen der Alten-, Senioren- und Seniorinnenarbeit sowie der pflegerischen Versorgung der Kreisbevölkerung und schafft

Entscheidungsgrundlagen für die Politik. In diesem Gremium wurde sich auch auf die Zielwerte verständigt, die als Grundlage der Bedarfsberechnung für pflegerische Angebote im Rahmen der kommunalen Pflegeplanung genutzt werden. Diese geben eine bedarfsgerechte Versorgung eines Angebotes je 100 Zielgruppenmitglieder an. Beispielsweise wurde formuliert, dass zwei Tagespflegeplätze je 100 Einwohner über 80 Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot darstellt. Besonders hervorzuheben ist, dass es sich bei der Pflegeplanung im Kreis Viersen um eine verbindliche Pflege-

planung handelt. „Der örtliche Träger der Sozialhilfe kann bestimmen, dass eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen [...], die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtung auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung)“². Der Kreistag erklärt durch seine Verabschiedung der Pflegeplanung die Bedarfswerte für die Tagespflege, die solitäre Kurzzeitpflege und die vollstationäre Pflege für verbindlich. Nur Mehrbedarfe werden ausgeschrieben und erhalten eine Bedarfsbestätigung durch den Kreis.

Alle Bedarfsberechnungen werden auf Ebene der Sozialräume vorgenommen. Das heißt: Grundlage der Berechnung sind die Zielgruppe innerhalb der einzelnen 29 Sozialräume und der festgelegte Zielwert. Die Berechnung wird jeweils für das aktuelle Jahr und prognostisch für die künftigen drei Jahre vorgenommen. Dies führt zu einer komplexen Ergebnistabelle für die einzelnen Sozialräume in den kreisangehörigen Kommunen. Je nachdem, um welches pflegerische Versorgungsangebot es sich handelt, können die Bedarfe der Sozialräume zusammengefasst werden, damit Einrichtungen entstehen können. Um beim Beispiel der Tagespflege zu bleiben, werden die errechneten Bedarfe der Sozialräume auf die Ebene der Städte und Gemeinden aufgerechnet und als verbindlich für die jeweilige kreisangehörige Kommune erklärt.



Sozialräume des Kreises Viersen.

Quelle: Kreis Viersen

¹ vgl. dazu §1 Abs. 1, §4 und §7 Abs. 1 APG NRW.
² § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW.

Rasterkarten zur kleinräumigen Darstellung

So viel zur rechnerischen Grundlage, zur Ausweisungspraxis der Mehrbedarfe und zur Anwendung der Sozialräume. Zur Veranschaulichung der Entwicklung der Zielgruppe und zur bildlichen Analyse der passenden räumlichen Zuordnung eines Angebotes für die Zielgruppe werden hingegen Raster als kleinere Einheit des Raumbezuges genutzt.

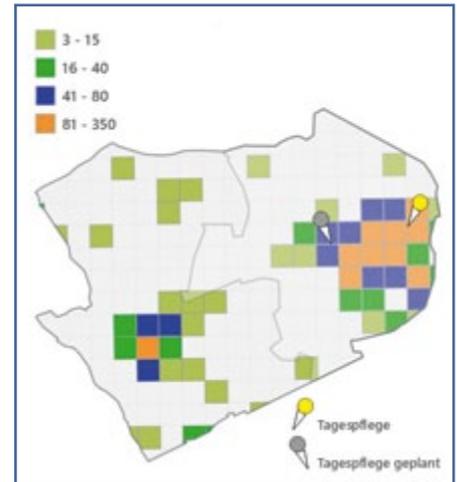
Entscheidende Voraussetzungen dafür, dass hilfe- und pflegebedürftige Menschen in ihrer Wohnung bleiben können, sind angepasste Wohnbedingungen und ein sogenanntes altersgerechtes Wohnumfeld. Als „altersgerecht“ gilt ein Wohnumfeld, das die alltägliche Versorgung ermöglicht und notwendige Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Daher sind die Wohn- und Lebensbedürfnisse im Planungsprozess zu berücksichtigen. Altersgerechtigkeit bedeutet auch, dass die Angebote zur Hilfe und Unterstützung bedarfsgerecht entwickelt werden.

Nun sollen festgelegte Sozialräume eigentlich eine Vergleichbarkeit zu verschiedenen Untersuchungen und Fachberichten ermöglichen. Dies stellt sich innerhalb des Kreises Viersen als schwierig dar. Durch die eigenen Planungen der Städte und Gemeinden sind bereits Sozialräume auf Basis von unterschiedlichen Definitionen festgelegt worden. Hier werden zum Teil

die Stadtteile als Sozialraum bezeichnet (zum Beispiel in Willich); zum Teil werden auch kleinere Gebiete als Sozialraum definiert (zum Beispiel in Viersen). Für die Zukunft ist es entscheidend, auf einen „sozialräumlicheren“ Bezug zu schauen. Die Möglichkeiten, die einer (Pflege-)Planung heutzutage zur Verfügung stehen, verhelfen zu einer bedarfsgerechten und zielgerichteten Darstellung von sinnvollen Einsatzgebieten und Neukonzeptionen von ambulanter und stationärer Pflege.

Die folgende Rasterkarte des Kreises Viersen inklusive der unterschiedlichen Sozialräume zeigt, in welchen Gebieten des Kreises Viersen die Konzentration beziehungsweise die Anzahl der über 80-Jährigen besonders hoch und somit ein Einsatz von pflege- und pflegeunterstützenden Maßnahmen besonders gefragt ist.

Die einzelnen Raster zeigen die Anzahl der Hochbetagten in festgelegten Flächen von 500 Quadratmetern. Dabei werden die Menschen, die bereits in einer vollstationären Pflegeeinrichtung versorgt werden nicht mit abgebildet. Zur Darstellung der Konzentration wurden vier farbige Einteilungen der Flächen vorgenommen. So zeigt sich, dass es 2021 insgesamt 59 Rasterflächen gibt, in denen mehr als 81 Hochbetagte auf einer Fläche von 500 mal 500 Metern leben. Im Jahresbericht 2018 wurden nur vier Sozialräume mit einer solchen Konzentration an Hochbetagten festgestellt. Diese Rasterkarten ermöglichen

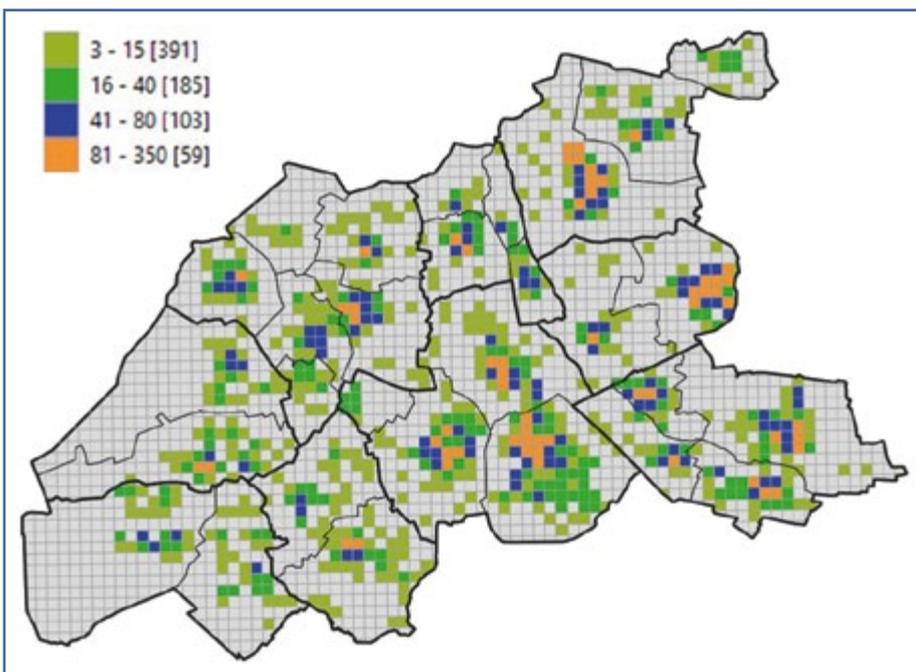


Konzentration der über 80-Jährigen und die Angebote der Tagespflege in der Stadt Tönisvorst, Stand 01.12.2020.

Quelle: Kreis Viersen

auch eine sehr anschauliche Darstellung des demografischen Wandels.

Diese Rasterkarten entstehen mittels einer Software zur Geoinformation. Der Kreis Viersen nutzt für die Erstellung der Pflegeplanung die QGIS-Software. Hierdurch können auch pflegerische Angebote mittels Adressnennung in das System eingepflegt werden, um eine Überschneidung von Zielgruppe und Angebot zu ermöglichen. Die Anwendung ist dabei keineswegs auf die Pflegeplanung begrenzt. Jede Zielgruppe lässt sich bei vorliegenden Bevölkerungszahlen darstellen (etwa Kinder unter sechs Jahren) und jedes Angebot (etwa Kindertageseinrichtungen) einpflegen. Daher wird dieses Tool auch zukünftig in der Sozialplanung zum Einsatz kommen. Außerdem lässt sich auf einfache Art und Weise der Fokus der Betrachtung auf einzelne Städte und Gemeinden legen, in dem die Karten entsprechend „ausgeschnitten“ werden. Dies ist besonders für die Lokalpolitik von Interesse. Als Beispiel für eine vertiefende Anwendung ist noch eine Rasterkarte der Stadt Tönisvorst dargestellt (zwei Sozialräume). Man erkennt neben den Gebiets-einteilungen, die Zielgruppenverteilung und eine geplante Tagespflegeeinrichtung sowie eine Tagespflegeeinrichtung in Betrieb. Die Form der Darstellung und der Umfang des angezeigten Angebotes können dabei beliebig angepasst werden.



Konzentration der über 80-Jährigen im Kreis Viersen, Stand: 01.12.2020.

Quelle: Kreis Viersen

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

³ Eine Karte, die durch eine Matrix (d. h. durch ein Gitter aus horizontalen Zeilen und vertikalen Spalten) die Konzentration einer bestimmten Menge von Elementen darstellt.

Das ANNA-Projekt des Jobcenters Kreis Warendorf und die Ressource 2

Im Projekt ANNA werden 30 (Allein)Erziehenden-Bedarfsgemeinschaften im Auftrag des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf engmaschig betreut. In der Maßnahme erproben wir vielfältige Ansätze und erzielen gute Vermittlungserfolge. Im Mittelpunkt dieses Beitrags steht die Stärkung der sog. Ressource 2 (soziales Umfeld bestehend aus Freunden, Bekannten, erweiterter Familie...).

Rahmendaten zum Projekt

ANNA steht für „(Allein)Erziehende und ihren Nachwuchs Nachhaltig Aktivieren“. Dabei werden 30 (Allein)Erziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit einem Schlüssel von 1:10 durch den Träger Chance e.V. engmaschig betreut, und zwar durch drei Coaches und eine Koordinationsstelle. Auftraggeber ist das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf. Die Sozialräume sind die Gemeinde Everswinkel und die Stadt Ennigerloh. Ziel von ANNA ist es zum einen, die 30 Bedarfsgemeinschaften bestmöglich zu betreuen, um generationenübergreifende Hilfebedürftigkeit zu durchbrechen. Daher sind wichtige Ziele die Aufnahme bzw. Ausweitung von Beschäftigung. Darüber hinaus sollen die im Sozialraum vorhandenen Hilfsangebote transparent gemacht, miteinander vernetzt und der Wissenstransfer zwischen ihnen (digital)

beschleunigt werden. Zugangshindernisse zu den Hilfsangeboten wollen wir identifizieren und abbauen. Dies erfolgt in bewusster Abkehr von der Behördenperspektive. Das Projekt hat eine Laufzeit von August 2020 bis November 2022.

„Der Hemmnis-Kombination vieler Leistungsberechtigten kann mit allen beteiligten Akteuren gemeinsam am besten begegnet werden.“

Susanne Beier,
Sachgebietsleiterin Aktivierende
Leistungen im Jobcenter Kreis Warendorf

Zielgruppe

Die Gruppe der (Allein)Erziehenden bedarf und verdient unsere ganz besondere Unterstützung. (Allein)Erziehende im SGB II gehen zwar überproportional häufig



DER AUTOR

Dr. Ansgar Seidel,
Leiter Jobcenter,
Kreis Warendorf
Quelle: Kreis Warendorf

Beschäftigungen nach, diese sind aber nur im unterdurchschnittlichen Maße bedarfsdeckend. Nur 3,2 % der Alleinerziehenden bei uns im Leistungsbezug erzielen momentan ein Einkommen von mehr als 1.300 €. Diese Arbeitsverhältnisse tragen nicht nur zu einer Verstärkung von Armut bei, sondern es bleiben auch wichtige Potentiale zur Abmilderung des Fachkräftemangels ungenutzt. Außerdem legt unser Jobcenter einen besonderen strategischen Schwerpunkt auf Bedarfsgemeinschaften mit Kindern – getreu unserem Motto: „Je früher ein Euro investiert wird, umso größer ist seine Wirkung.“

Werkzeuge

Mit ANNA erproben wir neue Methoden. Die oft bekundete Fehlerkultur ist tatsächlich erwünscht, da häufig gerade Misserfolge aufzeigen, bei welchen Hemmnissen verstärkt anzusetzen ist. Zu den ANNA-Werkzeugen zählt z.B. die sog. user journey, durch die Perspektivwechsel möglich und Zugangshindernisse identifiziert werden. Nachhaltigkeit implementieren wir mit möglichst papierlosem Arbeiten, E-Mobilität und einem starken Transfergedanken, indem wir intensiv prüfen, was wir wie auf das Regelgeschäft übertragen können. Ein Schwerpunkt des ANNA-Projektes ist die abgestimmte gemeinsame Fallberatung zwischen den verschiedenen Hilfeakteuren. Diese umfasst die optimierte Verweisberatung u.a. durch zielgerichteten und (digitalen) Datentransfer. Fortschritte zu erreichen, stellt sich hierbei leider als sehr zäh dar und wird auch Gegenstand unserer künftigen Projekte sein.



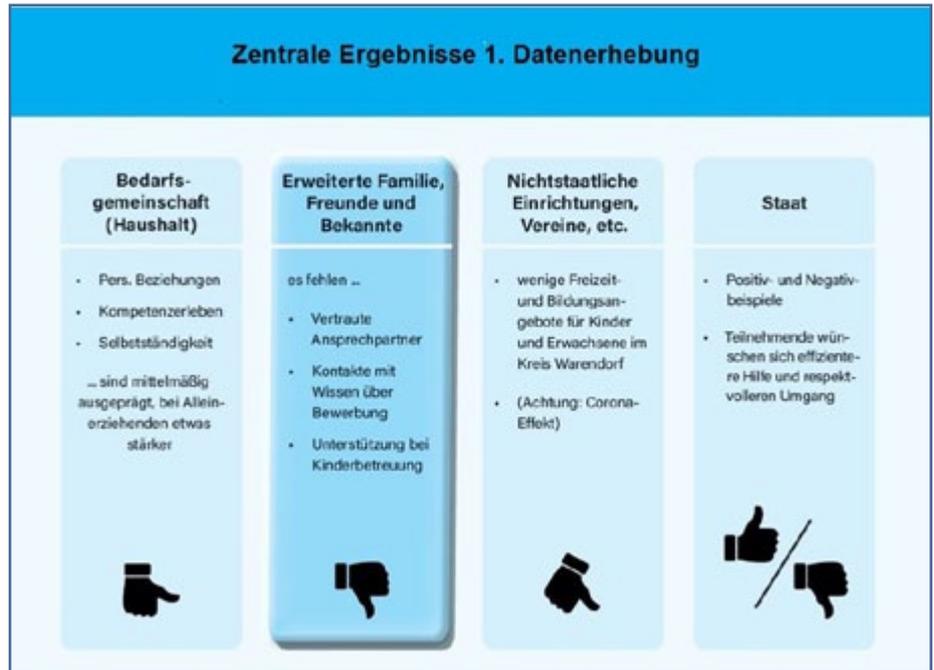
Reflexionstag ANNA (von links nach rechts): Karl-Heinz Hagedorn (G.I.B.), Dr. Frank Nitzsche (G.I.B.), Susanne Beier (Jobcenter), Kristin Degener (MAGS), Phamnika Suangam-lam (Jobcenter), Dr. Ansgar Seidel (Jobcenter).

Quelle: Kreis Warendorf

Ressourcenorientierte Herangehensweise nach Subsidiarität

Breiteren Raum soll in diesen Ausführungen die Ressourcenorientierung finden: Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf folgt in seinem Aktivierungsgeschäft dem Grundsatz, vorrangig nicht defizitorientiert vorzugehen, sondern Stärken zu stärken – idealerweise mithilfe intrinsischer Motivation. Daher orientieren wir uns im ANNA-Projekt am Ansatz von Lüttringhaus. Danach gilt es, Unterstützungssettings zu schaffen, die so viel wie möglich lebensweltnahe Ressourcen und so wenig wie nötig professionelle Ressourcen beinhalten. Hierfür unterteilt Lüttringhaus in vier Ressourcenfelder: Der erste Blick geht immer zu den Ressourcen der Klienten; dann im Weiteren geht der Blick auf die Ressourcen des sozialen Umfeldes (Freunde, Bekannte, erweiterte Familie...), dann auf die Sozialraumbene (z.B. Sportvereine, Kirchengemeinden, Familienbildungsstätten) und erst in einem letzten Schritt auf die staatliche Unterstützungsebene (vgl. hierzu Lüttringhaus, Fachkonzept Sozialraumorientierung: Grundlagen und Methoden der fallunspezifischen und fallübergreifenden Arbeit). Dieser Ansatz findet deswegen in unserem Jobcenter großen Anklang, weil er das – abstrakte – Subsidiaritätsprinzip sehr konkret widerspiegelt. Der Ansatz, Probleme nach Möglichkeit vor Ort und individuell zu lösen und erst in die nächste Ebene zu gehen, wenn eine Problemlösung sonst nicht möglich ist, verbindet im hohen Maße die Prinzipien der Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmtheit mit dem der Wirtschaftlichkeit und spielt damit zu Recht in unserem Staatsgefüge eine wesentliche Rolle.

In der konkreten Projektumsetzung bedeutet dies, dass Coaches und Teilnehmende immer intensiver in der Handlungsabfolge Bedarfsgemeinschaft, Umfeld, Sozialraum, Institution denken. Dies soll zu einer zunehmenden Verschiebung von den Ressourcen Staat und Wohlfahrt zu den Ressourcen Bedarfsgemeinschaft und erweitertes Umfeld führen. Dabei wurde bereits bei Projektkonzipierung vermutet, dass der Ressource 2 – also dem Umfeld – eine besondere Bedeutung zukommt. Daher war es Teil unserer Projektidee, möglichst vielen Bedarfsgemeinschaften Paten an die Seite zu stellen, die bestenfalls als Türöffner für soziale Teilhabe und Integration in Arbeit dienen können. Allerdings konnten im bisherigen Projektverlauf lediglich fünf offizielle Patenschaften vermittelt werden.



Zentrale Ergebnisse 1. Datenerhebung.

Quelle: Kreis Warendorf

Evaluation

ANNA wird wissenschaftlich begleitet. In einer ersten Datenerhebung haben wir uns angeschaut, wie stark die Ressourcen der ANNA-Teilnehmenden nach deren Wahrnehmung auf den vier Ebenen ausgeprägt sind. Die zentralen Ergebnisse finden sich in der Abbildung wieder. Dabei ist allerdings der Corona-Effekt zu berücksichtigen. Er wird etwa an der Aussage vieler Befragter deutlich, in ihren Sozialräumen würden nur wenige Freizeit- und Bildungsangebote vorgehalten. Auch bei Ressource 2 mag der Corona-Effekt eine Rolle gespielt haben; jedenfalls ist das Ergebnis der Befragung ernüchternd: Eine sehr deutliche Mehrheit gab an, im Freundes- und Bekanntenkreis kaum Personen zu haben, die bei einer Bewerbung helfen oder bei der Betreuung der Kinder unterstützen können oder auch einfach nur ein offenes Ohr für Probleme haben. Dieses – tatsächliche oder gefühlte – Defizit in der Ressource 2 macht insbesondere dann betroffen, wenn man für sich persönlich reflektiert, wie viele Herausforderungen wir mithilfe der Ressource 2 meistern. Man denke nur an Fahrgemeinschaften bei den Freizeitaktivitäten der Kinder oder gut gefüllte Kontaktdaten, um von einem Bekannten eine erste Einschätzung zu einer speziellen Thematik zu hören. Da bei der ersten ANNA-Erhebung lediglich die Teilnehmenden befragt wurden, wurde kürzlich eine größere Stichprobe wiederholt, die repräsentativ für die (Allein)Erziehenden-Bedarfsgemeinschaft

ten im Kreis Warendorf ist. Dabei wird folgende Hypothese getestet: „Die Anzahl an wahrgenommenen Freizeitaktivitäten korreliert positiv mit den Ressourcen im engen Umfeld“.

Schlussfolgerungen zur Ressource 2

Als eine erste Schlussfolgerung haben wir entschieden, das enge Umfeld gezielt zu stärken. Hierzu werden bereits folgende Ansätze verfolgt:

„Es ist leichter, Kinder und Jugendliche auf den Fußballplatz oder zum Tanzen zu kriegen als zu Shakespeare.“

Dr. Ansgar Seidel, Jobcenterleiter

- Soziokulturelle Teilhabe ist unser BuT-Schwerpunkt im Jahr 2022; um möglichst viele junge Menschen zu erreichen, liegt unser Hauptaugenmerk auf dem Bereich des Sports, denn es ist in der Regel leichter, Kinder und Jugendliche auf den Fußballplatz oder zum Tanzen zu kriegen als zu Shakespeare. Die Verpflichtung, aus dem BuT-Paket insbesondere die Lernförderung und die soziokulturelle Teilhabe zu bewirken, nimmt unser Jobcenter als ANNA-Ergebnis bereits standardisiert in jedes Leistungsverzeichnis für Maßnahmeträger auf.



Gruppentag ANNA.

Quelle: Kreis Warendorf

- Im Rahmen des ANNA-Projektes wurden in beiden Sozialräumen Stammtische der Teilnehmenden gegründet, die sukzessive auf Dritte erweitert werden und aus denen sich die Institutionsebene langsam zurückzieht.
- Wir werden Gruppenelemente in vielen Jobcenter-Maßnahmen festigen – z.B. durch verstärktes Gruppencoaching; auch die Gründung gemeinsamer Social-Media-Gruppen der Teilnehmenden wird angeregt; außerdem prüfen wir künftig immer, bei welchen Maßnahmen eine Verpflichtung des Trägers zur Nachbetreuung sinnvoll ist.

„Da viele Menschen offizielle Patenschaften scheuen, streben wir inoffizielle Patenschaften durch soziale Teilhabe an“.

*Brigitte Klausmeier,
Sozialdezernentin Kreis Warendorf*

Zudem beteiligt sich das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf an der ersten Förderwelle des ESF-Projekts „Chance“. Dabei geht es darum, die Corona-bedingten Folgen für Familien im SGB II-Leistungsbezug abzumildern und ihnen durch innovative Ansätze einen Weg in Beschäftigung zu eröffnen. Hier hat das MAGS die Wege zu diesem Ziel so offen ausgestaltet, dass

unser Jobcenter viele ANNA-Ansätze weiterverfolgen kann. Mithilfe des vom Fördergeber bereit gestellten Innovationstopfes sollen soziokulturelle Aktivitäten für die Eltern – gerne gemeinsam mit ihren Kindern – möglich gemacht werden. Hiervon versprechen wir uns auch, dass soziokulturelle Teilhabe zu inoffiziellen Patenschaften führt. Denn viele Menschen scheuen zwar den Aufwand einer offiziellen Patenschaft, die meisten von uns stehen aber gerne Vereinskollegen und Bekannten mit Rat und häufig auch mit Tat zur Seite.

Fazit

Zunächst ist festzustellen, dass das ANNA-Projekt in der konkreten Unterstützung sehr erfolgreich ist. Obwohl natürlich in der Corona-Lage erschwerte Rahmenbedingungen gerade für (Allein)Erziehende gelten, wurden 19 Arbeits- und Ausbildungsaufnahmen und acht Ausweitungen bestehender Tätigkeiten initiiert. Zudem sind elf neue Minijobs, zehn Praktika, zwei schulische Qualifikationen sowie zwei Weiterbildungen zu verzeichnen. Auch die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen haben wir deutlich gesteigert. So lässt sich abschließend als „Binsenweisheit“ festhalten, dass ein guter Betreuungsschlüssel zu guten Ergebnissen führt und ein tiefes Eintauchen in den Sozialraum individuelle Ressourcen schafft, die Selbstbestimmtheit steigert und gleichzeitig den Staat entlastet.

EILDienst LKT
NRW Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

Das LVR Modellprojekt – Inklusiver Sozialraum. Gemeinsam Teilhabebarrrieren erkennen und abbauen

Der Landschaftsverband Rheinland ist Träger der Eingliederungshilfe. Hierbei steht der Mensch im Kontext seiner Lebenswelt im Mittelpunkt. Das Dezernat Soziales hat im Auftrag der Landschaftsversammlung Rheinland im Zuge des neuen Bundesteilhabegesetzes das Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum in die Welt gerufen, welches die Sozialraumorientierung im Gesamtplanverfahren etablieren soll.

Mit einer Projektlaufzeit von drei Jahren sollen praxistaugliche Instrumente und Verfahren entwickelt werden, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, Teilhabebarrrieren im Sozialraum sichtbar

zu machen und an die Kommunen zu vermitteln, damit die gewonnenen Erkenntnisse für deren Sozialplanung genutzt und für den Einzelfall abgebaut werden können.

Politischer Auftrag und rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 ist



DIE AUTORIN

*Nina Weinberger,
Leitung des Modellprojekts „Inklusiver Sozialraum“,
Landschaftsverband Rheinland
Quelle: LVR*

die Verwaltung beauftragt worden, „ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderungen mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen“ (Antrag 14/286 der CDU/SPD). Konkret heißt dies, dass die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landesausführungsgesetze NRW in die Praxis transferiert werden sollen.

Das neue Bundesteilhabegesetz (welches den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention folgt) sieht vor, bessere Teilhabechancen für Menschen mit einer (drohenden) Behinderung (§ 2 SGB IX) zu ermöglichen. Einen besonderen Stellenwert kommen dabei dem Sozialraum und der Lebenswelt des Individuums zu.

§ 5 Satz 1 AG-SGB IX NRW besagt, dass das gemeinsame Ziel von Gemeinden, Trägern der Eingliederungshilfe, Kreisen und kreisfreien Städten, die Entwicklung inklusiver Sozialräume und die Beachtung der individuellen Lebenswelt ist. Dabei sollen alle Beteiligten bei der Umsetzung eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Hierbei spielen vor allem Abstimmungen, Koordinierungen und die Vernetzung untereinander eine große Rolle. Bei der Gestaltung des inklusiven Sozialraumes sind zwei Ebenen zu betrachten, die individuelle Ebene (der Mensch mit Behinderung) und die strukturelle Ebene (der Sozialraum).

Zielsetzung und Vorgehen

Im Zuge dessen hat sich das Projektteam am 01.08.2021 auf den Weg gemacht, diesem Auftrag Folge zu leisten. Das Modellprojekt wird in den drei Modellregionen Städteregion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis (St. Augustin) und der Stadt Essen (Frohnhausen) durchgeführt.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

1. Wissensgewinnung über den betreffenden Sozialraum
2. Vernetzung vorhandener Akteure
3. Gestaltung von Teilhabeinstrumenten

4. Abbau von Barrieren (ICF-orientiert in definierten Lebensbereichen).

Das Projektteam bezieht dabei vorausgegangene Erkenntnisse von Projekten mit ein. Außerdem orientieren sie sich an dem LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ und dem Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX, der den Begriff Sozialraum definiert und den „Sozialraumgroschen“ (die Grundlage, um Leistungen personenunabhängig zu finanzieren) thematisiert.

Ein Sozialraum beschränkt sich nicht auf einen geographisch abgegrenzten Raum [...]. Unter einem Sozialraum sind Örtlichkeiten wie auch soziale Gruppen und Netzwerke gemeint, die nach den Bedürfnissen des Individuums zusammengesetzt seinen Sozialraum bilden. Der Sozialraum lässt sich nicht allgemein bestimmen, vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Für die eine Person gehören Schule und Sportverein dazu, für eine andere Person Arbeit und kulturelle Angebote. [...] Der Sozialraum ist somit für jede leistungsberechtigte Person individuell, nach territorialen Bezügen, den Teilhabebedarfen und -wünschen und den vorhandenen Ressourcen höchst unterschiedlich definiert und unterliegt Veränderungsprozessen (Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX: 2019:134)¹.

Darüber hinaus werden unterschiedliche Experten und Expertinnen der Themen Sozialraumorientierung und Eingliederungshilfe zu Rate gezogen und gewonnene Erkenntnisse in einem überregionalen und einem regionalen Beirat zur Diskussion gestellt.

Das LVR-Fallmanagement arbeitet im Gesamtplanverfahren mit dem Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW). Dieses orientiert sich an den Kriterien der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health), wurde zusammen mit dem LWL entwickelt und wird fortlaufend modifiziert. Das Instrument bildet die neun Lebensbereiche

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktion und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- und Gemeinschafts-, soziales- und staatsbürgerliches Leben ab, welche es dem Fallmanagement ermöglichen sollen, ein möglichst passgenaues Bild der

Lebenswelt des jeweiligen Leistungsberechtigten zu gewinnen und daraus die passenden Leistungen zu gewährleisten (vgl. Handbuch Bedarfe ermitteln Teilhabe gestalten: 2019:12f.)². In der Abfrage aller Lebensbereiche werden sowohl die Barrieren als auch die Förderfaktoren erhoben.

Im ersten Schritt des Projektes wurde ein Postleitzahlenbezirk der Stadt Aachen als Stichprobe genommen. Es sind alle Bedarfsermittlungsanträge ausgewählten Stadtteils auf die genannten Teilhabebarrieren und Förderfaktoren untersucht worden.

Im zweiten Schritt werden aus den gesammelten Daten Hypothesen gebildet, die es in der Praxis mit den Stakeholdern der unterschiedlichen Modellregionen zu überprüfen gilt, um aus den gesammelten Erkenntnissen das Bedarfsermittlungsinstrument so weiterzuentwickeln, dass die tatsächlichen Teilhabebarrieren im Sozialraum sichtbar werden. Denn der Sozialraum ist nicht ein so genanntes „add on“, sondern versteht sich als Querschnitt durch alle Lebensbereiche der Leistungsberechtigten.

Und um dieses Ziel zu erreichen, braucht es eine engmaschige Zusammenarbeit mit den Akteuren vor Ort und vor allem die Sichtweise der Menschen mit unterschiedlichen Behinderungserfahrungen. Dazu gehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes aktiv in die Sozialräume vor Ort und gestalten Teilhabeinstrumente und Workshops, um gemeinsam ein praxistaugliches Instrument und Verfahren zu entwickeln, welches die Barrieren für Menschen mit Behinderungen, aber auch für alle Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde erkennt, um im weiteren Schritt aktiv diese Barrieren im Sozialraum abzubauen zu können.

Vorteile für die Kommunen und deren Sozialplanung

Die Erkenntnisse über die Lebenswelt der Leistungsberechtigten in ihrem Sozialraum bilden nur einen kleinen Teil der Gesamtbevölkerung ab. Schaut man über den Tellerrand und denkt den demografischen

¹ Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderungen (2019): Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX Nordrhein-Westfalen. S. 134

² Bedarfe ermitteln. Teilhabe gestalten. BEI_NRW (2019): Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland und der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. S. 9-17

Wandel, Menschen die kurzzeitig beeinträchtigt sind, Deutschland als Einwanderungsland und junge Familien mit Kindern mit ein, wird man viele Parallelen der Barrieren entdecken, die einem inklusiven Sozialraum entgegenstehen. Somit können die Erkenntnisse ein Abbild der Bürgerinnen und Bürger schaffen, welches für die Sozialplanung genutzt werden kann.

Um ein Beispiel zu nennen: Viele Menschen beschreiben die Teilhabebarriere „Zugang zu Behörden“. Damit ist nicht

(nur) der physische Zugang gemeint, sondern auch der sprachliche. Die sogenannte „Behördensprache“ ist nicht barrierefrei und erschwert den Menschen Zugänge zu Leistungen. Auch und gerade Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, stehen vor diesen Herausforderungen.

Wenn diese Barriere im Zuge des zu entwickelnden Verfahrens an die jeweiligen Kommunen und Kreise gespielt wird, können diese darauf reagieren und ihr Angebot an die Bedürfnisse ihrer Mitbürgerin-

nen und Mitbürger anpassen. Das Gleiche gilt für den Zugang zu Konsumgütern oder die Anpassung der Dienstleistungsangebote. Gerade für Kreise sind Erkenntnisse über die Angebote im Sozialraum ihrer angehörigen Gemeinden wichtig. So können Informationsnetzwerke geschaffen werden, die Angebote bündeln und den Menschen zugänglich gemacht werden können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf einer Digitalsitzungsverordnung

Mit dem Entwurf einer sog. Digitalsitzungsverordnung (Landtags-Vorlage 17/6578) sollen die technischen und organisatorischen Anforderungen an die digitale bzw. hybride Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien festgelegt werden, wie sie das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften ermöglicht. Zu dem Verordnungsentwurf haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam Stellung genommen und verdeutlicht, dass die Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen – unabhängig davon, dass diese Option grundsätzlich zu begrüßen ist – unter den im Gesetz bzw. in der Verordnung vorgesehenen rechtlichen Rahmenbedingungen mit einem erheblichen organisatorisch-administrativen und personellen Zusatzaufwand verbunden sein wird. Nachfolgend wird die Stellungnahme in Auszügen wiedergegeben:

Grundsätzliches

Die Sicherstellung der technischen und rechtlichen Anforderungen an die Durchführung digitaler wie hybrider Gremiensitzungen ist mit erheblichen Mehrkosten und personellen Mehraufwendungen für die Kommunen verbunden. Insbesondere aus Sicht einzelner Stärkungspakt Kommunen und kleinerer Gemeinden wird dies nur schwer leistbar werden. Dies betrifft beispielsweise den Einführungs-, Umstellungs- und Pflegeaufwand, die Beschaffung der benötigten Hard- und Software, zusätzliches Personal für Sitzungsbegleitung und die Unterstützung der Sitzungsleitungen sowie Kameraführung und Bildregie etc.

Nach wie vor ist zum derzeitigen Zeitpunkt keine Softwarelösung identifiziert worden, die unter den formulierten Anforderungen sowohl Videokonferenzsystem als auch Abstimmungssystem in sich vereinigt. Der vorliegende Verordnungsentwurf geht

auch in keiner Weise auf die bei den Kommunen bereits verbreiteten bzw. schon als Standard anzusehenden Softwarelösungen für die digitale Gremienarbeit (Ratsinformationssysteme) ein.

Dies bedeutet im ungünstigsten Fall, dass Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer mit drei unterschiedlichen Softwarelösungen (Ratsinformationssystem, Konferenzsystem und Abstimmungssystem) auf einem Endgerät umgehen und ständig zwischen diesen wechseln müssen. Selbst für versierte Nutzerinnen und Nutzer digitaler Lösungen potenzieren sich hierdurch die Möglichkeiten von Bedienungsfehlern und in der Folge ungewollter Ergebnisse.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die Gefahr, dass die beabsichtigten positiven Aspekte für die ehrenamtliche Gremienarbeit durch die Einführung von – noch nicht vollständig identifizierten – technischen Lösungen auf Grundlage der Anforderungen des vorliegenden Verord-

nungsentwurfs möglicherweise konterkariert werden. Denn es bestehen Zweifel an der Handhabbarkeit für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die als Querschnitt durch die Gesellschaft auch in Sachen „digitale Kompetenz“ mit unterschiedlichen persönlichen Fähigkeiten ausgestattet sind.

Darüber hinaus haben wir aus der kommunalen Praxis wahrgenommen, dass die im Rahmen des Modellprojekts durchgeführten Modellprojektsitzungen der ausgewählten Kommunen unter den Aspekten, wie der Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, der Anzahl von Tagesordnungspunkten und damit einhergehend auch der Sitzungsdauer und des Umgangs mit einer entsprechenden Vielzahl von Sitzungsunterlagen eher als praxisfern erscheinen. Vor diesem Hintergrund ist eine ggf. verfrühte Festlegung, wie im vorliegenden Verordnungsentwurf, mit Vorsicht zu betrachten. Im Einzelnen:

§ 2 DigiSiVO-E (Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 DigiSiVO-E legt fest, dass Sitzungen mit Unterstützung einer zugelassenen Anwendung zu Bild-Ton-Übertragung (Videokonferenzsystem) sowie einer zugelassenen Anwendung zur Durchführung digitaler Abstimmungen (Abstimmungssystem) durchzuführen sind. Dagegen ist in § 4 Abs. 1 DigiSiVO-E geregelt, unter welchen Voraussetzungen auf ein Abstimmungssystem verzichtet werden kann. Hier liegt unseres Erachtens ein Widerspruch vor.

§ 2 Abs. 3 DigiSiVO-E

Wir regen an, dass die gemäß § 11 DigiSiVO-E noch zu zertifizierenden technischen Anwendungen gewährleisten sollten, dass Sitzungsleitung und Verwaltung (Sitzungsdienst) auch während einer digitalen oder hybriden Sitzung automatisch, d.h. durch eine entsprechende automatisierte Benachrichtigung der eingesetzten Software, darüber informiert werden, welche Mitglieder zu der betreffenden Sitzung verspätet hinzukommen und/oder die Sitzung vorübergehend bzw. vorzeitig verlassen, damit jederzeit (z. B. bei Gefahr einer Beschlussunfähigkeit) – wie auch bei Präsenzsitzungen – ein Überblick über die anwesenden Mitglieder besteht.

In diesem Zusammenhang wäre es außerdem wünschenswert, wenn zwecks besserer „politischer“ Verfolgbarkeit der Sitzung die jeweils gegebene Fraktions- oder Gruppenstärke automatisiert ausgewiesen würde.

Weiterhin stellt sich die Frage, welche Anforderungen in der Verordnung oder ggf. in den nach § 12 DigiSiVO-E noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften für die optische Darstellung der Teilnehmenden vorgegeben werden sollen: Wie viele „Kacheln“ sollen auf dem Bildschirm sichtbar sein? Nur die „Kacheln“ der Sitzungsleitung und der Teilnehmenden bei Wortbeiträgen? Soll bzw. muss die Öffentlichkeit nicht möglichst alle Teilnehmenden sehen können?

§ 2 Abs. 4 DigiSiVO-E

Daran anknüpfend halten wir eine Klarstellung in § 2 Abs. 4 DigiSiVO-E für geboten,

dass mit „Bild“ nicht ein „Standbild“ der Teilnehmenden, sondern ein „Live-Bild“ bzw. „Live-Video“ gemeint ist. Soweit § 2 Abs. 4 DigiSiVO-E eine Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton nur bei Wortbeiträgen verlangt, könnte daraus gefordert werden, dass die teilnehmenden Gremienmitglieder ansonsten ihr Bild wegschalten können. Aus Gründen der allgemeinen Transparenz und besseren Wahrnehmbarkeit sollte aber die Bildarstellung (Bewegtbild) auch der sich gerade nicht zu Wort meldenden Gremienmitglieder für die Öffentlichkeit – wie auch bei Präsenzsitzungen – der Regelfall sein, zumal dadurch bei nichtöffentlichen Sitzungen ein möglicher Missbrauch durch die Teilnahme unbefugter Dritter erschwert würde.

Aus der kommunalen Praxis ist überdies auf das Problem hingewiesen worden, dass die digital teilnehmenden Gremienmitglieder parallel die digitalen Sitzungsunterlagen (Rats- bzw. Kreistagsinformationssystem), den Verlauf der Videokonferenz, das Abstimmungsmodul und etwaige Präsentationen (Vortragsfolien etc.) verfolgen müssen. Schon aus diesem Grunde sollte bei der noch ausstehenden Zulassung (§ 11 DigiSiVO-E) auf integrierte Softwarelösungen geachtet werden, die nicht nur die Videokonferenz und das Abstimmungssystem, sondern auch die Darstellung der Sitzungsunterlagen ermöglichen. Andernfalls würde die digitale Sitzungsteilnahme mindestens zwei Endgeräte pro Mitglied erfordern, was unter Umständen durchaus erhebliche Mehrkosten für die Kommunen auslösen könnte.

Gleiches gilt für die Darstellung hybrider Sitzungen in den Sitzungsräumlichkeiten, soweit eine – prinzipiell wünschenswerte – ständige Sichtbarkeit der Teilnehmenden wie auch von Sitzungsunterlagen und Präsentationen erforderlich erscheint (doppelte Leinwände).

§ 2 Abs. 5 DigiSiVO-E

Soweit für uns ersichtlich, berücksichtigt § 2 Abs. 5 DigiSiVO-E nicht, dass neben den teilnehmenden Gremienmitgliedern mit Rede- und Stimmrecht an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen auch alle übrigen Rats- bzw. Kreistagsmitglieder, die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder anderer Ausschüsse, deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird, teilnehmen können. Für diese muss daher ebenfalls ein geschützter Zugang eingerichtet werden, der sie berechtigt, am öffentlichen und

nichtöffentlichen Sitzungsteil teilzunehmen. Dies erfordert wiederum eine sichtbare Kontrollmöglichkeit, welche Rats- bzw. Kreistagsmitglieder etwa als Gremienmitglieder mitwirken und welche nur als Zuhörende teilnehmen.

Um darauf hinzuwirken, dass die Einwahldaten nicht missbräuchlich weitergegeben werden, regen wir an, § 2 DigiSiVO-E um einen Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 3 Abs. 3 DigiSiVO-E zu ergänzen oder eine solche Regelung direkt in § 2 Abs. 5 DigiSiVO-E zu normieren.

§ 3 DigiSiVO-E (Öffentlichkeit in digitalen Sitzungen)

Mit Blick auf die Zulassung der technischen Anwendungen nach § 11 DigiSiVO-E regen wir an, dass beim Übergang von der öffentlichen in die nichtöffentliche Sitzung eine schnelle Umschaltmöglichkeit vorgesehen wird, d.h. technische Beendigung der öffentlichen Sitzung für die nicht zur Teilnahme an der nichtöffentlichen Sitzung berechtigten Teilnehmenden. Insofern sind nach unserem Verständnis verschiedene Berechtigungen zu unterscheiden:

- Sitzungsleitung und Verwaltung (Sitzungsdienst): Vollzugriff,
- Rats- bzw. Kreistagsmitglieder: Zugriff auf öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen,
- sachkundige Bürgerinnen und Bürger: Zugriff auf öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse, Zugriff auf öffentliche Rats- bzw. Kreistagsitzungen und nichtöffentliche Rats- bzw. Kreistagsitzungen, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist,
- Mitglieder anderer Ausschüsse; Zugriff auf öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist,
- Referentinnen und Referenten sowie externe Gäste: grundsätzlich Zugriff auf öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen, zu denen diese geladen worden sind,
- Zuhörerinnen und Zuhörer: Zugriff auf öffentliche Sitzungen.

§ 3 Abs. 1 DigiSiVO-E

Abs. 1 der Vorschrift legt fest, dass die Teilnahme der Öffentlichkeit über einen geschützten Zugang nach vorheriger Anmeldung erfolgt. Dies schließt einen

Livestream aus bzw. kann ein zusätzliches Angebot erforderlich machen, wenn vor Ort bereits Live-Streaming stattfindet. Hierdurch entsteht ein erheblicher zusätzlicher Aufwand, insbesondere bei großen Zuschauerzahlen. Ein Grund dafür ist jedoch nicht erkennbar.

Einen zusätzlichen Aufwand bedeutet darüber hinaus auch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für das Verfolgen der Sitzung.

Digitale Sitzungen sind nur in Katastrophenfällen vorgesehen. Gerade im Katastrophenfall werden die Kommunen diese Anforderung jedoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht erfüllen können. Während das z. B. in Pandemielagen ggf. noch möglich sein wird, wird bei Naturkatastrophen eine Kommune nicht in der Lage sein, derartige Angebote zur Herstellung der Öffentlichkeit vorzuhalten.

Aus der Praxiserfahrung der Kommunen, die durch die Flutkatastrophe betroffen waren, wurde deutlich, dass kein Raum für ein digitales Angebot an Zuhörerinnen und Zuhörer zur Verfügung hätte gestellt werden können, da sämtliche Räume, die überhaupt noch nutzbar waren, für die Hilfeleistungen und die Aufrechterhaltung eines Not-Dienstbetriebes benötigt wurden. Der Wiederaufbau und insbesondere die Herstellung einer örtlichen Infrastruktur nimmt je nach Betroffenheit einer Kommune im Falle von Naturkatastrophen eine längere Zeit ein.

Ob darüber hinaus die Räumlichkeiten nur für Personen zur Verfügung stehen sollen, die über keinen eigenen Internetzugang verfügen, und wie dies geprüft werden soll, bleibt jedoch offen.

Für die Zuteilung eines Zugangslinks für Zuschauerinnen und Zuschauer sollte eine Fristsetzung ermöglicht werden. Andernfalls könnte es Probleme bereiten, unmittelbar vor oder sogar während der Sitzung eingehenden Zugangswünschen technisch/organisatorisch zu entsprechen. Da es insoweit neben organisatorischen Fragen auch um die Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit geht, wäre eine entsprechende Regelung in der DigiSiVO-E wünschenswert, wobei die genaue Fristsetzung (z. B. ein oder zwei Werkzeuge vor dem Sitzungstag) in der jeweiligen Geschäftsordnung oder Hauptsatzung einer Kommune festgelegt werden könnte. Dabei versteht es sich, dass auf eine solche Frist im Rahmen der Information nach § 3 Abs. 1 S. 1 DigiSiVO-E hinzu weisen wäre. Auch hinsichtlich der in § 3 Abs. 1 S. 4

DigiSiVO-E vorgesehenen Notwendigkeit zur Bereitstellung eines Angebots an Personen ohne eigenen Internetzugang sollte eine angemessene Fristsetzung ermöglicht werden.

§ 3 Abs. 2 DigiSiVO-E

Da es für eine (fakultative) Einwohnerfragestunde ohnehin einer Regelung in der Geschäftsordnung bedarf, sollte § 3 Abs. 2 DigiSiVO-E um den Zusatz „das Nähere regelt die Geschäftsordnung“ ergänzt werden.

§ 3 Abs. 3 DigiSiVO-E

Nach den Sätzen 3 und 4 der Vorschrift soll für Gremienmitglieder die Pflicht bestehen, am Ort der Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte Inhalte der nichtöffentlichen Beratung wahrnehmen können. Diese Pflicht wird sodann als Teil der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO NRW eingeordnet.

Da die allgemeine Verschwiegenheitspflicht aber auf einem Parlamentsgesetz beruht, sollte auch eine Konkretisierung dieser Pflicht für digitale und hybride Sitzungen durch ein förmliches Gesetz und nicht lediglich durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Diese vorgesehene Regelung des Entwurfs sollte daher als Ergänzung direkt in § 30 Abs. 1 GO NRW aufgenommen werden.

§ 4 DigiSiVO-E (Abstimmungen und Wahlen)

§ 4 Abs. 1 DigiSiVO-E

Neben einer Darstellung des individuellen Abstimmungsverhaltens sollte die noch zuzulassende Software (§ 11 DigiSiVO-E) auch eine Darstellung der Gesamtstimmzahl der einzelnen Fraktionen und Gruppen bzw. Einzelmitglieder vorsehen, da das Gesamtstimmungsverhalten einer Fraktion oder Gruppe insbesondere für die Öffentlichkeit in aller Regel von deutlich größerem Interesse als das individuelle Abstimmungsverhalten einzelner Gremienmitglieder ist.

Unklar ist, weshalb nach § 4 Abs. 1 S. 1 DigiSiVO-E das Stimmverhalten „jedezeit“ erkennbar sein soll. Dafür sehen wir keine Notwendigkeit, diese Vorgabe sollte daher gestrichen werden. Zu Diskussionen könnte in der kommunalen Praxis führen,

welches Zeitfenster den Gremienmitgliedern nach dem Aufruf zur Stimmabgabe durch die Sitzungsleitung eingeräumt wird und ob es im Falle eines Bedienfehlers Korrekturmöglichkeiten geben soll. Diese Fragen sollte der Ordnungsgeber landesweit einheitlich beantworten.

§ 4 Abs. 2 DigiSiVO-E

Auch wenn § 4 Abs. 2 DigiSiVO-E auf den ersten Blick nachvollziehbare Anforderungen an ein digitales Abstimmungssystem formuliert, bleibt offen, ob damit die strengen rechtlichen Anforderungen an die Wahrung des Wahlgeheimnisses erfüllt werden (zuverlässige Richtigkeitskontrolle etc.). Diesbezüglich verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Stellungnahme vom 05.01.2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften.

Gem. §§ 50 Abs. 1 GO, 35 Abs. 1 KrO ist geheim abzustimmen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Rates/Kreistages dies beantragt. Der Gesetzgeber knüpft an eine geheime Abstimmung keinerlei weitere Voraussetzungen. Sobald das Quorum erfüllt ist, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Durch § 4 Abs. 2 DigiSiVO-E sollen hingegen zusätzliche Voraussetzungen geschaffen werden, die für eine geheime Abstimmung erfüllt sein müssen. Sind diese nicht erfüllt, darf nicht geheim abgestimmt werden. Hier steht die Verordnung im Widerspruch zu §§ 50 Abs. 1 GO, 35 Abs. 1 KrO, was in Anbetracht des zusätzlich eingefügten Tatbestandsmerkmals in einer Verordnung anstelle des förmlichen Gesetzes kritisch gesehen wird.

Soweit der vorliegende Verordnungsentwurf keine Regelungen zur Durchführung einer unter Umständen notwendigen Briefwahl enthält, könnten solche Vorgaben seitens der Kommunen natürlich in der jeweiligen Hauptsatzung oder Geschäftsordnung normiert werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Durchführung einer Briefwahl immer auch einen erheblichen Aufwand mit sich bringt. Kurzfristig notwendige Abstimmungen können so kaum vorgenommen werden.

Nach Beendigung der digitalen Sitzung müssten zeitversetzt Entscheidungen herbeigeführt werden, was zwischen der Beratung im Gremium (Diskussion und Argumentation) und der Abgabe einer Stimme in Schriftform Zeiträume offenlässt, in denen außerhalb einer Sitzung wei-

tere intransparente Einflussnahmen auf das Abstimmverhalten möglich wären.

Wünschenswert wäre unabhängig davon auf jeden Fall ein landeseinheitliches Regelwerk, das beispielsweise Regelungen zur Verantwortlichkeit für die Auszählung der Stimmen, welche Gremienmitglieder abstimmen dürfen (alle oder die bei der digitalen Sitzung anwesend waren; was ist mit Stellvertretungsfällen?) und die bei der Briefwahl einzuhaltenden Fristen mit einer Regelung für nicht zurückgesandte Stimmzettel treffen sollte.

Insgesamt bringt die vorgesehene Regelung zur geheimen Abstimmung für die geheim durchzuführenden Beschlüsse im Fall von digitalen Sitzungen ein Rechtsrisiko für die Kommunen, was durch Anpassung der Regelungen in der GO, KrO vermeidbar wäre.

Wir regen ferner an, § 4 Abs. 2 S. 3 DigiSiVO-E um eine Klarstellung zu ergänzen, dass neben der Öffentlichkeit auch die betroffenen Gremienmitglieder über das Stimmenergebnis zu informieren sind.

§ 5 DigiSiVO-E (hybride Sitzungen)

§ 5 Abs. 1 DigiSiVO-E

Soweit gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 DigiSiVO-E auch bei hybriden Sitzungen die Wortbeiträge der in Präsenz Teilnehmenden für die digital Teilnehmenden optisch sichtbar sein sollen, geben wir zu bedenken, dass damit ein erheblicher Zusatzaufwand ausgelöst würde, da dies eine entsprechende Bildregie (Kameraführung) während der gesamten Sitzung erfordern würde.

Dieser Zusatzaufwand stünde insbesondere dann, wenn – in „normalen“ Zeiten – nur wenige Teilnehmerinnen und Teilnehmer digital teilnehmen, in keinem Verhältnis. Daher sollte unseres Erachtens auf die Vorgabe einer optischen Wahrnehmung der in Präsenz Teilnehmenden verzichtet werden. Eine Kameraeinstellung, z. B. der Sitzungsleitung, wäre unseres Erachtens ausreichend. Allenfalls für Hybrid-Sitzungen in „Krisenzeiten“, an denen nicht nur einzelne, sondern der Großteil der Gremienmitglieder digital teilnimmt, könnte eine Verpflichtung zur optischen Wahrnehmung der Wortbeiträge der in Präsenz Teilnehmenden normiert werden.

Da auch die digital an hybriden Sitzungen teilnehmenden Mitglieder die einschlägigen Verschwiegenheitspflichten für

nichtöffentliche Sitzungsteile zu beachten haben, sollte in § 5 DigiSiVO-E ein Verweis auf § 3 Abs. 3 DigiSiVO-E aufgenommen werden.

§ 5 Abs. 2 DigiSiVO

Die Gremienmitglieder im Sitzungsraum sollen bei geheimen Abstimmungen und Wahlen dasselbe Abstimmungstool verwenden müssen wie die Gremienmitglieder, die digital teilnehmen. Dies müsste ggf. auch ad hoc auf entsprechenden Geschäftsordnungsantrag zur geheimen Abstimmung in der Sitzung ermöglicht werden. Insofern wären organisatorisch alle Voraussetzungen wie für eine rein digitale Sitzung durch die Kommunen und die Teilnehmenden vorzuhalten.

Damit einher ginge für die Kommunen ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor zur Beschaffung und Ausstattung der Technik. Zudem wären Verzögerungen und Schwierigkeiten in der Sitzung bei den Gremienmitgliedern, die sich bewusst gegen eine digitale Teilnahme innerhalb hybrider Sitzungen entschieden haben, nicht auszuschließen.

§ 7 DigiSiVO-E (Datenschutz)

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 05.01.2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften erläutert, haben wir Zweifel, dass das Spannungsfeld zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch den Ordnungsgeber und letztlich qua Hauptsatzung aufgelöst werden kann.

Das gilt vor allem für die beabsichtigte Regelung, dass es keiner Zustimmung der Gremienmitglieder und Verwaltungsmitarbeitenden für Bild-Ton-Übertragungen bedarf, wobei sich diese rechtliche Spannung noch verschärft, wenn die betreffenden Bild-Ton-Übertragungen veröffentlicht werden. Den Verwaltungsmitarbeitenden würde aufgrund ihres Berufes im Verordnungswege das Recht auf informationelle Selbstbestimmung genommen.

Die ehrenamtlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger kommen beruflich aus sehr unterschiedlichen Bereichen und achten ggf. schon aus beruflichen Gründen sehr darauf, nicht in öffentlichen Medien – insbesondere im Internet – in Erscheinung zu treten (z. B. Zollfahnder, JVA-Bedienstete etc.). Auch aus rein privaten Gründen

kann eine strikte Zurückhaltung notwendig sein (z. B. bei Pflegefamilien in Fällen von Stalking und Bedrohungen etc.). Die betroffenen Personen stünden im Ergebnis vor der Entscheidung, ihre Tätigkeit im politischen Bereich aufzugeben, wenn man ihnen die Möglichkeit nähme, einer Veröffentlichung ihrer Daten – insbes. Bilder – zu widersprechen.

Spätestens in dem Fall der Veröffentlichung ist unseres Erachtens eine Zustimmung aller Teilnehmenden einschließlich der im Hintergrund erkennbaren Zuschauerinnen und Zuschauer (bei Hybrid-Sitzungen) und Fragenden in der Einwohnerfragestunde oder auch externer Gäste erforderlich. Wir regen ferner die Einbindung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW für diesen Regelungsvorschlag an.

§ 9 DigiSiVO-E (Verantwortung für die digitale Teilnahmemöglichkeit)

Wir haben Zweifel, dass § 133 Abs. 4 GO-E dem Ordnungsgeber eine hinreichende rechtliche Grundlage vermittelt, Regelungen zur Verantwortungsverteilung zu treffen. Fragen der Verantwortungsverteilung werden in § 133 Abs. 4 GO-E nicht ausdrücklich erwähnt.

§ 11 DigiSiVO-E (Zulassungsverfahren)

Wir halten es für dringend geboten, dass die kommunale Praxis über die kommunalen Spitzenverbände in die Erstellung des für die Zulassung der technischen Anwendungen maßgebliche „Pflichtenheft“ eingebunden wird.

Die Regelung des § 11 Abs. 4 DigiSiVO-E ist vor dem Hintergrund der schnellen Veränderungen im digitalen Kontext nachvollziehbar. Die geltende Beschränkung einer Zulassung technischer Anwendungen auf längstens fünf Jahre wird aber für einige Kommunen in Anbetracht der erheblichen finanziellen Mittel für die notwendige technische Ausstattung problematisch sein. Viele Kommunen können sich angesichts der angespannten Finanzlagen diese technische Ausstattung nicht leisten, insbesondere wenn nur eine Anwendungsgarantie für fünf Jahre besteht.

Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr im Interview mit Radio Kiepenkerl, dem Lokalradio im Kreis Coesfeld

Als der Kreis Coesfeld im vergangenen Jahr seinen „Tag der Sicherheit“ plante, war den Beteiligten nicht klar, welche Brisanz und Aktualität das Thema haben würde. Auf einem ehemaligen Kasernengelände in Dülmen geht es am 22. Mai 2022 um die Sicherheitsstrukturen der öffentlichen Hand, aber vor allem auch um Eigenvorsorge und Krisenvorbereitungen der Privathaushalte. Im Gespräch äußert sich Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr vorab zu Maßnahmen des Kreises, zu allgemeinen Sicherheitsaspekten, zur politischen Weltlage sowie zu persönlichen Fragen.



Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr mit einem batteriebetriebenen Radio.

Quelle: Kreis Coesfeld

Am 22. Mai veranstaltet der Kreis Coesfeld erstmals einen Tag der Sicherheit. Wen und was wollen Sie damit erreichen?

Angesprochen ist die gesamte Bevölkerung des Kreises, also alle Generationen, darunter Familien mit Kindern, aber auch Seniorinnen und Senioren, wobei wir natürlich nicht mit 220.000 Besuchenden rechnen. Dabei geht es um die Hilfs- und Unterstützungsangebote der öffentlichen Hand, aber vor allem auch darum, was Einzelpersonen und Privathaushalte zu ihrer eigenen Sicherheit tun können, um so auch die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung zu stärken.

Wie können die Menschen sich denn ganz konkret auf Katastrophenfälle vorbereiten?

Sie sollten zum Beispiel die unterschiedlichen Sirensignale kennen. Ein batteriebetriebenes Radio und eine Taschenlampe sind ebenfalls unverzichtbar. Auch sollte man seine Vorratshaltung mit Wasser und Lebensmitteln genau planen und dabei die jeweilige Personenzahl des eigenen Haushaltes einkalkulieren. Aber auch notwendige Medikamente sollten vorgehalten werden. Das sind nur einige wenige Punkte; einen Gesamtüberblick gibt dann unsere Veranstaltung.

Wie ist Ihre Einschätzung: Müssen wir uns mental auf weitere Kriege in Europa einstellen?

Wir sollten gewappnet sein – buchstäblich. Unsere Bundeswehr muss insgesamt besser mit der notwendigen Ausstattung versehen werden, als dies aktuell der Fall ist.

Inwieweit läutet der russische Angriff einen Paradigmenwechsel in der Außen-, Sicherheits- und Wirtschaftspolitik ein?

Der Kriegsbeginn Ende Februar wird von vielen als Zeitenwende empfunden. Denn die europäische Friedensordnung nach dem Zweiten Weltkrieg wurde lange viel zu selbstverständlich genommen. Dass der Krieg in Europa zurückkehrt, hat kaum jemand geahnt. Doch spätestens nach der Annexion der Krim hätten wir gewarnt sein müssen. Je länger der Krieg in der Ukraine jedoch dauert, desto mehr schwindet die Hoffnung, dass sich zeitnah eine diplomatische Lösung ergibt und der Krieg endet.

Sehen Sie, als dreifacher Familienvater, ein Zeitalter auf uns und unsere Kinder zukommen, das von Krieg und Gewalt geprägt sein wird?

Die Welt ist insgesamt nicht unbedingt sicherer geworden, das steht fest. Doch ich hoffe sehr, dass der Ukraine-Krieg eine Ausnahme in Europa bleibt und nicht zur Regel wird. Meine Generation war der festen Überzeugung, dass so etwas wie der Kalte Krieg Geschichte bleibt.

Als Familienvater ist mir aber eines sehr bewusst: Eltern müssen sehr genau überlegen, welche Bilder sie ihren Kindern zumuten können und wie wir das Gesehene unseren Kindern erklären.

Wie wirkt sich dies auf den Zivilschutz aus, und welche Rolle spielen dabei die Kreise?

Die Kreise sind untere Katastrophenschutzbehörde in NRW. Im Katastrophenfall übernimmt der Krisenstab des Kreises wichtige Aufgaben wie beispielsweise die rückwärtige und logistische Unterstützung der Einsatzkräfte. Zentrale Aufgabe ist dabei auch die Bevölkerungsinformation und Medienarbeit. Wir müssen auch

weiter an unserer Infrastruktur arbeiten. So haben wir gemeinsam mit den Städten und Gemeinden in den letzten Jahren den Bestand an Sirenen gezielt ausgebaut. Diese galten nach Ende des Kalten Krieges als überholt und überflüssig. Aktuell haben wir Satellitentelefone beschafft, über die dann die Kommunikation laufen kann, wenn die reguläre Telefonie ausgefallen ist.

Ist es nicht so, dass Bund und Land den Katastrophenschutz auf die Kreise geradezu abgewälzt haben?

Das würde ich so nicht sehen wollen. Unser föderaler Staatsaufbau mit den unterschiedlichen Ebenen Bund, Länder und Gemeinden bewährt sich bereits seit mehr als 100 Jahren; alle arbeiten konstruktiv zusammen. Die Kreise sind mit ihren Gemeinden oftmals einfach näher dran an den Bedürfnissen und Lebensrealitäten der Menschen vor Ort, als dies ein Land oder eine Bezirksregierung leisten kann.

Die Daseinsvorsorge in ihrer ganzen Breite zählt dabei zu unseren Hauptaufgaben. Und natürlich holen wir uns, wenn nötig, überörtliche Unterstützung. Ganz wichtig ist dabei, dass wir technisch stets auf dem aktuellen Stand sind – einer der Gründe, warum wir bald eine neue Kreisleitstelle bauen. Die Flutkatastrophe im letzten Jahr hat einmal mehr gezeigt, wie wichtig eine zeitgerechte Information und Alarmierung der Öffentlichkeit ist.

Der Kreis Coesfeld investiert stark in erneuerbare Energien und übernimmt in Sachen Windenergie sogar eine landesweite Vorreiterrolle. Sollen damit auch internationale Abhängigkeiten verringert werden?

Das war bei uns auch schon lange vor dem Ukrainekrieg ein großes Thema. Am Beispiel Windkraft kann man festmachen, dass Ökologie und Ökonomie keine Gegensätze sein müssen, sondern sich perfekt ergänzen können. Hier profitieren breite Teile der Bevölkerung davon – und die Umwelt. Es wäre natürlich schön, wenn Europa in seiner Gesamtheit energieautark werden könnte. Dabei darf nicht ausgeblendet werden, dass wir nach wie vor auch Energiequellen für die Zeit benötigen, wenn weder die Sonne scheint, noch der Wind Energie liefert.

War die Energiewende ein Fehler?

Die Atomkraft ist mit schwer kalkulierbaren Risiken verbunden. Ich persönlich hielt es für einen Fehler, den Ausstieg aus der Atomenergie überhastet mit Blick auf die damalige Landtagswahl in Baden-Württemberg zu beschließen. Ein Fehler war aus meiner Sicht zudem, dass nach dem Ende des Steinkohlebergbaus ganze Bergwerkstollen geflutet und somit unbrauchbar gemacht wurden, so dass sie jetzt nicht mehr reaktiviert werden können.

Eine persönliche Frage zum Schluss. Sie sind Oberstleutnant der Reserve und gläubiger Katholik. Gibt es da manchmal innere Konflikte?

Auch als gläubiger Christ sehe ich meine Aufgabe darin, im Falle eines Angriffs auf die Bundesrepublik dann als Reservist das „Recht und die Freiheit des Deutschen Volkes tapfer zu verteidigen“, wie ich es einmal als Soldat gelobt habe.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 10.20.05

Autobahn 45 – Bürgermeisterkonferenz für eine sinnvolle Verkehrslenkung und -steuerung

Die Sperrung der A45 aufgrund von Schäden an der Talbrücke Rahmede sorgt für eine immense Verkehrsbelastung in der gesamten Region. Eine sinnvolle Verkehrslenkung und -steuerung war daher Thema der jüngsten, digitalen Bürgermeisterkonferenz, in der die Sperrung

der Autobahn 45 zwischen Lüdenscheid und Lüdenscheid-Nord das beherrschende Thema war. Bekanntlich weist die Talbrücke Rahmede schwere Schäden auf. Die Sperrung der wichtigen Nord-Süd-Verbindung hat drastische Auswirkungen auf den Märkischen Kreis und die gesamte Regi-

on. Im Mittelpunkt standen diesmal die verkehrlichen Belastungen in den Städten und Gemeinden. Auf Einladung von Landrat Marco Voge nahmen deshalb Elfriede Sauerwein-Braksiek, Leiterin der Niederlassung Westfalen der Autobahn GmbH des Bundes, sowie Ludger Siebert (Straßen-

NRW, Leitung Regionalniederlassung Südwestfalen) an der digitalen Sitzung teil.

Elfriede Sauerwein-Braksiek von der Autobahn GmbH informierte über den aktuellen Stand, beispielsweise der Artenschutzmaßnahmen. Unter anderem für Wanderfalken, Zwergfledermäuse und Fledermäuse gebe es Ersatzquartiere. Auch bei den Ausgleichs- und Kompensationsflächen sei man auf einem sehr guten Weg. Die Machbarkeit einer Sprengung der Brückenpfeiler ist darüber hinaus gegeben. Beauftragt ist die Erstellung der Ausführungsplanung. Anschließend erfolgt die Ausschreibung.

Der Verkehr auf der Autobahn 45 hat in beiden Fahrtrichtungen stark abgenommen, berichtete die Ingenieurin der Autobahn GmbH: allein bei den Lkw um 63,43

Prozent gegenüber November 2021 aus Fahrtrichtung Hagen sowie um 54,67 Prozent im selben Zeitraum bei allen Fahrzeugen von Meinerzhagen bis Lüdenscheid-Süd. Trotzdem waren sich alle Teilnehmer der Bürgermeisterkonferenz einig, dass die Verkehrsbelastung in den Kommunen nach wie vor viel zu hoch ist. Aufgrund der zahlreichen Baustellen staut sich der Verkehr auf den Umleitungsstrecken.

In diesem Zusammenhang versicherte Ludger Siebert (Straßen.NRW, Leitung Regionalniederlassung Südwestfalen), künftige Sanierungsmaßnahmen auf Landes- und Bundesstraßen zeitlich miteinander abzustimmen und die Städte und Gemeinden rechtzeitig über das Baustellenmanagement zu informieren. Auch der Kreis wird sich in Bezug auf die Verkehrslenkung wei-

terhin eng mit den Kommunen abstimmen. Landrat Marco Voge betonte, dass der direkte Kontakt zwischen der Autobahn GmbH und dem Landesbetrieb Straßen.NRW mit den Städten und Gemeinden sowie dem Märkischen Kreis „unerlässlich“ ist. Voge: „Deshalb freue ich mich, dass die beiden Niederlassungsleiter in der digitalen Runde Rede und Antwort gestanden haben. Straßen enden nicht an Stadtgrenzen. Daher ist es wichtig, auch beim Baustellenmanagement die kommunale Familie mit ins Boot zu nehmen. Weiterhin gilt: Bei den vielen Auswirkungen durch die gesperrte Talbrücke Rahmede müssen wir im Märkischen Kreis eng zusammenarbeiten und an einem Strang ziehen.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 13.60.10

Deutschlandweit einzigartig: Förderprogramm des Kreises Herford und der KVWL soll Hausärzte in die Region locken

Am 1. April fiel der Startschuss: Ein Jahr lang können mit Gilda Kashian aus Lübbecke und Dr. Zrinka Shameska aus Herford zwei Ärztinnen im Rahmen eines gemeinsamen Förderprogramms des Kreises und der KVWL in zwei verschiedenen Hausarztpraxen im Kreis Herford wichtige Erfahrungen und Erkenntnisse sammeln. Anschließend können sie selbst als Hausärztinnen im Kreis Herford tätig sein. Teil dieses einzigartigen Förderprogramms sind begleitende Weiterbildungsmöglichkeiten zu verschiedenen praxisrelevanten Themen sowie ein ausgiebiges Freizeitangebot.

Die hausärztliche Versorgung ist ein zentrales Element kommunaler Daseinsvorsorge. Und die Versorgungslage ist landesweit sehr unterschiedlich. Im Kreis Herford ist sie besonders prekär: Der Kreis zählt in NRW zu den unterversorgtesten Gebieten. Es fehlt an Praxen, zudem sind über 60 Prozent der hiesigen Hausärzte über 60 Jahre alt. Hier steuert der Kreis schon seit Jahren gegen: So wurden im Rahmen des Maßnahmenpaketes zur Verbesserung der hausärztlichen Versorgung bereits einige Maßnahmen auf den Weg gebracht und umgesetzt. Dazu zählen etwa die Pauschalförderung von neu gegründeten Arztpraxen von 25.000 Euro, eine Richtlinie zur Nachwuchsförderung von Medizinstudierenden sowie das gemeinsame Förderprogramm mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL). Letzteres dient vor allem

dazu, jüngere Ärztinnen und Ärzte, die sich langfristig mit einer eigenen Praxis niederlassen wollen, für den Kreis Herford zu gewinnen.

Fachliche Vorbereitung und ein Freizeitprogramm – das „Rundum-Sorglos-Paket“

Bereits im Juni 2021 haben die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) und der Kreis Herford gemeinsam das Förderprogramm „Kreis Herford sucht Hausarzt: Mit Praxis zur Praxis“ auf den Weg gebracht. Gesucht werden interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ein Jahr lang bis zu zwei verschiedene Hausarztpraxen im Kreisgebiet kennenlernen können. Im Rahmen des Programms können sich die Teilnehmer bei Experten

der KVWL in Sachen Betriebswirtschaft, Qualitätsmanagement und Personalführung weiterbilden.

Der Kreis Herford macht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen des Programms zudem ein Freizeitangebot, um das Kreisgebiet besser kennenzulernen und den gemeinsamen fachlichen Austausch untereinander zu fördern. Die „Praxismacher“ erhalten aus Mitteln der KVWL ein Jahr lang ein attraktives Vollzeitgehalt in Höhe von 7.500 € brutto. Zusätzlich gewährt der Kreis Herford arbeitsvertragliche Zuschüsse für den ÖPNV sowie Umzugskosten. Das „Rundum-Sorglos-Paket“ enthält auch ein Vermittlungsnetzwerk, das die Medizinerinnen und Mediziner bei der Suche nach einer Wohnung, einem Arbeitsplatz für den Partner oder KiTa- und Schulplätzen unterstützt.

„Eine einzigartige Möglichkeit, die es sonst nirgends gibt“

Der Landrat des Kreises Herford, Jürgen Müller, ist von dem Programm überzeugt: „Unser Programm erleichtert jungen Ärztinnen und Ärzten, die mit dem Gedanken spielen, sich mit einer eigenen Hausarztpraxis niederzulassen, den Einstieg in die hausärztliche und damit auch selbstständige Tätigkeit enorm. Denn die Bedenken und Sorgen sind oftmals gleich: Abrechnungen, Bürokratie und die große Verantwortung. Mit dem Programm helfen wir, Sicherheit zu gewinnen und gut vorbereitet zu sein. Die Teilnehmer können bei uns wichtige berufspraktische Erfahrungen sammeln, Kooperationsformen kennenlernen und die berufliche Zukunft planen“, so der Landrat, der auch weitere Aspekte für wichtig hält: „Fördergelder machen aufmerksam, aber wir wollen uns im Rahmen des Programms um alle Lebensbereiche kümmern, sodass sich die angehenden Hausärztinnen und Hausärzte im Kreis Herford wohlfühlen“, erklärt Jürgen Müller.

KVWL-Vorstand Dr. Volker Schrage freut sich darüber, dass die KVWL und der Kreis Herford gemeinsam an einem Strang ziehen und mit diesem „bundesweit einmaligen Projekt eine Vorreiterrolle einnehmen“. Die KVWL unterstützt das Projekt mit einer Fördersumme in Höhe von insgesamt rund 450.000 Euro. „Das Nachwuchsprogramm erleichtert jungen Hausärztinnen und Hausärzten den Einstieg in den Hausarztberuf enorm. Außerdem erfahren sie so aus erster Hand, dass der Hausarztberuf viel mehr zu bieten hat und abwechslungsreicher ist, als mancher glaubt“, so Dr. Schrage.

Wer sind die ersten Praxismacherinnen?

Dr. Zrinka Shameska aus Herford wird ab dem 1. April ein halbes Jahr in der Praxis von Dr. Bruno Weil und Dr. Kyra Weil in Bünde arbeiten und anschließend für ein weiteres halbes Jahr in eine zweite etablierte Praxis wechseln. „Das Förderprogramm ist wie für mich gemacht! Das Beste ist, dass wir Praxismacher ausprobieren dürfen, wie es wäre, eine Hausarztpraxis im Kreis Herford zu haben, ohne uns festlegen zu müssen. Wer würde so ein Angebot nicht annehmen?“, freut sie sich.

„Es ist mein Traum, eine Hausarztpraxis zu haben. Trotzdem habe ich auch etwas Angst – zum Beispiel vor den Abrechnun-



Logo Hausarzt-Programm.

Quelle: Kreis Herford



Freuen sich über den Start des gemeinsamen Hausarzt-Programms (v. l., obere Reihe): Marius Tönsmann (Stabsstelle Gesundheitsplanung Kreis Herford), Constantin Rehers Team (Nachwuchsförderung und Fördermaßnahmen der KVWL), Dr. Volker Schrage (KVWL-Vorstand), Carina Laenger (Team Nachwuchsförderung und Fördermaßnahmen der KVWL), Dr. Hermann Lorenz (Bezirksstellenleiter KVWL), Dr. Gernoth Plappert (Hausarzt), Landrat Jürgen Müller sowie (v. l., untere Reihe) Kyra Weil (Hausärztin), Zrinka Shameska (Praxismacherin), Dr. Ute Krys (Hausärztin), Dr. Bruno Weil (Hausarzt) mit einer Mitarbeiterin, Gilda Kashian (Praxismacherin) und Dr. Susanne Manegold.

Quelle: Kreis Herford



Starten ab jetzt im Kreis Herford durch: Gilda Kashia und Zrinka Shameska.

Quelle: Kreis Herford

gen“, sagt sie. Das Programm schenkt ihr und den anderen Praxismachern Zeit, alles zu lernen. Rund eineinhalb Jahre lang hat sie nicht gearbeitet, sondern war zu Hause bei den zwei Kindern. Und die sind auch der Grund, warum sie sich nicht mehr als Ärztin in einer Klinik, sondern in einer Praxis sieht.

Eine Klinik sei nicht familienfreundlich, kommentiert auch Praxismacherin Gilda Kashian. Sie ist ebenfalls Praxismacherin und wird nun für ein Jahr im Kreis Herford arbeiten. Sie ist verheiratet und hat ein fünfjähriges Kind. Und noch etwas überzeugt Gilda Kashian vom Dasein als Hausärztin: Das breite Spektrum der Allgemein-

medizin. „Ich sehe den ganzen Patienten“. Genau das ist es, was Praxismacherin Gilda Kashian in ihrem früheren Klinikjob vermisst hat.

„Ich hatte viele Momente, in denen ich mich gefragt habe: Wie ging die Geschichte für eine bestimmte Patientin oder einen Patienten weiter? Es war, als hätte ich nur den Vorspann eines Films sehen dürfen, nicht den ganzen Film“. Als Hausärztin wird sie viele Menschen ein ganzes Leben lang begleiten dürfen.

An wen richtet sich das Programm?

Das Programm richtet sich an Medizinerinnen und Mediziner, die ihre Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innerer Medizin abgeschlossen haben und mit dem Gedanken spielen, einen ambulanten Versorgungsauftrag zu übernehmen. Hierzu können Internistinnen und Internisten aus dem stationären Bereich sowie hausärztliche Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger zählen. Bewerbungen sind zu jeder Zeit möglich. Auch den Startzeitpunkt können die Teilnehmenden in Abstimmung mit den Beteiligten individuell festlegen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

Michael Stickeln, Landrat des Kreises Höxter: „Der ländliche Raum erlebt eine Renaissance“

Herr Stickeln, Sie sind bei der Kommunalwahl im vergangenen Jahr mit 72,9 Prozent gewählt worden. Haben Sie mit einem so deutlichen Ergebnis gerechnet?

Über die große Zustimmung der Menschen in meinem Heimatkreis Höxter habe ich mich riesig gefreut, gerade weil ich zum ersten Mal für das Amt des Landrats kandidiert habe. Mit diesem deutlichen Ergebnis haben die Wählerinnen und Wähler mir sehr klar den Rücken gestärkt. Das erfüllt mich mit Dankbarkeit, Demut und Freude. Es ist für mich Ansporn und Verpflichtung zugleich.

Sie sind nun seit November 2020 Landrat des Kreises Höxter. Zuvor waren sie 16 Jahre lang Bürgermeister Ihrer Heimatstadt Warburg. Was hat Sie zu dem Schritt bewogen, für das Amt des Landrats zu kandidieren? Und was reizt Sie an der kommunalpolitischen Arbeit?

Ich engagiere mich von Herzen gern kommunalpolitisch für die Menschen in meiner Heimat, zunächst in meiner Heimatstadt Warburg und nun in meinen Heimatkreis Höxter mit seinen zehn Städten und 124 Ortschaften. Insofern war der Schritt war für mich nur folgerichtig.

Kommunalpolitik ist sehr nah an der Lebenswirklichkeit der Menschen und lebt vom Dialog miteinander. Es geht um Straßen, Kindergärten, Schulen, Spielplätze, Baugebiete, Breitbandversorgung, Abfallentsorgung und viele weitere Themen, die unmittelbar den Alltag der Bürgerinnen und Bürger betreffen.

Diese Nähe zu den Menschen macht meine Arbeit so erfüllend. Dabei kommt mir als Landrat die Erfahrung aus meiner 16-jährigen Amtszeit als Bürgermeister und meinem Engagement als Sprecher der Bürgermeister der zehn Städte sehr zugute.

Welche Unterschiede und welche Gemeinsamkeiten gibt es zwischen der Arbeit des Landrats und der des Bürgermeisters?

Gemeinsam ist beiden Ämtern die große Vielfalt an Terminen und Themen, die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltung und den politischen Gremien. Neu ist der größere Radius und in einigen Bereichen auch ein Perspektivwechsel. Der Verantwortungsbereich des Landrats umfasst den gesamten Kreis mit seinen zehn Städten auf 1.200 Quadratkilometer Gesamtfläche und ist in vielen Gebieten eingebunden in einen überregionalen Kontext.

Diese Themen werden ja meist auch im Vorstand des Landkreistages und in weiteren überregional tätigen Gremien thematisiert. Auch sind einige Verantwortungsbereiche, für die ich zuvor als Bürgermeister nicht zuständig war, neu hinzugekommen; die Leitung der Kreispolizeibehörde, das Jugendamt, der Immissionsschutz oder der Rettungsdienst, um nur einige zu nennen. Zudem übernimmt der Kreis eine Reihe von Aufgaben mit überörtlichem Charakter in Bündelungsfunktion für die Städte und ist darüber hinaus Aufsichtsbehörde der kreisangehörigen Gemeinden. Mit meiner kommunalpolitischen Erfahrung und der hervorragenden Unterstützung im Haus habe ich mich in die neuen Aufgabenfelder schnell eingearbeitet. Beide Perspektiven zu kennen, die des Bürgermeisters und des Landrates, ist eine gute Voraussetzung im Sinne der kommunalen Familie.

Was haben Sie bereits in der Kreisverwaltung verändert bzw. haben Sie Pläne, Änderungen innerhalb der Kreisverwaltung vorzunehmen?

Aktuell haben wir uns zum Beispiel in der Kreisverwaltung unter dem Stichwort „New Work“ auf den Weg gemacht, die digitale Transformation von Verwaltungsprozessen voranzutreiben und die Etablierung neuer, flexibler Arbeitsformen weiter auszubauen. Im Wettbewerb um Fachkräfte wollen wir ein attraktiver, familienfreundlicher Arbeitgeber sein, der Sicherheit und vielseitige Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Denn unser Ziel ist es, in Zeiten grundlegender Veränderungen auch in Zukunft ein leistungsstarker Dienstleister für die Menschen in der Region zu sein.

Sie sind in einer Krisen-Zeit in das Amt gewählt worden. Die Corona-Pandemie überlagert weiterhin einen Großteil der



Michael Stickeln, Landrat des Kreises Höxter.

Quelle: Kreis Höxter/Irina Jansen

politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Themen und fordert die Kommunalverwaltung in besonderem Maße. Wie haben Sie die zurückliegenden Monate erlebt?

Mein Amt habe ich mitten in der hoch dynamischen Pandemielage angetreten. Dadurch hatte ich keine Zeit, erst einmal „anzukommen“, war vielmehr sofort voll gefordert. Seit nunmehr zwei Jahren bestimmt und belastet die Corona-Pandemie unser privates, gesellschaftliches, kulturelles und wirtschaftliches Leben. Unser Gesundheitsamt und viele weitere Bereiche in unserer Kreisverwaltung haben bis zur Belastungsgrenze und oft auch darüber hinaus gearbeitet. Das gilt auch für viele

andere Berufsgruppen und Ehrenamtliche, die sich bei der Pandemiebewältigung in besonderer Weise engagiert haben. Ihnen allen bin ich von Herzen dankbar. Für mich sind in dieser herausfordernden Zeit einmal mehr die besonderen Stärken des ländlichen Raums sehr deutlich geworden: die ausgeprägte soziale Orientierung der Menschen, die engagierte Hilfsbereitschaft, der großartige menschliche Zusammenhalt.

Wie hat sich aus Ihrer Sicht Ihre Region durch die Corona-Pandemie verändert? Welche Begleiterscheinungen der Pandemie werden die Region in den kommenden Jahren auf kommunaler Ebene beschäftigen?

Vita

Michael Stickeln, geboren am 14. Oktober 1968 in Warburg, ist verheiratet und Familienvater von zwei Kindern.

Nach der Schulzeit in seiner Heimatstadt begann er 1986 seine berufliche Laufbahn bei der Stadtverwaltung der Hansestadt Warburg mit der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten. Es folgte das Studium für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Lande NRW an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes NRW in Soest, das er 1993 als Diplom-Verwaltungswirt (FH) abschloss. Neben seiner Tätigkeit bei der Stadtverwaltung Warburg absolvierte er von 1996 bis 1999 nebenberuflich ein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Hessischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Kassel mit dem Abschluss als Wirtschafts-Diplom-Betriebswirt (VWA).

1999 wechselte er zur Stadtverwaltung der Nachbarstadt Volkmarsen und übernahm dort die Leitung des Hauptamtes, wenige Monate später auch die kaufmännische Betriebsleitung der Stadtwerke Volkmarsen. Von 2002 bis 2005 war er zudem nebenamtlicher Dozent für Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen beim Hessischen Verwaltungsschulverband in Kassel.

Am 1. Oktober 2004 wurde Michael Stickeln mit mehr als 69 Prozent der Stimmen zum Bürgermeister seiner Heimatstadt Warburg gewählt. Bei den Kommunalwahlen 2009 und 2014 wurde er mit großer Mehrheit in seinem Amt als Bürgermeister bestätigt.

Bei der Kommunalwahl 2020 wurde Michael Stickeln mit fast 73 Prozent der Stimmen zum Landrat gewählt. Nach Beginn seiner Amtszeit am 1. November 2020 wurde er in der konstituierenden Sitzung des Kreistages des Kreises Höxter am 3. November 2020 als Landrat vereidigt.

Eine der großen Herausforderungen ist die Bevölkerungsentwicklung mit allen damit einhergehenden Themen, wie zum Beispiel dem Wegzug junger Menschen, die in Großstädte ziehen, um dort zu studieren und erste Berufserfahrungen zu machen. An sie richtet sich das Angebot unserer Rückholagentur, die sie dabei unterstützt, in den Heimatkreis zurückzukommen. Meist entsteht dieser Wunsch bei der Familiengründung. Mit unserer Fachkräftekampagne „Kreis Höxter – Die Region plus X“ werben wir gezielt mit den „X-Faktoren“, den Stärken unseres Standorts. Dazu gehören alles andere als x-beliebige Freizeit- und Kulturangebote, super Karrierechancen in unseren meist familiengeführten, mittelständischen Betrieben, darunter eine Reihe von Unternehmen, die erfolgreich in der Weltliga mitspielen. Darüber hinaus bieten wir vergleichsweise günstiges Wohneigentum mit viel Raum zur Entfaltung, Familienfreundlichkeit und hohe Sicherheit. Schnelles Internet ist dabei das A und O. Denn mit zunehmend orts- und zeitunabhängigen Formen des Arbeitens und Wirtschaftens gewinnt der ländliche Raum mit seinen vielen Möglichkeiten deutlich an Lebensqualität.

Was sind Ihnen besonders wichtige Ziele für den Kreis Höxter und welche wichtigen Aufgaben sehen Sie für Ihre Amtszeit? Was möchten Sie in Ihrer Amtszeit erreichen?

Sehr wichtig ist mir eine nachhaltige und generationengerechte Politik. Dafür wollen wir für solide Finanzen sorgen, die Rahmenbedingungen für Familien im Kreis Höxter weiter optimieren, die Betreuungskapazitäten ausbauen, mit unserem Qualitätssiegel „Familienfreundliches Unternehmen“ die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern, den Bildungsstandort stärken, zukunftsfähige Mobilitätsformen entwickeln, das Ehrenamt stärken, die Kreisentwicklung vorantreiben. Elementar für alle Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens ist der zügige Breitbandausbau. Denn der digitale Wandel bedeutet eine Riesenchance gerade für ländliche Kreise. Das haben wir mit spannenden Digitalisierungsprojekten bewiesen, zum Beispiel das bundesweite Leuchtturmprojekt „SmartCountrySide“ zur Stärkung der Dorfgemeinschaft durch digitale Anwendungen, das noch laufende Pilotprojekt „Dorf.Gesundheit.Digital“ zur Erprobung digitaler Lösungen im Bereich Gesundheit und Pflege im ländlichen Raum oder unser neues Projekt „Smarte Nahversorgungsräume der Zukunft“. Hier wollen wir mit einem kreisweiten Digitalnetzwerk

Verändert haben sich die Arbeitswelten – auch bei uns in der Kreisverwaltung. Die erlebten Vorteile – Flexibilität, ortsunabhängige Zusammenarbeit, mobiles Arbeiten, Ausbau von Online-Dienstleistungen – werden wir beibehalten und weiterentwickeln. Glücklicherweise hat sich der Arbeitsmarkt bei uns im Kreis Höxter als nach wie vor robust erwiesen. Wir haben eine Arbeitslosenquote von derzeit 3,4 Prozent – das ist nahezu Vollbeschäftigung. Allerdings hat es einige Branchen, wie Einzelhandel, Gastronomie, Kultur, Veranstalter oder Schausteller, besonders hart getroffen. Dagegen sehen wir in der gewerblichen Wirtschaft – Industrie, Handwerk – überwiegend volle Auftragsbücher und ein positives Investitionsklima. Viele heimische Unternehmen haben diese Zeit genutzt, um ihre Wettbewerbsfähigkeit durch nachhaltige Investitionen in das eigene Unternehmen zu stärken. Getrübt wird dies zum Teil durch Lieferengpässe und Fachkräftemangel. Positiv hat sich im Kreis Höxter der Trend zum Urlaub in Deutschland ausgewirkt.

Mit dem Krieg gegen die Ukraine und der Flucht vieler Menschen hat sich die Welt erneut verändert. Wie betrifft das die

Kreisverwaltung und die Menschen im Kreis Höxter?

Mit dem Angriffskrieg Putins gegen die Bevölkerung in der Ukraine stehen wir erneut vor großen Herausforderungen. Die Hilfsbereitschaft der Menschen ist enorm. Der Kreis und die zehn Städte haben sich sofort solidarisch zusammengeschlossen. Auf Kreisebene haben wir sehr schnell eine Online-Plattform geschaffen, um die Angebote an Wohnraum und ehrenamtlicher Unterstützung zu koordinieren. Auch haben wir ein Spendenkonto für medizinische Hilfsgüter eingerichtet. Damit unterstützen wir ukrainische Ärzte, die mit ihren Familien bei uns im Kreis Höxter leben und arbeiten und die zielgerichtet die medizinische Nothilfe sowie gesundheitliche Versorgung in der Ukraine unterstützen. Bei der Kreisverwaltung haben wir eine „Taskforce Ukraine-Hilfe“ gebildet. Wir werden auch hier einen langen Atem brauchen, denn die Folgen des Krieges werden ebenfalls alle gesellschaftlichen Bereiche langfristig fordern.

Wo liegen die Stärken des Kreises Höxters? Und wo die Schwächen?

die regionale Angebotsstruktur und Wertschöpfung stärken. Ganz besonders freuen wir uns auf die Landesgartenschau 2023 rund um das Weltkulturerbe Corvey an der Weser, an der wir auch als Kreis beteiligt sind und die, davon bin ich überzeugt, positiv auf die gesamte Region ausstrahlen wird. Ja, der ländlicher Raum erlebt eine Renaissance.

Bei der Digitalisierung setzen Sie sich für den Glasfaser-Ausbau bis an jede Haustür ein: Wie soll das im Kreis Höxter umgesetzt werden? Und welche Schwerpunkte setzen Sie in Punkto Digitalisierung?

Auf mehr als 95 Prozent der Kreisfläche verfügen wir bereits über eine gute Grundversorgung mit bis zu 100 Mbit/Sek. Für einen Netzzugang im privaten und beruflichen Bereich reicht diese Bandbreite derzeit meist noch aus. In diesem Jahr geht es zudem einen weiteren großen Schritt voran. Wir werden ein Markterkundungsverfahren durchführen, um beginnend ab 2023 letzte „graue Flecken“ mit Fördermitteln zu schließen. Parallel hierzu setzen wir auf einen eigenwirtschaftlichen Ausbau der Telekommunikationsunternehmen. Mit diesen stehen wir in einem intensiven Dialog. Gemeinsames Ziel aller Kommunen ist es, Glasfaser mittelfristig bis in jedes Haus zu bringen. Eine leistungsfähige Infrastruktur ist elementar für das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum. Sie ist Voraussetzung für die weitere Gestaltung des digitalen Wandels. Aktuelles Beispiel ist, wie gesagt, das Projekt „Smarte Nahversorgungsräume der Zukunft“, das der Bund im Programm „Smart Cities – Made in DE“ fördert. Damit fließen von 2022 bis 2025 insgesamt 8,7 Millionen Euro in zukunftsweisende Digitalisierungsprojekte, die der Kreis gemeinsam mit den zehn Städten und weiteren Akteuren in der Region entwickeln und umsetzen wird. Es geht darum, digitale Technologien zu nutzen, um die kommunale Daseinsvorsorge zu verbessern und damit das „Landleben“ noch attraktiver zu machen. Es wird ein digitaler Marktplatz entstehen, um regionale Erzeuger, Dienstleister und Verbraucher zusammenzubringen. Damit fördern wir zugleich die heimische Wertschöpfung.

Auch der Klimaschutz steht ganz oben auf Ihrer Agenda. Welche Maßnahmen planen Sie konkret im Kreis Höxter? Welche Klimaprojekte haben in Ihrem Kreis Vorrang?

Ganz aktuell haben wir das Ziel, als erster Kreis in Deutschland „Zero Waste Region“

zu werden. „Null Abfall“ ist dabei natürlich nicht wörtlich zu nehmen, das wäre lebensfremd. Unser Ziel ist es vielmehr, das Abfallaufkommen im Kreis Höxter mit breiter Beteiligung noch weiter – und zwar deutlich – zu reduzieren. Am besten ist natürlich Abfall, der gar nicht erst entsteht. Ich freue mich, dass der Kreistag geschlossen dahintersteht. Denn gerade dieses Projekt liegt mir auch persönlich sehr am Herzen. Darüber hinaus haben wir schon viele Maßnahmen unseres Klimaschutzkonzeptes umgesetzt, zum Beispiel das Projekt Ökoprofit. Dabei sparen Unternehmen, die mitmachen, Energie und Ressourcen, senken ihre Kosten und leisten einen Beitrag zum Klimaschutz.

Auch als Kreisverwaltung gehen wir mit gutem Beispiel voran, heizen kreiseigene Gebäude mit nachwachsenden Rohstoffen, bauen die Nutzung von Solarenergie weiter aus, stellen Ladesäulen für E-Bikes und E-Autos zur Verfügung, setzen in Kooperation mit einigen Städten auf die Nutzung von Recyclingpapier und werden in einem dynamischen Prozess das Klimaschutzkonzept nicht nur weiter umsetzen, sondern stets an aktuelle Entwicklungen anpassen.

Das Thema Mobilität ist insbesondere im ländlichen Raum ein wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor. Welche Projekte stehen im Kreis Höxter an? Und wie muss eine Verkehrswende im ländlichen Raum (im Unterschied zu den Ballungszentren) aussehen?

Gemeinsam mit acht Städten wollen wir ein Car-Sharing-System im Kreis Höxter aufbauen. Mit diesem Vorhaben sind wir beim landesweiten Wettbewerb „Teil. Land.NRW – Car-Sharing in der Fläche“ als eine von acht Regionen ausgewählt worden. Nun geht es darum, einen Anbieter zu finden, um das System zu etablieren, mit dem Autos gebucht werden können, die man dann für Fahrten nutzen kann. Das Projekt versteht sich als gute Ergänzung zum öffentlichen Personennahverkehr und innovativen Angeboten wie dem „Holibri“ in Höxter, einem Elektro-Kleinbus, der seine Fahrgäste abholt und zum Ziel bringt und mit dem Smartphone appbasiert bestellt werden kann. Moderne Mobilität ist ein wichtiges Thema für den ländlichen Raum. Die Strukturen des Nahverkehrsverbunds Paderborn/Höxter (NPH) wollen wir mittels eines externen Gutachtens gemeinsam mit dem Kreis Paderborn und gegebenenfalls der Stadt Paderborn als eigenständigem Verkehrsträger im Hochstift überprüfen, um ihn zukunftsfähig, aber auch finanzierbar aufzustellen.

Wenn Sie einen Wunsch an die Landesregierung frei hätten, welcher wäre das?

Der ländliche Raum leistet einen enormen Beitrag zur Energiewende. Dieser Kraftakt muss bei der Gemeindefinanzierung durch einen fairen Ausgleich berücksichtigt werden. Von der Landesregierung wünsche ich mir deshalb eine Anpassung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, das bei den finanziellen Schlüsselzuweisungen an die kommunale Familie zukünftig auch den Belastungen der Energiewende Rechnung tragen sollte.

Deutlich wird das in Zahlen. Schon jetzt liegt der Anteil regenerativer Energien am Gesamtstromverbrauch bei uns im Kreis Höxter bei 97 Prozent, also sehr deutlich über dem Bundes- und Landesdurchschnitt. Wir wissen, dass der Ausbau auch zur Sicherung der Energieversorgung weiter forciert werden muss. Das ist mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaftsbild verbunden. Darüber hinaus haben die ländlichen Regionen weitere wichtige Funktionen als Erholungsraum, Nahrungsmittelerzeuger und Rohstofflieferant. Dies muss in der Gemeindefinanzierung berücksichtigt werden.

Ihr Amt als Landrat fordert viel Energie und Zeit – insbesondere in der Pandemie. Teilt Ihre Familie Ihre Leidenschaft für Ihr Amt? Hat sie Verständnis dafür, Sie mit einem ganzen Kreis zu teilen?

Ich habe eine tolle Ehefrau, die mein Engagement voll mitträgt. Sie kommt aus einer Unternehmerfamilie, führt den familiären Steinmetzbetrieb mit leidenschaftlichem Engagement und weiß, wie wichtig mir meine Arbeit ist. Dafür bin ich ihr sehr dankbar. Meine beiden Söhne sind mit fünf Jahren natürlich noch zu jung, um meine Arbeit zu verstehen. Wenn ich als Papa zu Hause bin, bin ich ganz für sie da.

Was tun Sie als Ausgleich zu Ihrer Tätigkeit als Landrat?

Meine Familie ist mir sehr wichtig. Ausflüge mit meiner Frau und meinen beiden Kindern in der Natur und gemeinsame Reisen sind für mich ein wunderbarer Ausgleich. Ich bewege mich auch sehr gern. Nach dem Aufstehen gehe ich normalerweise eine halbe Stunde joggen und versuche dann gegen 5.30 Uhr im Kreishaus zu sein. Damit bin ich fit für den Tag.

ELDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 10.20.05

Feuerwehrschnule des Kreises Mettmann verzeichnet erfolgreiches Startjahr

Mit 30 Lehrgangsteilnehmern startete die neue Kreisfeuerwehrschnule des Kreises Mettmann am 1. April letzten Jahres ihren Betrieb. Nach ihrer 18-monatigen Ausbildung werden die zukünftigen Brandmeister im August ihre Abschlussprüfungen ablegen. Die Feuerwehrschnule ist Teil des neuen Gefahrenabwehrzentrums des Kreises Mettmann, das nach knapp zweijähriger Bauzeit Anfang 2021 seiner Bestimmung übergeben wurde. Der sechsgeschossige Neubau am Adalbert-Bach-Platz in Mettmann beherbergt neben der Feuerwehrschnule die Rettungsleitstelle, ein Feuerwehrrübungszentrum mit Übungshalle, Brandsimulationsanlage und Atemschutz-Übungsstrecke und das Amt für Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst des Kreises. Zudem ist dort auch die Leitstelle der Kreispolizeibehörde angesiedelt.



Brandamtsrat Daniel Roßmeier präsentiert das Leibbild der Feuerwehrschnule.

Quelle: Kreis Mettmann



DER AUTOR
*Brandamtsrat
 Daniel Roßmeier,
 bis Ende 2020
 Sachgebietsleiter
 Rettungsdienst bei der
 Feuerwehr Ratingen,
 seit Anfang 2021
 stellvertretender Leiter
 der Feuerwehrschnule,
 Kreis Mettmann
 Quelle: Kreis Mettmann*

Mit der Feuerwehrschnule ist die Ausbildung des hauptamtlichen Feuerwehrynachwuchses im Kreis Mettmann nun zukunftsicher aufgestellt, und mit dem Feuerwehrrübungszentrum wird auch die Ausbildungssituation der ehrenamtlichen Feuerwehrynkräfte signifikant verbessert.

Die gesamte Ausbildung läuft unter dem Schlagwort „#Lehre2Punkt0“. Die ganzheitliche Entwicklung junger Menschen steht dabei im Vordergrund. Aus Gründen der Nachhaltigkeit wird möglichst papierlos gearbeitet. Jeder Teilnehmer erhält dafür ein eigenes Tablet. Ein Lehrmanagementsystem ermöglicht Hybridunterricht. Die Nachwuchskräfte können sich über die modernste technische Einrichtung freuen: „Wir bieten den jungen Feuerwehrynleuten das beste Equipment und sehr gute Dozenten, die darauf brennen, den Kollegennachwuchs voranzubringen“, betont Landrat Hendele.

Geleitet wird die Feuerwehrschnule von Markus Kühn und seinem Stellvertreter Daniel Roßmeier. Leitender Ausbilder ist Jens Schwiderski. Um das kleine Kernteam scharen sich über 50 Gastdozenten, die auf Honorarbasis tätig sind.

Dabei setzt die Schulleitung auf Wissen „von der Straße für die Straße“ – alle



Der Kreis Mettmann bildet den Feuerwehrynachwuchs für alle kreisangehörigen Städte aus.

Quelle: Kreis Mettmann

Dozenten sind im aktiven Einsatzdienst bei verschiedenen Feuerwehren tätig und können den Teilnehmenden so reale Fähig- und Fertigkeiten näherbringen. Die Dozenten werden, je nach Wunsch und fachlicher Expertise, einer Taskforce zugeordnet, die sich explizit um einen Themenbereich kümmert.

So ist unter anderem die Atemschutzausbildung, die Ausbildung für die Absturzsicherung, der Umgang mit Gefahrstoffen, aber auch die Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge aufgeteilt, so dass eine Überfrachtung einzelner Dozenten vermieden werden kann. Die theoretischen Inhalte werden in der großen Gruppe vermittelt, in der praktischen Ausbildung werden Kleingruppen gebildet. Diese Unterteilung ermöglicht eine realitätsnahe Ausbildung, da auch Feuerwehrfahrzeuge nicht immer komplett besetzt sind.

Sechs Monate der Ausbildung verbringen die Teilnehmer direkt in der Feuerweherschule. Dort erlernen sie die Grundlagen im Brandschutz. Dazu kommen eine Rettungsanätäterausbildung sowie praktische Übungen. Auf der Atemschutz-Übungsstrecke kriechen die Teilnehmer durch einen mehrstöckigen Käfig aus Gittern und Hindernissen. Weitere Konditionseinheiten lassen sich auf Endlosleiter, Laufband oder Ergometer absolvieren. In einem Brand-simulationsraum wird mit echtem Feuer geübt. Das Herzstück bildet die riesige Übungshalle mit Balkons auf der Innen- und Außenseite. Dort kann beispielsweise eine Rettung aus dem dritten Stock trainiert werden. Vor der Übungshalle gibt es ein Kanalbecken, in dem ein Unfall im Wasser simuliert werden kann.

Das Unterrichtskonzept erfreut sich auch über die Kreisgrenzen hinaus großer Beliebtheit. Dienststellen aus anderen Städten wie Neuss, Pulheim, Dormagen oder dem Oberbergischen Kreis, aber auch Werkfeuerwehren wie die Flughafenfeuerwehr Düsseldorf, die Werkfeuerwehr Shell in Wesseling oder die Werkfeuerwehr Speira in Grevenbroich lassen ihre Einsatzkräfte in Mettmann ausbilden. Der aktuell laufende zweite B1-Lehrgang zählt erneut 31 Teilnehmer aus zehn Städten.

Finanziell trägt sich die Feuerweherschule komplett selbst. Die entsendenden Dienststellen entrichten eine Teilnehmergebühr, die vollumfänglich alle Kosten für Personal, Abschreibungen und laufende Aufwendungen deckt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 38.52.40



Eine der Hauptaufgaben ist die Brandbekämpfung ...

Quelle: Kreis Mettmann



... oft mit Vollschutz.

Quelle: Kreis Mettmann



Für eine erfolgreiche Personensuche ist das Leitersteigen ein wichtiger Faktor.

Quelle: Kreis Mettmann

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Land leitet Bundesbeteiligung an den Flüchtlingskosten von 430 Millionen Euro vollständig an die nordrhein-westfälischen Kommunen weiter

Gemeinsame Pressemitteilung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 14. April 2022

Ministerpräsident Hendrik Wüst hatte gemeinsam mit Flüchtlings- und Integrationsminister Dr. Joachim Stamp und Kommunalministerin Ina Scharrenbach die Kommunalen Spitzenverbände am vergangenen Freitag, 8. April 2022, über die Ergebnisse der Beratungen der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit dem Bundeskanzler vom Vorabend zu den Folgen des russischen Angriffs auf die Ukraine informiert. Die direkte und umfassende Einbindung der kommunalen Familie war Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden gleichermaßen ein wichtiges Anliegen. Bei diesem Gespräch hatte die Landesregierung den Kommunen bereits zugesagt, die Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft zeitnah und in voller Höhe weiterzuleiten. Zudem wurde besprochen, dass kurzfristig ermittelt werden sollte, welche weiteren Leistungen nach der Kostenstruktur von Kommunen und Land mit der Ergänzungspauschale des Bundes unterstützt werden.

Das Landeskabinett hat im Rahmen einer Sondersitzung am Mittwoch, 13. April 2022, nunmehr beschlossen, dass die Bundesmittel in voller Höhe an die nordrhein-westfälischen Kommunen weitergeleitet werden sollen – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses. Neben den Kosten der Unterkunft umfassen diese auch eine Überbrückungspauschale zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind, sowie ergänzende Kosten im Zusammenhang mit den Geflüchteten, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

„Unsere Kommunen und die Menschen vor Ort leisten Herausragendes bei der Unterbringung, Versorgung und Integration der geflüchteten Menschen aus der Ukraine“, sagte Ministerpräsident Hendrik Wüst. „Wir werden die jetzt für das Jahr 2022 vom Bund zugesagten Mittel in Höhe von insgesamt rund 430 Millionen Euro zur Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und seiner Kommunen bei den Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine eins zu eins an die Kommunen weiterleiten. Natürlich entstehen auch dem Land erhebliche Kosten durch die Aufnahme, vorübergehende Unterbringung und Versorgung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine. Jetzt ist nicht die Zeit für Kleinkrämerei und Aufrechnung, wem welche Kosten entstehen. Das Land steht zu seiner Verantwortung. Priorität hat für uns jetzt, unsere Kommunen bestmöglich zu unterstützen und handlungsfähig zu machen. Deshalb geben wir die Bundesmittel vollständig an die Kommunen weiter – und zwar bereits bevor der Bund die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass die Bundesgelder auch in Nordrhein-Westfalen ankommen.“

Der stellvertretende Ministerpräsident und Flüchtlingsminister Joachim Stamp betonte: „Die Unterbringung und Versorgung der Kriegsoffer ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Es ist daher konsequent, dass wir den Kommunen die Mittel vollumfänglich weitergeben. Zudem baut das Land weiterhin kontinuierlich eigene Plätze aus und stimmt die Steuerung und alle anfallenden Herausforderungen eng mit den Kommunen ab. Auch wenn eine solche Ausnahmesituation immer auch Improvisation erfordert, ist es uns gelungen, mit den Kommunen partnerschaftlich eine solide Struktur zu schaffen. Diese engmaschige Kooperation werden wir in den kommenden Monaten fortsetzen.“

Oberbürgermeister Pit Clausen, Vorsitzender des Städtetages NRW, Landrat Thomas Hendele, Präsident des Landkreistags NRW, und Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW: „Es ist eine gute Nachricht, dass das Land die verabredeten Bundesmittel für dieses Jahr von rund 430 Millionen Euro schnell und vollständig an

die Kommunen weiterreichen will. Gut ist auch, dass das Land hier in Vorleistung treten will und nicht auf den Bund warten wird. Das schafft Planungssicherheit, zumindest für 2022. Wichtig bleibt die Zusage des Landes, sich darüber hinaus mit eigenen Mitteln zu beteiligen, wenn die Bundespauschalen nicht ausreichen. Denn es geht auch um Vorhaltekosten, Sprachförderung, Kita- und Schulplätze sowie Pflege und Betreuung für Menschen mit Behinderung. Das Land muss dann nachschießen. Und es wird auch über die Kostenerstattung im Jahr 2023 zu reden sein.“

Von den rund 430 Millionen Euro werden drei Viertel (323 Millionen Euro) in pauschalierter Form an die Kommunen weitergeleitet. Die Zuweisungen erfolgen in mehreren Tranchen, um eine gerechte Verteilung der Mittel auf die Kommunen sicherzustellen. Nur so können die tatsächlichen Flüchtlingszahlen und deren Verteilung auf die Kommunen Berücksichtigung finden. Mit einer pauschalen Einmalzahlung des Gesamtbetrages könnte den bestehenden Unsicherheiten der Erfassung sowie weiteren Entwicklungen in den kommenden Wochen nicht Rechnung getragen werden.

In einem weiteren Schritt sollen die noch verbleibenden rund 108 Millionen Euro für eine belastungsbezogene, gezielte Förderung der Kommunen in gesonderten Bereichen verwendet werden.

Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Hier geht es nicht um pauschalierte Zuweisungen, sondern um die zielgenaue Berücksichtigung von Sonderproblemlagen, also etwa die finanzielle Hilfestellung bei der Unterbringung von geflüchteten Kindern und deren Betreuern aus Waisenhäusern, Gesundheitskosten für schwer Erkrankte und Verwundete oder auch die atypische Zusammensetzung des Personenkreises der Geflüchteten.“

Sobald diese Sonderbelastungen ermittelt sind, wird es auch hier zu einer zeitnahen Auszahlung der Mittel kommen.

Neben der vollständigen Weiterleitung der Bundesmittel an die Kommunen unterstützt das Land schon jetzt die Kommunen im Rahmen des Flüchtlingsauf-

nahmegesetzes (FlüAG) mit monatlichen Pauschalen. Die Kommunen erhalten vom Land zur Refinanzierung ihrer Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz monatliche Pauschalen pro Kopf in Höhe von 875 Euro in kreisangehörigen Gemeinden und 1.125 Euro in kreisfreien Städten. Bis zum Wechsel der Geflüchteten aus der Ukraine in das SGB II und XII werden landesseitige Mehrausgaben für die Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahme-gesetz in einem mittleren, dreistelligen Millionenbereich erwartet.“

Brauchen Finanzierung, die sich dynamisch der Entwicklung anpasst

Presseerklärung vom 8. April 2022

Zu den Ergebnissen der MPK von Bund und Ländern und nach einem Gespräch mit Ministerpräsident Wüst und weiteren Ministern sagten Oberbürgermeister Pit Clausen, Vorsitzender des Städtetages NRW, Landrat Thomas Hendele, Präsident des Landkreistags NRW, und Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW:

„Die Städte, Kreise und Gemeinden tun alles, um den Geflüchteten aus der Ukraine schnell zu helfen. Die Aufnahme und Versorgung der Geflüchteten aus der Ukraine ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss daher gemeinsam von Bund und Ländern finanziert werden.

Der Beschluss der MPK sieht feste Pauschalbeträge für die Unterstützung von Ländern und Kommunen vor, insgesamt für NRW knapp 430 Millionen Euro. Wir erwarten, dass das Land diese Mittel schnell und vollständig an die Kommunen weiterreicht. Vor Ort wird die Arbeit geleistet, die Geflüchteten unterzubringen und zu versorgen. Allerdings sehen die Kommunen die Gefahr, dass die vom Bund zugesagte Pauschale nicht auskömmlich ist, da diese von der tatsächlichen Zahl der Geflüchteten entkoppelt ist.

Und es geht auch jetzt schon um Integration, Kita- und Schulplätze sowie Pflege und Betreuung für Menschen mit Behinderung. Sollten die Mittel nicht ausreichen, muss das Land sie mit Landesmitteln aufstocken. Wir brauchen eine Finanzierung, die sich dynamisch der realen Entwicklung anpasst. Dabei geht es z.B. um die Refinanzierung der bereits von den

Kommunen geleisteten Maßnahmen, wie gesundheitliche Versorgung und organisierte Infrastruktur, die nach dem MPK-Beschluss nicht von den Bundeshilfen gedeckt werden. Auch bei Einmalhilfen sowie bei den Kosten für die psychosoziale Betreuung ist das Land gefragt. Hier setzen wir auf das Wort des Ministerpräsidenten.

Gut ist, dass die Geflüchteten aus der Ukraine ab 1. Juni in die die Grundsicherung nach SGB II wechseln. Dies bietet im Hinblick auf Lebenshaltungskosten, Arbeitsmarktintegration, Teilhabe und Gesundheitsversorgung die meisten Vorteile. Leider gibt es bisher keine dauerhafte und nachhaltige Verabredung mit dem Bund über die Finanzierung, die über 2022 hinausreicht. Das schafft Planungsunsicherheit in den Kommunen.“

Kommunen zum Kurswechsel von Lauterbach

Presseerklärung vom 7. April 2022

Statement von Städtetag NRW und Landkreistag NRW zu den Äußerungen von Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach, eine Entlastung der Gesundheitsämter zu schaffen. Kommunale Spitzenverbände fordern, unnötige Meldepflichten und die Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter abzuschaffen. Insbesondere sollten die Einzelfallmeldungen an das Robert-Koch-Institut gestrichen werden.

„Schätzungsweise mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen sind tagtäglich mit unnötigen Corona-Meldepflichten beschäftigt. Die Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter bindet zusätzliches Personal. Dieses Personal könnten wir viel besser für die Registrierung, die Wohnraumvermittlung und die Bewilligung von Sozialleistungen für Flüchtlinge einsetzen“, erklären der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Helmut Dedy, und der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags NRW, Dr. Martin Klein. Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach könnte durch die Streichung der Einzelfallmeldungen die Gesundheitsämter merklich entlasten.

Das Infektionsschutzgesetz verpflichtet die Kommunen, jeden einzelnen Corona-Fall

umfänglich zu erfassen und dem Robert-Koch-Institut (RKI) zu melden. Dies entspricht in keiner Weise mehr der aktuellen Gefährdungslage und ist auch nicht mehr erforderlich. „Die Zahl der Corona-Fälle kann auch problemlos mit allgemein anerkannten statistischen Methoden seriös hochgerechnet werden“, so Dedy und Klein.

Hinzu komme, dass die wenigen verbleibenden Corona-Schutzmaßnahmen schon längst nicht mehr mit der allgemeinen Inzidenz, sondern insbesondere mit der Belastung der Krankenhäuser begründet werden. „Die Einzelfallmeldung und die Kontaktnachverfolgung haben keine praktische Berechtigung mehr, daher sollten sie abgeschafft werden“, fordern Dedy und Klein.

NRW-Kreise im Gespräch mit Minister Stamp

Presseerklärung vom 30. März 2022

Der Landkreistag NRW fordert, die Registrierung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine zu beschleunigen, insbesondere durch die Anerkennung von biometrischen ukrainischen Reisepässen für die Aufnahme.

„Die nordrhein-westfälischen Kreise arbeiten mit Hochdruck daran, Vertriebene aus der Ukraine aufzunehmen und zu versorgen“, sagte der Erste Vizepräsident des Landkreistags NRW, Landrat Dr. Olaf Gericke (Kreis Warendorf), im Gespräch mit dem zuständigen Minister und stellvertretenden Ministerpräsidenten des Landes NRW, Dr. Joachim Stamp, während der jüngsten Vorstandssitzung des Landkreistags NRW (LKT NRW).

Noch sei unklar, wie viele Menschen aus der Ukraine Zuflucht in NRW suchen werden. Überwiegend seien Frauen mit Kindern auf der Flucht. Klar sei aber, dass diese Menschen schnelle und unkomplizierte Hilfe benötigten.

Um die Aufnahme und Versorgung schneller voranzubringen, müsse die Registrierung beschleunigt werden: „Wir benötigen mehr Stationen zur digitalen Registrierung und vor allem deutlich vereinfachte Verfahren“, forderte Gericke. „Dazu gehört auch, den biometrischen ukrainischen Reisepass für die Registrie-

„... anerkennen.“ Wer einen gültigen biometrischen Pass habe, sollte nicht noch zusätzlich mit Fingerabdrücken registriert werden müssen. Dies betreffe einen Großteil der in Deutschland Ankommenden.

Darüber hinaus erwarteten die NRW-Kreise eine vollständige Refinanzierung der Kosten durch das Land: „Die Aufnahme der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Wir bauen

darauf, dass das Land die Kosten für die Kommunen umfassend erstattet.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Rückgang der Einwohnerzahl Nordrhein-Westfalens um 1,7 Prozent bis 2050

Die Einwohnerzahl in Nordrhein-Westfalen wird laut aktueller Bevölkerungsvorausberechnung von 17,93 Millionen im Jahr 2021 um 1,7 Prozent auf 17,62 Millionen im Jahr 2050 zurückgehen. Die Vorausberechnung zeigt die zukünftige Entwicklung der Bevölkerung für alle nordrhein-westfälischen Städte, Gemeinden und Kreise bis zum Jahr 2050 auf.

Regional werden unterschiedliche Entwicklungen erwartet: Für 17 kreisfreie Städte und Kreise und die Städteregion Aachen wird bis zum Jahr 2050 eine Zunahme der Einwohnerzahl erwartet, die höchsten Anstiege für die Großstädte entlang der Rheinschiene Bonn (+8,8 Prozent), Köln (+5,0 Prozent) und Düsseldorf (+4,2 Prozent). Dem stehen 36 kreisfreie Städte und Kreise gegenüber, für die bis 2050 eine rückläufige Einwohnerzahl prognostiziert wird. Die höchsten Rückgänge zeichnen sich dabei für die Kreise Höxter (-14,3 Prozent), Olpe (-13,3 Prozent) und den Märkischen Kreis (-13,0 Prozent) ab.

Auch bei den kreisangehörigen Gemeinden zeigen sich die regionalen Unterschiede: In 98 der 373 dieser Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2050 voraussichtlich steigen, während in 275 Gemeinden sinkende Einwohnerzahlen zu erwarten sind. Die aktuelle Vorausberechnung zeigt auch, dass die Bevölkerung in den Kreisen stärker altern wird als in den kreisfreien Städten: Die höchsten Anstiege des Durchschnittsalters bis 2050 werden in den Kreisen Borken, Olpe (jeweils +4,3 Jahre), Coes-

feld (+4,0 Jahre), Höxter (+3,9 Jahre) und Steinfurt (+3,8 Jahre) erwartet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 13.60.10

Arbeit und Soziales

Jahres- und Eingliederungsberichts 2021 des Jobcenters des Kreises Coesfeld

Mit dem SGB II Jahres- und Eingliederungsbericht 2021 gibt das Jobcenter des Kreises Coesfeld einen Einblick in seine Arbeit. Das Jahr 2021 war erneut deutlich von den Auswirkungen der anhaltenden Corona-Pandemie geprägt. Corona war jedoch nicht das einzige Thema, so dass der Jahresbericht weitere spannende Themenschwerpunkte aus dem Jobcenter Kreis Coesfeld aufgreift. Neben der erfolgreichen Einführung der elektronischen Akte erfährt man etwas über das Projekt „App in die Zukunft“, mit dem ein neuer pädagogischer Ansatz in einer Maßnahme umgesetzt wird. Unter dem Stichwort „Gamification“ erlangen die Teilnehmer der Maßnahme spielerisch neue digitale Kenntnisse. Gemeinsam mit verschiedenen Kooperationspartnern im Bezirk der IHK Münster wurde des Weiteren das Thema Teilqualifizierung auf den Weg gebracht.

Hierbei wird Menschen, denen der Weg in eine duale Berufsausbildung nicht ohne weiteres möglich ist, eine Qualifizierungschance geboten, in dem sie modular Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben und sogar die Möglichkeit haben, einen Ausbildungsabschluss zu erreichen. Im Kreis Coesfeld ist das erste Modul im Bereich der

Lagerlogistik gestartet. Weiter Berufsfelder sind für die Zukunft geplant. Das Projekt trägt dabei auch dem Fachkräftemangel ein Stück weit Rechnung.

Junge Menschen, die kaum eine Perspektive für eine berufliche Eingliederung haben, weil bei ihnen multiple Problemlagen wie z.B. Wohnungslosigkeit oder eine Suchtproblematik bestehen, wurden mit dem Projekt „Return“ erfolgreich erreicht. Das Projekt, welches schon länger besteht und in 2021 für zwei weitere Jahre verlängert wurde, richtet sich sehr niedrigschwellig an Jugendliche und junge Erwachsene, die bislang durch das Netz der bestehenden Hilfesysteme gefallen sind oder sich diesem entzogen haben.

Im Bereich der Digitalisierung hat sich die Corona-Pandemie für das Jobcenter Coesfeld als Treiber erwiesen. Berufliche Eingliederungsmaßnahmen konnten insgesamt auch ohne Präsenz in digitaler Form fortgesetzt werden. Bei der Ausschreibung neuer Maßnahmen wird eine solche Möglichkeit jetzt auch stets von Anfang an mitgedacht.

Davon profitieren einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer unabhängig von der Pandemie. Auch die Kundenkontakte in den Jobcentern des Kreises Coesfeld haben sich verändert. Es finden persönliche Beratungen und Kontakte statt und diese werden ergänzt durch telefonische Termine sowie die Möglichkeit einer Videoberatung.

Der Eingliederungsbericht informiert schließlich über weitere Leistungen und Instrumente und bereitet die Zahlen, Daten und Fakten des Jahres 2021 anschaulich auf. Anhand der dargestellten Entwicklung wird deutlich, dass sich der Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld auch in der Corona-Pandemie als sehr robust dargestellt hat. Die SGB II-Arbeitslosenquote ist kaum Schwankungen unterlegen und durchgängig stabil

bei einer Quote zwischen 1,5 und 1,6 %. Zum Jahresende 2021 fiel sie im Dezember erfreulicherweise sogar auf 1,4%. Damit ist der Kreis Coesfeld weiterhin in NRW der Kreis mit der niedrigsten Arbeitslosenquote. Auch für junge Menschen ist die Situation im Kreis Coesfeld erfolgsversprechend. Zum Jahresende 2021 gab es kaum unversorgte Jugendliche, die einen Ausbildungsplatz suchen. Vielmehr blieben bedauerlicherweise einige Ausbildungsstellen in den Unternehmen des Kreises Coesfeld unbesetzt. Die Erfolge des Jobcenters beim Kreis Coesfeld werden insbesondere auf die kommunalen Strukturen zurückgeführt die es ermöglichen, auch kompliziert rechtskreisübergreifend zusammenzuarbeiten.

Der Jahres- und Eingliederungsbericht 2021 ist auf der Homepage des Jobcenters unter www.jobcenter-kreis-coesfeld.de im Bereich „Download Berichte 2021“ abrufbar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 13.60.10

Inklusion

Neues Inklusionskonzept des Ennepe-Ruhr-Kreises vorgestellt

Inklusion in allen Lebenslagen – um diesem Ziel näher zu kommen, hat der Ennepe-Ruhr-Kreis ein neues Konzept vorgelegt. Was der Kreis unternimmt, um die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zu verbessern, ist in einer 42-seitigen Broschüre nachzulesen.

„Der Einsatz für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen gehört zu unserem Selbstverständnis. Auch wenn wir schon Einiges erreicht haben: Inklusion ist ein Prozess, der auch im Ennepe-Ruhr-Kreis längst noch nicht abgeschlossen ist“, sagt Landrat Olaf Schade.

Das neue Konzept umfasst die sieben Kategorien Bauen, Wohnen, Mobilität, Kommunikation, Sensibilisierung, Arbeit und Bildung. In der Broschüre werden die einzelnen Projekte in Tabellenform dargestellt, Grafiken zeigen den jeweiligen Bearbeitungsstand an. Die übersichtliche Gestaltung soll dazu beitragen, die zahlreichen abgeschlossenen, laufenden und zukünftigen Aktionen für Politik, Verwal-



Präsentieren das neue Inklusionskonzept: Abteilungsleiter Bernd Biewald, Inklusionsbeauftragter Fleming Borchert, Fachbereichsleiterin Astrid Hinterthür und Sachgebietsleiter Joel Stieglitz.

Quelle: Ennepe-Ruhr-Kreis

tung und Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen.

„Wir streben Verbesserungen in allen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderung an. Um das zu schaffen, richten wir uns auch explizit an Personen ohne Einschränkungen, betreiben Aufklärungsarbeit und schaffen Dialoge. Es reicht eben nicht, nur bauliche Barrieren abzubauen“, erklärt der Inklusionsbeauftragte Fleming Borchert.

Damit gedankliche Barrieren gar nicht erst entstehen, organisiert der Kreis unter anderem Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche. Ein Beispiel ist die 2017 gegründete Inklusionswerkstatt INWERK, die als Anlaufstelle für Lehrer und Schüler dient und Treffen, Thementage und Workshops anbietet.

Auch die Erwachsenen sollen noch stärker auf die Vorteile und Chancen einer gelungenen Inklusion aufmerksam gemacht werden. Neben regelmäßigen Fortbildungen für Kreisbeschäftigte sind Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung geplant. Zudem hat sich der Ennepe-Ruhr-Kreis am 5. Mai am europäischen Protesttag für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung beteiligt.

Inklusion am Arbeitsplatz ist ebenso Ziel des Konzeptes wie die größtmögliche Barrierearmut in Gebäuden und im öffentli-

chen Personennahverkehr. Das Übersetzen von Texten in Leichte Sprache ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zur inklusiven Verwaltung.

Die digitale Broschüre findet sich auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter www.en-kreis.de; ebenso ist eine gedruckte Versionen bei der Kreisverwaltung erhältlich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 13.60.10

Kinder, Jugend und Familie

Neue interaktive Kartenanwendung zu Kindertageseinrichtungen in NRW

Wie viele Kindertageseinrichtungen gibt es in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt Nordrhein-Westfalens? In welcher davon arbeiten die meisten Beschäftigten? Wie weit ist der Weg zur nächstgelegenen Kita? Antworten auf solche und weitere Fragen bietet die neue interaktive Kartenanwendung „Erreichbarkeiten von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-

Westfalen im Jahr 2021". Das Tool unter <https://url.nrw/KitaErreichbarkeitenNRW> gibt einen Überblick über die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Kindertageseinrichtung (zu Fuß und mit dem Pkw).

In Köln und Bonn sind die Wege zu einer Kindertageseinrichtung landesweit am kürzesten: Dort lässt sich die nächstgelegene Kita fußläufig durchschnittlich in etwa sechs Minuten erreichen. Im Kreis Coesfeld sind die Wege dagegen am längsten: Mehr als 25 Minuten Fußweg muss man hier im Schnitt einplanen. Mithilfe der interaktiven Karten kann man die Erreichbarkeiten von Kitas in ganz NRW erkunden und sich diese ausgehend von einer beliebigen Adresse anzeigen lassen.

Die Erreichbarkeiten werden in der Kartenanwendung sowohl kleinräumig auf Basis geografischer Gitterzellen als auch auf Kreisebene abgebildet. Über eine Auswahlliste ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Zahl der Tageseinrichtungen, die Zahl der darin Beschäftigten und die der betreuten Kinder abrufbar. Zudem besteht die Möglichkeit, mehrere Kreise und kreisfreie Städte miteinander zu vergleichen.

Die Kartenanwendung basiert auf den georeferenzierten Tageseinrichtungen der Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen. Sie bildet den Auftakt einer Reihe von Erreichbarkeitsanalysen zu weiteren Infrastruktureinrichtungen (z. B. Schulen und Hochschulen) in Nordrhein-Westfalen. Zukünftig soll neben der Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem Pkw auch der durchschnittliche Zeitaufwand für den Weg zur Kita per Fahrrad und öffentlichen Personennahverkehr dargestellt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 13.60.10

Kultur und Sport

Digitale Radrouten – Die neuen Touren machen Lust aufs Radfahren durch Lippe

Der Kreis Lippe ist in der Radverkehrsförderung sehr aktiv und jetzt machen neue digitale Radrouten Lust aufs Radfahren durch Lippe. Zusammen mit dem ADFC Kreis Lippe e.V. und drei Städten hat die Lippe Tourismus & Marketing GmbH neue digitale Radrouten erarbeiten und in digi-



Die Auftakttour in Lage: (v.l.) Manfred Wiehenkamp (ADFC Kreis Lippe e.V.), Matthias Kalkreuter (Bürgermeister Stadt Lage), Heike Görder (Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Ordnung, Kreis Lippe), Günter Weigel (Geschäftsführer LTM GmbH), Thomas Eichele (ADFC Kreis Lippe e.V.) und Landrat Dr. Axel Lehmann.

Quelle: Kreis Lippe

talen Portalen hinterlegt. Weitere Städte und Gemeinden aus Lippe wollen Lage, Oerlinghausen und Leopoldshöhe folgen und Touren konzipieren.

Die Lippe Tourismus & Marketing (LTM) GmbH unterstützt die Kommunen bei der touristischen Förderung des Radverkehrs. Durch Kreistagsbeschluss hat die Politik die LTM beauftragt, neue touristische digitale Radrouten zu entwickeln. Dabei kooperiert die LTM GmbH mit den Sachverständigen des ADFC Kreis Lippe e.V., welche die Routenvorschläge auf Herz und Nieren prüfen und kompetent weiterentwickeln.

Wichtig bei der vorherigen Prüfung ist nicht nur die Qualität der geplanten Tour, sondern auch, dass bei deren Verlauf nicht die Eigentumsrechte anderer verletzt werden. Anschließend werden die Touren dann digital aufbereitet und veröffentlicht. Drei der lippischen Kommunen haben sich bereits auf den Weg gemacht und haben digitale Touren-Vorschläge in Abstimmung mit dem ADFC Kreis Lippe e.V. entwickelt. Weitere Kommunen, wie Detmold, Lügde, Horn-Bad Meinberg haben auch das Thema für sich erkannt und beginnen mit den Planungen.

Lippe trägt das Gütesiegel „Fahrradfreundlicher Kreis“, ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und

Kreise in NRW (AGFS) und hat mit Jürgen Deppemeier einen Radverkehrsbeauftragten in der Kreisverwaltung. Der Radverkehr erlebt einen Aufschwung. Durch die Klimaschutzbewegung, aber auch durch ein verändertes Mobilitätsverhalten in der Pandemie, nutzen die Menschen vermehrt das Rad. Die digitalen Radrouten sind Angebote für Touristen und auch für die Naherholung geeignet.

„In Lippe kann man sich auf das ausgeschilderte Radverkehrsnetz verlassen. Knapp 1.000 Kilometer markiert mit rot-weißen Wegweisern bieten eine gute Orientierung. Die touristischen Radrouten sind besonders gekennzeichnet und jetzt auch immer häufiger digital zu finden. Einfach den Streckenverlauf auf das Smartphone laden und los geht die Tour durch Lippe“, erklärt Landrat Dr. Axel Lehmann. Ausblicke, Sehenswürdigkeiten und Einkehrmöglichkeiten haben die lippischen Touristiker und auch die Partner aus ganz OWL online, beispielsweise im interaktivem Tourenportal Teutonavigator, hinterlegt.

„Im Teutonavigator, dem interaktiven Tourenportal in unserer Region, können Sie aus über 1.000 Touren – Wanderung oder Raddtour, Pilger- oder Reitweg, Kanu- oder Motorradtour – wählen und diese auf dem Handy oder per gpx-Track mitnehmen“, lädt Günter Weigel ein, die Region zu erkunden. Die Routen unter

www.teutonavigator.com sind geprüft und enthalten zudem Hinweise zur Anreise mit ÖPNV. Die interaktive Karte bietet zusätzlich Informationen zu über 2.000 Ausflugszielen, Einkehrmöglichkeiten und den dazugehörigen Öffnungszeiten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 13.60.10

Landwirtschaft und Umwelt

Schonender Umgang mit der Ressource Wasser

Der schonende Umgang mit der kostbaren Ressource Wasser ist wichtig. Der Märkische Kreis untersucht im Klimafolgenanpassungskonzept „Wasser“ unter anderem, wie es in trockenen Monaten um die Wasserversorgung im Kreisgebiet steht.

Die Tage werden wärmer und Wälder, Äcker und Wiesen damit immer trockener. Umso wichtiger ist der achtsame Umgang mit der kostbaren Ressource Wasser. So verliert jeder Wasserhahn, der einmal pro Sekunde tropft, täglich etwa 25 Liter Wasser. Wie es in trockenen Monaten um die Wasserversorgung im Märkischen Kreis

steht und wie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel aussehen können, untersucht der Märkische Kreis im Klimafolgenanpassungskonzept (KFAK) „Wasser“. In einem ersten Schritt wurden hierzu jetzt gezielt wichtige Akteure mit eigener Betroffenheit befragt, darunter Kommunen, Wasserverbände, Rettungskräfte, Land- und Fortwirtschaft oder auch Gewerbe und Industrie. Die Rücklaufquote von 77 Prozent ist äußerst erfreulich. Die Umfrage hat ergeben, dass eine große Mehrheit der Befragten dem Thema Wasserknappheit eine hohe Priorität einräumt. Darüber hinaus wird selbstverständlich auch ein Handlungsbedarf im Bereich Hochwasser / Starkregen gesehen.

Parallel zu der Befragung hat die Hydrotec Ingenieurgesellschaft auch die Bestandsaufnahme für die Gefährdungsanalyse weitgehend abgeschlossen: In dem fertigen Konzept sollen insbesondere die Wasserversorgung und eine kreisweite Starkregengefahrenkarte enthalten sein. Die Informationen werden später auch für alle Städte und Gemeinden im Kreis einzeln aufbereitet.

Der weitere wichtige Teil des Konzepts werden Maßnahmen sein, die zur Anpassung an den Klimawandel vorgeschlagen werden sollen. „Hier sind alle Märkerinnen und Märker gefragt“, erklärt die Klimaschutzbeauftragte des Märkischen Kreises, Petra Schaller: „Während der Sommerzeit

wird unser aktueller Stand online präsentiert. Alle Interessierten haben dann die Möglichkeit, auf einer Karte ihre eigenen Ideen für Maßnahmen gegen Wassermangel und Überflutungsgefahren einzutragen.“

Zuvor werden die bisherigen Ergebnisse zur Betroffenheit der Kommunen noch einmal in Workshops evaluiert. Nach der Öffentlichkeitsbeteiligung – voraussichtlich im Herbst – sollen dann die Maßnahmevorschläge näher diskutiert werden. Das fertige Konzept wird im Herbst 2023 vorliegen. „Besonders bei diesen Themen ist eine enge Zusammenarbeit wichtig. Konzepte und Maßnahmen für zu wenig oder zu viel Wasser können nur gemeinsam erarbeitet und umgesetzt werden. Weder Starkregen noch Trockenheit machen an Stadtgrenzen halt. Die intensive Vernetzung und Kooperation mit allen beteiligten Akteuren werden wir fortsetzen. Der angestoßene Prozess und das Klimafolgenanpassungskonzept sind eine enorm wichtige Grundlage für den nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser im Märkischen Kreis“, sagt Landrat Marco Voge.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 13.60.10

Verfassung, Verwaltung und Personal

Betriebliches Gesundheitsmanagement im Kreis Soest vorbildlich

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) der Kreisverwaltung Soest hat einmal mehr erfolgreich am Prämiensystem der Unfallkasse NRW 2021 teilgenommen und wurde im Verfahren des Deutschen Siegels Unternehmensgesundheit ebenfalls als vorbildlich begutachtet. Der Kreis Soest kann sich somit über eine zweifache Auszeichnung freuen. Die Unfallkasse NRW stufte den Kreis Soest in die bestmögliche Stufe ein und das Deutsche Siegel Unternehmensgesundheit vergab die Siegelstufe in Silber.

Da das Betriebliche Gesundheitsmanagement und der Arbeitsschutz einen hohen Stellenwert beim Kreis Soest genießen, hat er sich zur erneuten Teilnahme am Prämiensystem der Unfallkasse NRW entschieden. Grund genug bieten die ständig wechselnden Anforderungen, die auch im



Der schonende Umgang mit der kostbaren Ressource Wasser ist wichtig. So verliert jeder Wasserhahn, der einmal pro Sekunde tropft, täglich etwa 25 Liter Wasser.

Quelle: Ulla Erkens / Märkischer Kreis



Über die Urkunden der Unfallkasse NRW und des Deutschen Siegels Unternehmenskultur freuen sich (von rechts) Volker Topp (Kreisdirektor), Carsten Speckmann (BGM), Vanessa Kraeft (BGM), Elmar Diemel (Abteilungsleitung Personalentwicklung), Marie Kuckuck (BGM) und Thomas Demmer (Personalratsvorsitzender).

Quelle: Thomas Weinstock/ Kreis Soest

Arbeits- und Gesundheitsschutz ständige Anpassungsprozesse erforderlich machen. Den Auditorinnen und Auditoren der Unfallkasse NRW ist es durch ihre umfassende und objektive Einsicht möglich, zu beurteilen, ob die vorhandenen Prozesse zeitgemäß sind oder ob Anpassungsbedarf besteht. Die Unfallkasse NRW hat den Kreis Soest in die Stufe I (grün) eingestuft. Das ist die bestmögliche Stufe. Nur Organisationen, die im Arbeits- und Gesundheitsschutz über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus handeln, erhalten diese Auszeichnung.

Das psychische Wohl der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz ist nicht zuletzt aufgrund des allgemein deutlichen Zuwachses psychischer Erkrankungen auch beim Kreis Soest ein wichtiges Thema. Außerdem beeinflussen das Wohlbefinden der Mitarbeitenden in hohem Maß neue Anforderungen, die mit der Digitalisierung einhergehen, oder durch die Corona-Pandemie entstanden sind.

Das Deutsche Siegel Unternehmensgesundheit ist ein geeignetes Verfahren zur Beurteilung der Qualität und Wirksamkeit des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, das die Meinungen und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden berücksichtigt und eine Ermittlung psychischer Gefährdungen am Arbeitsplatz zulässt. Ziel des Verfahrens ist es, geeignete Maßnahmen abzuleiten und bislang unerkannte Handlungsfelder zu erschließen, um das Wohlbefinden der Mitarbeitenden zu stärken.

Dabei wird der Kreis Soest für ein Jahr von einer Betriebskrankenkasse unterstützt. Im Prüfverfahren hat die Kreisverwaltung Soest die Siegelstufe Silber erreicht.

„Natürlich freuen wir uns über beide Auszeichnungen sehr. Diese verstehen wir aber auch als großen Ansporn, um besonders in den Bereichen, in denen wir Entwicklungspotenziale erkennen konnten, noch besser

zu werden“, betont Vanessa Kraeft vom Betrieblichen Gesundheitsmanagement.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Ennepe-Ruhr-Kreis setzt auf nachhaltige und klimaneutrale Mobilität

Mobilität nachhaltig und klimaneutral zu gestalten – das hat sich das Zukunftsnetz Mobilität NRW auf seine Fahnen geschrieben. Gefördert vom Land und getragen von Verkehrsverbänden und Zweckverbänden richtet sich das Angebot an alle Kreise und Städte in Nordrhein-Westfalen. Gemeinsam realisiert werden soll die Mobilitätswende auf kommunaler Ebene. Ab sofort ist auch der Ennepe-Ruhr-Kreis Mitglied dieses Netzwerkes.

„Wir – der Kreis aber auch die kreisangehörigen Städten – wollen zukünftig vom Wissen und von der fachübergreifenden Beratung dieses kommunalen Netzwerkes profitieren, auf diese Weise bedarfsgerechte Angebote gestalten und mit ihnen für mehr Lebensqualität und Klimaschutz an Ennepe und Ruhr sorgen“, machte Landrat



Landrat Olaf Schade erhielt die Beitrittsurkunde von Ministerin Ina Brandes – flankiert wird das Duo von Luis Castrillo, Vorstand der VRR, Michael Zyweck, Leiter der Koordinierungsstelle Zukunftsnetz Mobilität beim VRR und Uwe Tietz, Abteilungsleiter Kreisentwicklung, Planung und Mobilität.

Quelle: UvK/Ennepe-Ruhr-Kreis

Olaf Schade bei der Annahme der Beitrittsurkunde aus den Händen von NRW Verkehrsministerin Ina Brandes deutlich.

Wer Menschen zum Umstieg vom Auto in Bus und Bahn oder auf das Fahrrad bewegen möchte oder auf Konzepte wie Mobilstationen mit emissionsfreien Sharing-Fahrzeugen setzt, der muss die Bürger mit Leichtigkeit, Praktikabilität und annehmbaren Kosten überzeugen. Erfolgsaussichten haben dabei nur Konzepte, die nicht an Stadt- und Kreisgrenzen haltmachen. Als Schlüssel auf dem Weg zum energieeffizienten, umweltschonenden und sozial verträglichen „Unterwegs-sein-können“ gilt folglich ein regionales Mobilitätsmanagement.

Die Handlungsfelder für eine nachhaltige und klimaneutrale Mobilität sind für Kreise und Städte vielfältig. So kann der öffentliche Personennahverkehr ausgeweitet werden, Straßen können anders gestaltet, Fuß- und Radwege neu angelegt oder gebaut werden. Weitere Möglichkeiten ergeben sich durch das Management von Parkraum, Sharing-Angebote auf vier und zwei Rädern oder so genannte On-Demand-Verkehre. Einigkeit herrscht zudem unter vielen Experten, wenn es um die Rolle des Autos geht. Es wird seine jahrzehntelange Mittelpunktrolle in der Verkehrs- und Stadtplanung verlieren müssen. „Wichtig“, so der Landrat, „sind zwei Dinge. Zum einen sollten die Veränderungen ineinandergreifen und nie isoliert betrachtet werden. Zum anderen entstehen die Lösungen, die wir im Ennepe-Ruhr-Kreis und seiner Nachbarschaft suchen und finden müssen nur, wenn viele Beteiligte beim Planen und Umsetzen an einem Strang ziehen. Vernetzen und auf das Wissen und die Erfahrungen anderer setzen, ist an dieser Stelle tatsächlich das A und O.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 13.60.10

FutuRE – Erfolgreiche erste digitale Strukturwandelkonferenz der Kreisverwaltung

Um sich über die Chancen zu informieren, die das Ende der Braunkohleverstromung für den Rhein-Erft-Kreis bietet, trafen sich auf Einladung von Landrat Frank Rock in einer hybriden Veranstaltung Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunen, Institutionen und Verbänden. Gleichzeitig wurde für alle anderen interessierten Teil-



Kreis und Kommunen starten den gemeinsamen Marathon, um die Herausforderungen des Strukturwandelprozesses anzugehen.

Quelle: Kay-Uwe Fischer

nehmerinnen und Teilnehmer die Veranstaltung per Live-Stream übertragen. „Die Neuausrichtung unserer Region schafft für die Menschen in unserem Kreis die einmalige Jahrhundertchance, eine innovative, klimaschonende und lebenswerte Heimat mitgestalten zu dürfen. Jetzt gilt es gemeinsam diese Herausforderung anzupacken“, erklärt Landrat Frank Rock.

Als prominenter Key-Note-Speaker hielt Joey Kelly als ehemaliger Bürger des Rhein-Erft-Kreises einem Impulsvortrag, in dem er seinen sportlichen Erfolgsweg in Bezug zum Strukturwandel im Rhein-Erft-Kreis gesetzt hat. Er verdeutlichte anschaulich, dass es für manche Prozesse einen langen Atem und Ausdauer braucht, um letztendlich erfolgreich zu sein. Diesen motivierenden Ansatz will der Kreis aufgreifen und im Jahr 2023 einen ersten „Revier Marathon Rhein-Erft“ initiieren. „Ich bin überzeugt, dass der Sport als verbindendes Element neue Kräfte und Energien freisetzen kann. Ein Lauf durch das Herz des Rheinischen Reviers ist mit Sicherheit ein Highlight“, so Landrat Frank Rock.

Es wurde deutlich, dass der Rhein-Erft-Kreis Teil des größten europäischen Transformationsprozesses ist, der durch den beschlossenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung notwendig wurde. Der Kreis stellt sich gemeinsam mit den zehn Kommunen zuversichtlich den Herausforderungen des bereits begonnenen Strukturwandels und erkennt darin gleichzeitig immense Chancen für die Neugestaltung unserer Region. Um den neu aufkommenden Möglichkeiten und Perspektiven den nötigen Raum und ein neues Image

geben zu können, gestaltet der Kreis interkommunal auch eine neue, innovative, nachhaltige und zukunftsorientierte Wirtschaftsstruktur. Denn der Erhalt bestehender- und die Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie die Konzeption zukunftsweisender Wertschöpfungsketten gehören zu den zentralen Entwicklungszielen aller Beteiligten. Daraus wird eine höchst innovative und klimafreundliche Region entstehen, welche die Attraktivität aller Lebensbereiche in der Region steigert.

Für die zahlreich schon auf den Weg gebrachten Projekte im Rhein-Erft-Kreis wurden drei von ihnen exemplarisch vorgestellt. Das „AI-Village“ in Hürth ist ein Innovationscampus für künstliche Intelligenz und Robotik und vernetzt auf dem ersten volldigitalisierten Campus Europas Akteure aus Bildung, Forschung und Wirtschaft miteinander. Entwicklung, innovative Work-Spaces und Erlebnisflächen bilden dabei eine Symbiose zueinander. Das Projekt „Kraftraum-Shuttle“ aus Bergheim leistet einen Beitrag zur Mobilitätswende und wird für Fahrgäste ein unabhängiges on-demand Shuttle-System darstellen, welches den ÖPNV ergänzen soll.

Der „Shell Energy and Chemicals Park Rheinland“ in Wesseling hat damit begonnen, neue Energiesysteme für Morgen aufzubauen. Eine Elektrolyseanlage für die Herstellung von „grünem“ Wasserstoff wurde bereits installiert. Ebenso läuft der Anlagenaufbau für Verfahren mit umweltfreundlichem Flüssiggas. „Es ist ein großer Aufbruch zu spüren. Diese und viele weitere Projekte sind bereits heute einen wichtigen Beitrag zu einem innovativen, klima-

schonenden und lebenswerten Rhein-Erft-Kreis“, sagt Landrat Frank Rock.

Neben dem Bürgerdialog ist es geplant, Anknüpfungspunkte für Schülerinnen und Schüler herzustellen, damit diese frühzeitig mit den Herausforderungen des Strukturwandels vertraut gemacht werden und die sich neu bildenden Berufsfelder kennenlernen können. „Es muss ein breiter Konsens zu den zukünftigen Entwicklungen in unserem Heimatkreis erreicht werden. Ich freue mich jetzt schon, nach dem pandemiebedingt hybriden Auftakt beim nächsten Mal auch Bürgerinnen und Bürger aus dem Rhein-Erft-Kreis in einer großen Öffentlichkeitsveranstaltung begrüßen zu dürfen. Denn die Zukunft der Menschen aus unserer Region treibt uns bei diesem Marathon an“, so Landrat Frank Rock.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 13.60.10

Kreis Viersen erhält offizielle Beitrittsurkunde zum Zukunftsnetz Mobilität NRW

NRW-Verkehrsministerin Ina Brandes überreichte dem Kreis Viersen offiziell die Beitrittsurkunde zum Zukunftsnetz NRW. Diesem war der Kreis bereits Ende 2021 beigetreten.

Stephan Aldenkirchs, Leiter der Abteilung für Kreisentwicklung, und Bernhard Wolters, Mobilitätsmanager des Kreises, nahmen die Urkunde für den Kreis Viersen entgegen. „Wir freuen uns, dass wir die Expertise und Impulse des Zukunftsnetzes nun auch auf Kreisebene nutzen und in unsere Projekte aktiv einbinden können“, sagt Aldenkirchs. Neben dem Kreis sind bereits mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden Mitglieder. „Der Kreis Viersen profitiert als Mitglied des Zukunftsnetzes Mobilität NRW neben den Beratungsmöglichkeiten auch von einem regionalen und landesweiten Informations- und Erfahrungsaustausch mit den anderen Mitgliedern“, ergänzt Mobilitätsmanager Wolters.

„Der Verkehrssektor ist für etwa ein Fünftel des freigesetzten Treibhausgases in Deutschland verantwortlich. Die Förderung nachhaltiger Mobilität ist daher einer der entscheidenden Ansätze, um dem Klimawandel entgegenzuwirken. Der Kreis Viersen setzt sich deshalb seit vielen Jahren aktiv für die Gestaltung der Verkehrswende vor Ort ein“, sagt Landrat Dr. Andreas



Verkehrsministerin Ina Brandes übergibt die Urkunde zum Beitritt in das Zukunftsnetz Mobilität an den Kreis Viersen. (v. l. n. r.): José Luis Castrillo (Vorstand Verkehrsverbund Rhein-Ruhr), Bernhard Wolters (Mobilitätsmanager Kreis Viersen), Ina Brandes (Ministerin für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen), Michael Zyweck (Leiter der Koordinierungsstelle Rhein-Ruhr des Zukunftsnetzes Mobilität NRW) und Stephan Aldenkirchs (Abteilungsleiter Kreisentwicklung Kreis Viersen).

Quelle: Verkehrsverbund Rhein-Ruhr/ Ronja Kannacher

Coenen. Dazu gehören unter anderem das Engagement für die Westverlängerung der S28 von Kaarst bis zum Bahnhof Viersen und die Erstellung eines kreisweiten Radverkehrs-konzepts.

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW wurde 2015 gegründet und ist ein Unterstützungsnetzwerk, das Kommunen dabei berät und begleitet, nachhaltige Mobilitätskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Das Ziel: attraktive Mobilitätsangebote für lebendige, sichere und gesunde Kommunen zu schaffen. Gefördert wird die Arbeit durch das Ministerium für Verkehr Nordrhein-Westfalen und die Unfallkasse NRW.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 13.60.10

Projekt Ride4All abgeschlossen – Mobilität der Zukunft barrierefrei für alle gestalten

Gut ein halbes Jahr gehörte SOfia, der hochautomatisierte Kleinbus, zum täg-

lichen Straßenbild in Soest. Im Dezember 2021 endete das über zwei Jahre vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr geförderte Forschungsprojekt Ride4All. Die Projekt- und Forschungsergebnisse führen zu einem durchweg positiven Fazit. Autonomes Fahren soll Menschen mobiler machen und gleichzeitig den Verkehr effizienter, emissionsärmer und sicherer gestalten. Dass das längst keine Zukunftsmusik mehr ist, hat SOfia eindrucksvoll bewiesen: SOfia beförderte im Projektzeitraum mehr als 1.150 Fahrgäste auf der Linie „A1“ in Soest. Dabei ging es nicht nur um das autonome Fahren, sondern auch um die Erforschung und Beurteilung der Barrierefreiheit eines solchen automatisierten Kleinbusses.

„Es handelte sich um ein bundesweit einzigartiges Projekt“, unterstreicht Dr. Jürgen Wutschka, Dezernent für Regionalentwicklung beim Kreis Soest. Unter realen Bedingungen wurde SOfia durch das Projektkonsortium um den Kreis Soest und die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH in die vorhandene ÖPNV-Struktur in Soest integriert. „Wir sind sehr zufrieden mit dem gesamten Projektverlauf und wollen mit unseren Erkenntnissen einen wichti-

gen Beitrag dazu leisten, dass die Mobilität der Zukunft barrierefrei für alle Menschen gestaltet wird“, erklärt Dr. Jürgen Wutschka. In 14 Workshops führte das LWL-Berufsbildungswerk Soest mit rund 100 Teilnehmern unter Berücksichtigung verschiedenster Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen Probefahrten, Befragungen und Gesprächsrunden durch.

Die gewonnen Erkenntnisse rund um das Thema „Barrierefreiheit und soziale Akzeptanz von autonomen Kleinbussen“ wurden jetzt in einem Konzept zusammengefasst und konnten von Dezernent Dr. Wutschka, Jörn Peters als Abteilungsleiter für Digitales, Klimaschutz, Mobilität und Innova-

tion beim Kreis Soest, und Hauke Möller, Leiter Verkehrsmanagement der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, an Peter Wüstnienhaus, Abteilungsleiter für Energie und Mobilität beim Projektträger DLR, übergeben werden. Wichtiger Schluss für die Zukunft ist unter anderem die strenge Beachtung des Zwei-Sinne-Prinzips: Auch für sensorisch eingeschränkte Menschen ist ein Kleinbus gut nutzbar, wenn wenigstens zwei der drei Sinne Hören, Sehen und Tasten angesprochen werden. Zum Beispiel bei Haltestellenanzeigen und -ansagen. Außerdem müssen Alternativen zu Smartphone-Anwendungen her, denn es gibt weiterhin Menschen, die kein Smartphone haben. Diese und zahlreiche weitere

Empfehlungen sind in dem gut 100 Seiten starken Konzept gebündelt, das jetzt auf dem Weg ins Bundesministerium ist.

„Mobilität muss passgenau und bedürfnisorientiert sein. Umso wichtiger ist es, alle Menschen mitzunehmen. Wir werden die gewonnenen Erkenntnisse nutzen, um möglichst alle Lebensbereiche im Kreis Soest über einfache und selbstverständliche Mobilität zu erschließen und weiterhin die Gestaltung eines barrierefreien ÖPNV voranzutreiben“, blickt Jörn Peters vom Kreis Soest in die Zukunft.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 13.60.10

■ Persönliches

Landrat Dr. Andreas Coenen zum Vorsitzenden des Gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses der kommunalen Spitzenverbände gewählt

Die Geschäftsführung des Gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses der kommunalen Spitzenverbände ist im Januar 2022 turnusgemäß vom Städte- und Gemeindebund NRW zum Landkreistag NRW übergegangen. In der jüngsten Ausschusssitzung haben nun die Mitglieder einen neuen Ausschussvorsitzenden gewählt: Landrat Dr. Andreas Coenen (Kreis Viersen) übernimmt die Leitung des Gremiums für die nächsten zwei Jahre.

In der Sitzung des Gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses vom 9. März 2022 wählte das gemeinsame Gremium der kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag NRW, Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW) Dr. Andreas Coenen, Landrat des Kreises Viersen, zum neuen Vorsitzenden. Dr. Coenen wird das Amt in den kommenden zwei Jahren wahrnehmen. Er folgt damit auf Erik Lierenfeld, Bürgermeister der Stadt Dormagen. Für Landrat Dr. Coenen ist das Amt kein neues: Bereits von April 2016 bis Anfang 2019 hatte er den Vorsitz des Gremiums inne.

Dr. Coenen studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Trier, Salzburg und Köln. Ein Verwaltungswissenschaftliches Ergänzungsstudium absolvierte er an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Seine Laufbahn beim Kreis Viersen begann er 2002, seit Oktober 2015 ist er Landrat.

Von 2010 bis 2021 war Dr. Coenen Verbandsvorsteher des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN), einem der zehn größten kommunalen IT-Dienstleister Deutschlands. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes zählen die Entwicklung, Einführung, Wartung und der Betrieb der IT-Anwendungen sowie Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen. In dieser Funktion hat er eine Vielzahl von Veränderungsprozessen angestoßen und sich für mehr Digitalisierung in der Verwaltung stark gemacht. Zu den Meilensteinen gehörten unter anderem die Aufnahme des Kreises Mettmann in den Verband im Jahr 2019 sowie die Betriebsausweitung der Schulplattform „Logineo“ für ganz NRW ab dem Jahr 2015.

Seine Erfahrungswerte und Expertise fließen nun in den Vorsitz des IT-Lenkungsausschusses: „Die Digitalisierung der Verwaltung ist eines der zentralen Themen dieses Jahrzehnts. Wir wollen die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen effizienter und schneller gestalten. Bundesweite Vorgaben wie das



Dr. Andreas Coenen. *Quelle: Kreis Viersen*

Onlinezugangsgesetz sind ein wichtiger Schritt zur Erfüllung dieses Anspruches. Gleichzeitig bedarf es für Projekte dieses Ausmaßes einer engen Abstimmung unter den kommunalen Spitzenverbänden. Als Vorsitzender des Lenkungsausschusses möchte ich dazu beitragen, kommunale Kräfte zu bündeln und die Wege für weitere Schritte ebnen“, sagte Landrat Dr. Coenen.

Der IT-Lenkungsausschuss wurde 2013 von den kommunalen Spitzenverbänden

gegründet, um sich in Fragen der Digitalisierung eng abzustimmen, die kommunale IT gemeinsam weiterzuentwickeln und auf technische Standardisierungen hinzuwirken. Zu den aktuellen Themen des Ausschusses zählen insbesondere die Neustrukturierung der kommunalen IT in NRW, die Informationssicherheit in Zeiten zunehmender Cyber-Attacken und die weitere Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

Dem Gremium gehören Mitglieder des Landkreistags NRW, des Städtetags NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW an; beratend nehmen außerdem Vertreter des Dachverbands kommunaler IT-Dienstleister (KDN) und der d-NRW AÖR an den Sitzungen teil. Die Geschäftsführung des Gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses erfolgt durch die Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände. Die Federführung wechselt alle zwei Jahre.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 10.51.12.1

d-NRW wählt Dirk Brügge zum Verwaltungsratsvorsitzenden

Der Verwaltungsrat von d-NRW hat Kreisdirektor Dirk Brügge zum neuen Vorsitzenden gewählt. Brügge tritt die Nachfolge von Martin M. Richter an, der Ende 2021



Kreisdirektor Dirk Brügge ist jetzt Verwaltungsratsvorsitzender von d-NRW, einer Anstalt öffentlichen Rechts, die die Informationstechnik in den Behörden forciert.

Quelle: Rhein-Kreis Neuss

in den Ruhestand ging. d-NRW gratulierte dem neuen Vorsitzenden zu seiner Wahl. Die Anstalt des öffentlichen Rechts, der der Rhein-Kreis Neuss seit Beginn 2017 angehört, forciert den Einsatz von Informationstechnik in den Behörden.

„Die Digitalisierung erfasst zunehmend alle Lebensbereiche von Gesellschaft und Staat. Wir sind fest entschlossen, die damit verbundenen Chancen zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürgerinnen und

Bürger sowie zur Steigerung der Effizienz der Verwaltung zu nutzen. In meiner neuen Funktion arbeite ich gern daran mit“, so Brügge nach seiner Wahl.

Gemeinsame Träger von d-NRW sind das Land, vertreten durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium, sowie die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, die der Anstalt beitreten. Informationstechnische Leistungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen, erbringt d-NRW insbesondere im Rahmen von staatlich-kommunalen Kooperationsprojekten.

Außerdem unterstützt die Anstalt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern. Die sechs kommunalen Verwaltungsratsmitglieder werden durch die kommunalen Spitzenverbände und weitere sieben Mitglieder durch das Land benannt. Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt durch die Landesregierung.

Die Träger bringen sich in die weitere Entwicklung des kommunal-staatlichen E-Governments in Nordrhein-Westfalen ein und haben die Möglichkeit, zukunftsweisende IT-Lösungen gemeinsam zu entwickeln und zu betreiben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 10.55.02.3

Hinweise auf Veröffentlichungen

Versammlungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Professor Dr. Klaus Schönenbroicher, Kurzkomentar, 1. Auflage 2022, 179 Seiten, Printausgabe DIN A5 kartoniert, 29,90 €, ISBN 978-3-7922-0396-5, Digitalausgabe 14,00 € p.a. für 1-3 Nutzer bei Mindestbezug 2 Jahre, ISBN 978-3-7922-0397-2, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Am 14.05.1985 verkündete das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf eine Demonstration gegen das Kernkraftwerk Brokdorf ein Urteil, mit dem die Rechtmäßigkeit des Sofortvollzugs eines präventiven generellen Demonstrationsverbotes auf eine Verfas-

sungsbeschwerde bestätigt wurde, der Verfassungsbeschwerde aber in Teilen stattgegeben wurde. So hielt das Verfassungsgericht fest, dass die staatlichen Behörden gehalten sind, nach dem Vorbild friedlich verlaufender Großdemonstrationen versammlungsfreundlich zu verfahren und nicht ohne zureichenden Grund hinter bewährten Erfahrungen zurückzubleiben.

Stehe nicht zu befürchten, dass eine Demonstration im Ganzen einen unfriedlichen Verlauf nehme oder dass der Veranstalter und sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigten, bleibe für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz

der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten, wenn mit Ausschreitungen durch Einzelne oder eine Minderheit zu rechnen sei. Diese Entscheidung hat die Gestaltungsspielräume der Parlamente als Gesetzgeber auf die Verfassungsebene der Verfassungsgerichtsbarkeit hochgezogen. Alle wesentlichen Gestaltungen der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Grundgesetz werden durch die Verfassungsrechtsprechung und – in deren Bahnen und Leitplanken – durch die Verwaltungsgerichte vorgenommen.

Bis zur Föderalismusreform im Jahr 2006 war das Versammlungsrecht Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung, der in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit

auf die Länder übergang. Insofern waren die Länder seit dem 01.09.2006 zu einer modernen zeitgerechten Gesetzgebung im Bereich des Versammlungsrechts ermächtigt. Nur wenige Länder wie Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Bayern und Schleswig-Holstein haben bislang hierzu eigene Landesgesetze erlassen.

Der Entwurf der Landesregierung für ein Versammlungsgesetz Nordrhein-Westfalen wurde im Januar 2021 in den Landtag eingebracht und im Mai 2021 in einer Sachverständigenanhörung vor dem Landtag erörtert. Die Koalitionsfraktionen von CDU und FDP brachten im Dezember 2021 zwei Änderungsanträge in den Landtag ein, über die am 15.12.2021 in zweiter Lesung im Landtag entschieden wurde. Das am 07.01.2022 in Kraft getretene Gesetz ist gegliedert in die für alle Versammlungen geltenden Vorschriften (§§ 1-9), die Vorschriften für die Versammlungen unter freiem Himmel (§§ 10-21), die Vorschriften über die Versammlungen in geschlossenen Räumen (§§ 22-26) sowie die Regelungen zu den Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen dieses Gesetz (§§ 27, 28). Das bisher separat geltende Bannmeilengesetz wurde wortgleich in § 20 des Versammlungsgesetzes NRW aufgenommen und damit entbehrlich.

Der von Prof. Dr. Klaus Schönenbroicher, Leitender Ministerialrat im Innenministerium NRW, verfasste Kurzkomentar ist für die behördliche, anwaltliche und gerichtliche Versammlungspraxis konzipiert und enthält die vollständige amtliche Begründung des Gesetzes, rechtliche bzw. versammlungsfachliche Erläuterungen sowie weiterführende praktische Hinweise für Veranstalter, Leiter und Behörden. Die Sachverständigenanhörung im Landtag am 06.05.2021, das weitere Gesetzgebungsverfahren und die beiden parlamentarischen Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung werden praxisgerecht vertieft und erläutert. Das Werk bietet gut strukturierte Hinweise sowohl für Menschen, die Versammlungen veranstalten, leiten oder an diesen teilnehmen als auch für Beschäftigte von Behörden, die mit Veranstaltungen befasst sind und. Der Kommentar bietet wertvolles Material zur rechtlichen Bewertung zahlreicher Einzelaspekte bei Versammlungen und ist deshalb insbesondere für die kommunale Praxis und die Kreispolizeibehörden uneingeschränkt empfehlenswert.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 605. Nachlieferung (Doppellieferung), Dezember 2021, Preis 178,00 €, Kommu-

nal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

D 7 NW – Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen

Begründet von Dr. Heinz Schandau, Vorsitzender Richter am Landgericht Aachen, fortgeführt von Hans Drees, Ltd. Ministerialrat a. D., weiter fortgeführt von Hans-Jürgen Thies, Rechtsanwalt, Hamm und Ralph Müller-Schallenberg, Rechtsanwalt, Leverkusen, Justiziar und 1. Vizepräsident des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen, übernommen von Klaudia Hugenberg, Rechtsanwältin und Notarin, Justiziarin des LJV NRW Detmold und Dr. Walter Jäcker, Rechtsanwalt und stellv. Justiziar des LJV NRW, Bad Oeynhausen

Mit einem neuen Autor wurden die Kommentierungen zu den §§ 15, 16, 19, 19a, 20, 21, 22, 22a, 23, 28, 29, 36–39, 41, 43, 44a BJagdG und zu den §§ 17, 17a, 19–26, 28–32, 45, 46–53, 55, 56, 57 LJG-NRW überarbeitet. Weitere Überarbeitungen folgen.

H 10 NW – Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

Von Dr. Frank Becker, Rechtsanwalt, Münster, Dr. Markus Heitzig, Rechtsanwalt, Münster, Dr. Oliver Klöck, Rechtsanwalt, Düsseldorf, Dr. Jörg Lafontaine, Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Dr. Vanessa Christin Vollmar, Rechtsanwältin, Düsseldorf

Die Kommentierung zu § 34c (Sicherung von Patientenunterlagen) wurde neu aufgenommen, die Kommentierungen zu den §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 aus Abschnitt I (ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN), §§ 12, 13, 14, 15, 16 aus Abschnitt II (PLANUNG), §§ 17, 18, 20, 21, 21a, 22, 24, 28 aus Abschnitt III (KRANKENHAUSFÖRDERUNG), §§ 31, 31a, 34 aus Abschnitt IV (KRANKENHAUSSTRUKTUR) und §§ 36, 37 und 38 aus Abschnitt V (ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN) KHGG NRW wurden aktualisiert.

K 5 NW – Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Von Dr. Steffen Himmelmann, Stadtrechtsdirektor bei der Stadt Voerde

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 1, 3, 5 bis 10, 13, 15 und 16 LImSchG überarbeitet.

K 9 – Personalausweis- und Passrecht des Bundes

Der Text des Personalausweisgesetzes wurde aktualisiert.

K 31b – Sprengstoffrecht

Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.

Die Kommentierung zum SprengG wurde überarbeitet. Dies betrifft die §§ 1b, 6, 8, 19, 25, 27, 35 und 36.

Recht der Abfall- Kreislaufwirtschaftsrecht des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, Kommentierungen der Abfallrahmenrichtlinie, des KrWG und weiterer abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen, v. Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger, Ergänzungslieferung 10/21, Dezember 2021, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, www.ESV.info.

Diese Ergänzungslieferung enthält Aktualisierungen der folgenden Kommentierungen:

- § 23 KrWG (Produktverantwortung)

Es sind außerdem folgende Normtexte und Materialien enthalten:

- Aktualisierungen des Bundesrechts (EfbV, ElektroStoffV, AltöIV)
- Aktualisierungen des Landesrechts Baden-Württemberg

Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD), begründet als Kommentar zum Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) von Horst Clemens, Ottheinz Scheuring, Werner Steingen und Friedrich Wiese, fortgeführt als Kommentar zum TVöD von Knut Bredendiek, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Ernst Bürger, Ministerialrat im Bundesministerium des Innern, Markus Geyer, stellv. Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Norbert Görgens, Ministerialrat, ehemals stellv. Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Stefan Hebler, Referent bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, und Wilfried Kley, Verbandsgeschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein, Loseblattwerk, ca. 13.450 Seiten, € 238,- einschl. 11 Ordnern, edition moll, ISBN 978-3-415-03622-2, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG;bestellung@boorberg.de; www.boorberg.de.

Das Praktikerwerk enthält die Texte des TVöD, der Überleitungstarifverträge und der Spartentarifverträge sowie der sonstigen Tarifverträge. Die erfahrenen Autoren des seit Jahrzehnten anerkannten BAT-Großkommentars gewährleisten die kompetente und praxisgerechte Darstellung. In 11 Ordnern beinhaltet der Kommentar neben den Texten der Tarif- und Überleitungstarifverträge auch deren Kommentierungen inklusive der Entgeltordnung des Bundes und der Entgeltordnung für Kommunen.

Die 130. Ergänzungslieferung, erschienen am 03. Dezember 2021, ist auf dem Stand November 2021. Die 130. Ergänzungslieferung zum TVöD enthält zwei Schwerpunkte: Zum einen wird die mit der 128. Lieferung begonnene Neukommentierung des Urlaubsrechts in § 26 TVöD abgeschlossen. Die Bearbeiter gehen auf Änderungen in der Höhe des Urlaubsanspruchs im Laufe des

Urlaubsjahres ein, z.B. bei Änderungen der Zahl der Wochenstunden oder der wöchentlichen Arbeitstage oder bei Ruhensfällen wie Sonderurlaub, Elternzeit oder Sabbatjahr. Anhand einer Vielzahl praktischer Beispiele beleuchten sie die unterschiedlichsten Fallgestaltungen. Außerdem widmen sich die Bearbeiter dem Anspruch auf Urlaubsabgeltung sowie der gerichtlichen Durchsetzung und der Verjährung des Urlaubsanspruchs. Zum anderen wird der am 01.01.2022 in Kraft tretende Digitalisierungstarifvertrag des Bundes vom 10.06.2021 im Teil VII/14 des Werkes aufgenommen und ausführlich kommentiert. Dieser Tarifvertrag enthält Regelungen zur Arbeitsplatz- und Entgeltsicherung, zum Recht auf Qualifizierung und zu etwaigen Mobilitätszahlungen bei Änderung des Beschäftigungsortes.

Als Konsequenz aus der Tarifrunde 2020 wurden die Durchgeschriebenen Fassungen des TVöD-F und des TVöD-E nach dem Stand vom 01.04.2021 aktualisiert, ferner wurde die Kommentierung des § 33 TVöD angepasst sowie in den Erläuterungen zur Eingruppierung von Pflegekräften im Bereich der VKA die Erhöhung der Intensiv-Pflegezulage auf mtl. 100 Euro berücksichtigt. Hinsichtlich der Entgeltordnung Bund wurden die Rdschr. des BMI vom 09.07.2019 (Gleichstellung von Magisterabschlüssen, Sonstige Beschäftigte) und vom 09.09.2021 (Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse) ausgewertet und die Kommentierungen zu Teil III Abschn. 12 (Forschung) und Teil III Abschn. 13 (Forstdienst) der Entgeltordnung neu aufgenommen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB XI: Soziale Pflegeversicherung, Dezember 2021, Lieferung 4/21, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten, www.esv.info.

Mit dieser Lieferung werden die jüngsten Aktualisierungen des C-Teils abgeschlossen. Außerdem erfolgen Aktualisierungen bei den Regeln zur Qualitätssicherung. Aufgenommen werden die Kommentierungen der neuen §§ 21a und 78a SGB XI zur Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung bei Mitgliedern von Solidargemeinschaften (§ 21a) sowie zu den Beziehungen zu den Herstellern digitaler Gesundheitsanwendungen (§ 78a).

Bauordnung für das Land NRW – Landesbauordnung, Boeddinghaus, Hahn, Schulte, Radeisen, Schulte, van Schewick, 113. Aktualisierung, Stand Oktober 2021, Rehm Verlag, www.rehm-verlag.de.

Mit dieser Lieferung werden die Kommentierungen zu den §§ 7 – 9 und 11 – 16 auf den neuesten Stand gebracht, unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung und Rechtsprechung. Daneben werden verschiedene Normen aktualisiert.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 474. Aktualisierung, Stand: Januar 2022, Bestellnr.: 7685 5470 474, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet unter anderem die Neukommentierung zu den §§ 14, 14 a und 49 BeamtVG.

Metzler-Müller, Rieger, Seeck, Zentgraf, Beamtenstatusgesetz, Kommentar, Gesamtausgabe 6. Auflage, 2022, ISBN 978-3-8293-1752-8, 69,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Der Kommentar Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ist für den Rechtsanwender in der Verwaltungspraxis sowie für den gesamten öffentlichen Dienst in den Bundesländern eine kompetente und wichtige Orientierungs- und Arbeitshilfe.

Bei der Erläuterung der einzelnen Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes orientieren sich die Verfasser dabei vor allem auch an den Bedürfnissen und Interessen der Kommunalverwaltungen in den Ländern.

Der Titel beinhaltet eine Einführung mit der Historie, der Gesetzesentstehung und dem Inhalt des Beamtenstatusgesetzes. Die Kommentierungen sind praxisnah ausgestaltet unter Einbeziehung von entsprechenden Beispielen und Übersichten. Im Anhang sind die Texte der ergänzenden Rechtsvorschriften abgedruckt. Ein Stichwortverzeichnis ermöglicht es dem Benutzer, sich den Inhalt des Werkes zu erschließen.

Die Kommentierung erleichtert damit den praktischen Aufgabenvollzug, denn es müssen immer zwei Gesetze parat sein: das Beamtenstatusgesetz und das jeweilige Landesbeamtengesetz. Der Kommentar wendet sich an alle mit der Materie befassten Personen, insbesondere an Mitarbeitende in Kommunalverwaltungen und Landesbehörden, an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Auszubildende und Studierende.

Tadday/Rescher, Laufbahnrecht, Kommentar, 30. Ergänzungslieferung, Stand: November 2021, 89,90 Euro, ISBN 978-3-7922-0162-6, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Die 30. Ergänzungslieferung (Stand November 2021) enthält Neukommentierungen zu § 5 (Probezeit), § 12 (Einstellung früherer Beamtinnen oder Beamter und Einstellung von Beamtinnen oder Beamten anderer Dienstherren), § 14 (Ausnahmen), § 25 (Modulare Qualifizierung), § 26 (Masterstudium) und § 31 (Befähigung). Im Vorschriftenteil werden u. a. die Änderungen

des Landesbeamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes berücksichtigt. Außerdem werden die Neufassung der Laufbahnverordnung der Polizei sowie Aktualisierungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes, des Deutschen Richtergesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in das Werk aufgenommen.

Hauk/Noftz SGB, **Sozialgesetzbuch SGB I**, Allgemeiner Teil, Kommentar, 48. Lieferung Januar 2022, ISBN 978-3-503-19840-5, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin, www.esv.info.

Diese Lieferung beinhaltet eine komplett überarbeitete Kommentierung der §§ 51 – 59 SGB I (Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies) sowie die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des SGB XIV notwendige Aktualisierung der §§ 5 und 24 SGB I (Dr. Simone Evke de Groot).

Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD), Clemens, Scheuring, Steingen und Wiese, 131. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2021, 133,80 €, ISBN 978-3-415-03622-2, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; bestellung@boorberg.de; www.boorberg.de.

Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Bernhard Burkholz, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main., Stand: 2022, 236 Seiten, Softcover, 49,00 €, ISBN 978-3-8293-1660-6, Verlag KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden, www.ksv-medien.de.

Das 1999 beschlossene Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) wurde zwischenzeitlich mehrfach geändert. In der Praxis stellt sich die Anwendung des Gesetzes nicht immer als einfach dar. Wie jedes Gesetz bedarf das LGG im Einzelfall der Auslegung. Auch die Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten sind im Gesetz zwar allgemein bestimmt; die Einzelheiten ihrer Aufgabenwahrnehmung müssen aber ebenfalls für den Einzelfall präzisiert oder aus den allgemeinen Bestimmungen abgeleitet werden.

Die Neukommentierung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragten, aber auch die Dienststellenleitungen und die übrigen für die Anwendung des LGG verantwortlichen Personen bei der Umsetzung der gleichstellungspolitischen Vorstellungen des Gesetzgebers. Schwerpunkt sind die wesentlichen Auslegungsfragen, die die Vorschriften für die Anwendung in der Praxis aufwerfen. Der Fokus liegt auf der praxisnahen Erläuterung.



GVV Kommunal. Kompetenter Partner in der digitalen Welt.

Ob Hackerangriff, Verlust von sensiblen Daten oder Klicks auf infizierte E-Mails: **Cyber-Risiken drohen in praktisch allen digitalisierten Prozessen von Kommunen** – und sie wachsen mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung.

Zum Schutz ihrer kommunalen Mitglieder hat die **GVV Kommunalversicherung** darauf reagiert und in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister Hiscox eine Cyber-Versicherung speziell für Kommunen und kommunale Unternehmen entwickelt. Sie übernimmt alle Cyber-Eigenschäden wie z. B. die Kosten der Datenwiederherstellung oder Lösegeld bei einer Cyber-Erpressung. Bei einer Datenrechtsverletzung sind die Kosten der anwaltlichen Prüfung von datenschutzrechtlichen Informationspflichten ebenfalls umfasst. Bei einer Betriebsunterbrechung wegen eines Cyber-Angriffs besteht Versicherungsschutz für eine Entschädigung im vereinbarten Umfang. Als Besonderheit entfällt durch die pauschale Tagessatzentschädigung bei Kommunen zudem der Nachweis des konkreten Betriebsunterbrechungsschadens.

Weil nach einem Angriff jede Minute zählt, um die Auswirkungen zu begrenzen, bietet die Cyber-Police von **GVV Kommunal** zusätzlich ein Servicepaket, das über die reine Versicherungsleistung hinausgeht.

Dazu gehören u. a. Präventivmaßnahmen wie z. B. Schulungen oder die Entwicklung eines exklusiven Krisenplanes für den Fall der Fälle. Im Ernstfall werden die Geschädigten durch eine telefonische Soforthilfe unterstützt. Erfahrene Cyber-Krisenexperten helfen hierbei, die Ursachen des Zwischenfalls schnellstmöglich ausfindig zu machen und zu beseitigen.

Bei Ersatzansprüchen Dritter: die Cyber-Haftpflichtversicherung

Über die Absicherung von Eigenschäden hinaus können Kommunen und kommunale Unternehmen sich mit einer Cyber-Haftpflichtversicherung gegen Ersatzansprüche Dritter absichern, die durch einen Cyber-Zwischenfall entstehen. Eingeschlossen ist hier eine Werbehaftpflicht, die bei einer Verletzung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten, z. B. Bildrechten auf der Website, weiterhilft. Die Cyber-Haftpflichtversicherung wird als Zusatzoption zur allgemeinen kommunalen Haftpflichtversicherung angeboten.

gvv-kommunal.de

GVV Kommunalversicherung VVaG
Aachener Straße 952-958 | 50933 Köln
T: 0221 4893-0 | info@gvv.de

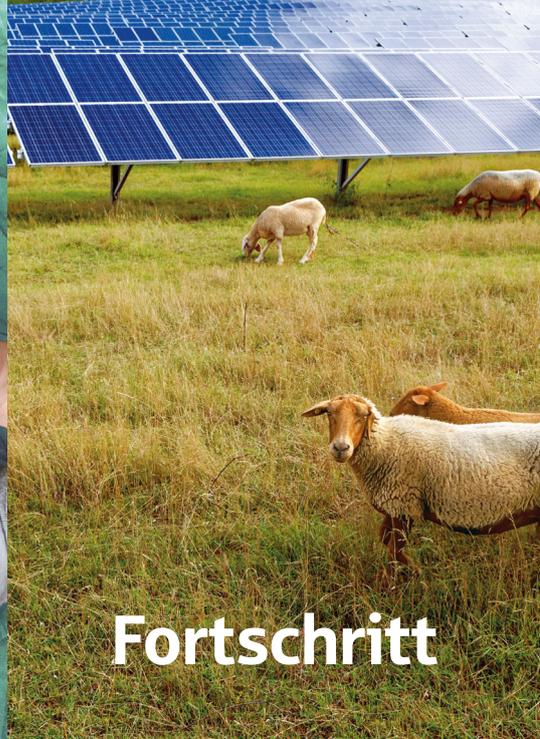




Zuversicht



Chancen



Fortschritt



Freiraum



Miteinander



Stabilität

Weil's um mehr als Geld geht.

Seit unserer Gründung prägt ein Prinzip unser Handeln: Wir machen uns stark für das, was wirklich zählt. Für eine Gesellschaft mit Chancen für alle. Für eine ressourcenschonende Zukunft. Für die Regionen, in denen wir zu Hause sind. Mehr auf sparkasse.de/mehralsgeld

